71. Jahrgang, 46/2021, 15. November 2021

bpb:

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Wissenschaftsfreiheit

Elif Özmen
NORMATIVE GRUNDLAGEN UND AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Klaus Ferdinand Gärditz
DIE POLITISCHE GRAMMATIK DER WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Sandra Kostner
ZUR VERHÄNGUNG UND UMSETZUNG INTELLEKTUELLER LOCKDOWNS

Jiré Emine Gözen
WESSEN FREIHEIT SOLL GESCHÜTZT WERDEN?

Paula-Irene Villa · Richard Traunmüller · Matthias Revers
LÄSST SICH „CANCEL CULTURE" EMPIRISCH BELEGEN?

Katrin Kinzelbach · Janika Spannagel
DIE VERMESSUNG VON WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Uwe Schimank
UNIVERSITÄTEN UND GESELLSCHAFT IM WANDEL

Roland Bloch · Carsten Würmann
ARBEITSBEDINGUNGEN UND KARRIEREWEGE IN DER WISSENSCHAFT

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Wissenschaftsfreiheit
APuZ 46/2021

ELIF ÖZMEN
NORMATIVE GRUNDLAGEN UND AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN
Die Ideen der Wissenschaft und der freien Wissenschaft sind auf normative Voraussetzungen und epistemische Hoffnungen gegründet, die durch Wissenschaftsfreiheit im Sinne eines negativen Abwehrrechts nicht garantiert werden können.
Seite 04–08

KLAUS FERDINAND GÄRDITZ
DIE POLITISCHE GRAMMATIK DER WISSENSCHAFTSFREIHEIT
Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht, das in politischen Diskursen oftmals zu einer akademischen Meinungsfreiheit verzwergt wird. Eigentlich entfaltet es aber vor allem Schutz gegen die Risiken politisierender Meinungskämpfe.
Seite 10–16

SANDRA KOSTNER
ZUR VERHÄNGUNG UND UMSETZUNG INTELLEKTUELLER LOCKDOWNS
Der Verwirklichungsgrad eines Freiheitsrechtes bemisst sich nicht nur an der Abwesenheit staatlicher Repressalien. Damit sich ein Freiheitsrecht vollumfänglich entfalten kann, bedarf es eines Klimas der Freiheit.
Seite 17–21

JIRÉ EMINE GÖZEN
WESSEN FREIHEIT SOLL GESCHÜTZT WERDEN?
Der Beitrag zeigt auf, dass Wissenschaftsfreiheit aktuell vielfach zur Verteidigung von Deutungshoheiten eingesetzt wird, tatsächlich aber als Prozess der Erweiterung von Teilhabe verstanden werden sollte.
Seite 22–25

PAULA-IRENE VILLA · RICHARD TRAUNMÜLLER · MATTHIAS REVERS
LÄSST SICH „CANCEL CULTURE" EMPIRISCH BELEGEN?
Wie lassen sich Studien realisieren, die ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild von der Meinungsfreiheit an deutschen Universitäten zeichnen? Der Beitrag gibt Impulse für eine pluralistische Fachdebatte.
Seite 26–33

KATRIN KINZELBACH · JANIKA SPANNAGEL
DIE VERMESSUNG VON WISSENSCHAFTSFREIHEIT
Wie kann der Grad an Wissenschaftsfreiheit systematisch und global gemessen werden? Der neu entwickelte Academic Freedom Index gibt für 175 Länder und Territorien sowie rückwirkend bis 1900 Auskunft.
Seite 34–41

UWE SCHIMANK
UNIVERSITÄTEN UND GESELLSCHAFT IM WANDEL
Wissenschaftsfreiheit kann durch verschiedene Entwicklungen gefährdet werden. Zum einen sollte man den Wandel der Universitäten in den Blick nehmen, zum anderen den Wandel des gesellschaftlichen Umfelds.
Seite 42–47

ROLAND BLOCH · CARSTEN WÜRMANN
ARBEITSBEDINGUNGEN UND KARRIEREWEGE IN DER WISSENSCHAFT
Die Professur ist in Deutschland Leitbild der wissenschaftlichen Karriere. Wie hat sich das universitäre Karriere- und Beschäftigungssystem entwickelt? Welche Konsequenzen könnten sich daraus für die Wissenschaftsfreiheit ergeben?
Seite 48–54

EDITORIAL

Wie frei ist die Wissenschaft in Deutschland? Folgt man dem Academic Freedom Index, gibt es nur wenig Luft nach oben – die Bundesrepublik hat einen „A Status" (Werte von 0,8 bis 1 auf einer Skala von 0 bis 1) erreicht und liegt mit ihrem Score auch innerhalb dieser Gruppe im oberen Bereich. „B Status" (0,6 bis 0,8) haben beispielweise Tansania und Armenien, während das EU-Mitglied Ungarn in der „C Status"-Gruppe (0,4 bis 0,6) gerankt wird. In der Gruppe mit „D Status" (0,2 bis 0,4) finden sich etwa Russland und Venezuela und am Ende des Rankings („E Status", 0,0 bis 0,2) Länder wie China oder Nordkorea.

In den vergangenen Jahren sind trotz solcher Befunde vermehrt Stimmen laut geworden, die die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland, wie sie Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes garantiert, in Gefahr sehen. Zum einen wird in Zeiten von Pandemie und Klimawandel das Verhältnis zwischen Wissenschaft und demokratischer Politik kontrovers diskutiert. Zum anderen berührt die Debatte um das hohe Gut der Meinungsfreiheit, das durch identitätspolitische „Diskurskontrollen" und „Cancel Culture" gefährdet sei, auch den akademischen Raum. Andere Entwicklungen, von denen Beeinträchtigungen der Freiheit von Forschung und Lehre ausgehen können, etwa finanzielle oder organisatorische, erfahren dagegen weniger Aufmerksamkeit.

Was ist „Wissenschaftsfreiheit"? Sie ist kein Grundrecht für jedermann wie die Meinungsfreiheit. Steile Thesen von Nicht-Wissenschaftlerinnen fallen daher nicht unter dieses Recht, und es stellt sich die Frage, zu welchem Nutzen ihnen an den Stätten der wissenschaftlichen Wissensproduktion Raum gewährt werden sollte. Davon abgesehen, ist der Wissenschaftsbetrieb nicht entkoppelt von Gesellschaft und Politik. Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen kämpfen um Teilhabe, Anerkennung und Macht, es gibt Erfahrungen mit Ausgrenzung durch Rassismus, Sexismus und andere menschenfeindliche Einstellungen. Wie sich eine faire, von wissenschaftlichen Kriterien bestimmte und von gegenseitigem Respekt getragene Auseinandersetzung um das beste Argument gewährleisten lässt, bleibt eine fortwährende Herausforderung.

Anne Seibring

WISSENSCHAFTSFREIHEIT: NORMATIVE GRUNDLAGEN UND AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Elif Özmen

Einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zufolge sind 93 Prozent der befragten Hochschullehrer:innen der Auffassung, dass es in Deutschland „sehr viel" oder „viel Wissenschaftsfreiheit" gebe. Die Frage nach den konkreten Hemmnissen des Forschungsalltags bestätigt: Fehlende Muße (75 Prozent), Publikationszwang (68 Prozent), Einflussnahme der Hochschulleitungen (36 Prozent) und hohe Lehrdeputate (35 Prozent) werden als erhebliche Beschränkungen wahrgenommen, wohingegen ethische Richtlinien (7 Prozent) und die sogenannte Political Correctness (13 Prozent) eine sehr viel kleinere Rolle spielen.[01] Auch der aktuelle Academic Freedom Index kann keine Zunahme von Einschränkungen oder Verletzungen der Wissenschaftsfreiheit im deutschen, europäischen oder nordamerikanischen Wissenschaftsraum belegen.[02]

Zugleich ist eine Debatte um die Macht von „Political Correctness" und „Cancel Culture" entbrannt, in der auch eine Moralisierung und Politisierung der Wissenschaft beklagt oder bestritten wird.[03] Ein „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" wurde gegründet, das „die Freiheit von Forschung und Lehre gegen ideologisch motivierte Einschränkungen zu verteidigen" sucht, wohingegen ein anderes, gleichnamiges Netzwerk das „System Wissenschaft (…) auch auf Diskriminierung, Prekarisierung und Ausschluss" zurückführt.[04] Vom Bundespräsidenten, der Ministerin für Bildung und Forschung, dem Deutschen Bundestag über die großen Wissenschaftsorganisationen, dem Deutschen Hochschulverband, einzelnen Fachgesellschaften bis hin zu den Hochschulleitungen haben sich zentrale hochschulpolitische Akteure zu Wort gemeldet. Auch die zahllosen Beiträge in Presse, Rundfunk und den sozialen Medien belegen ein großes öffentliches Interesse, was umso bemerkenswerter ist, als den faktischen Gefährdungen der freien Wissenschaft durch eine galoppierende Ökonomisierung und Bürokratisierung gemeinhin mit freundlichem Desinteresse begegnet wird.[05]

EIN UMKÄMPFTER BEGRIFF

Die vielstimmigen Warnungen vor den Einschränkungen der wissenschaftlichen Debatten- und Streitkultur zeigen auffällige Parallelen zu einem anderen gesellschaftlichen Konfliktthema: den Gegenständen und Grenzen der Meinungsfreiheit. Zwar ist es kein Zufall, dass diese beiden Grundrechte in ein und demselben Artikel 5 des Grundgesetzes behandelt werden. Als Kommunikationsgrundrechte gehören sie zum festen Bestand der freiheitlichen Demokratie, die auf einem Pluralismus der Meinungen und dem argumentativen Wettbewerb mit Andersdenkenden um die bessere Meinung gründet. Aber es gibt auch wichtige Unterschiede, die durch die Gleichsetzung des allgemeinen Rechts auf freie Meinungsäußerung mit dem spezifischen Recht auf Wissenschaftsfreiheit verwischt werden. Das vielbeschworene Ideal der Wissenschaftsfreiheit scheint, hier durchaus vergleichbar mit Meinungsfreiheit, zu einem umkämpften Begriff geworden zu sein, der von verschiedenen Akteuren mit unterschiedlichen Intentionen in Anspruch genommen wird.

Eine weitere Auffälligkeit in der Debatte um Wissenschaftsfreiheit besteht in der Häufung von englischen Begrifflichkeiten. Und auch das ist kein Zufall. In vielen US-amerikanischen Hochschulen wurden seit den späten 1980er Jahren progressive Reformen angestoßen, die sich gegenwärtig in Forderungen nach *speech codes*, *trigger-warnings*, *safe spaces* oder *no-platforming* ausdrücken.[06] Diese nur schwer übersetzbaren Schlagworte bezeichnen Maßnahmen, die von Mitgliedern der Wissenschaftsgemeinschaft (also Studierenden, Dozent:innen, Hochschulleitungen), aber auch

von Externen (etwa sozialen Bewegungen, sozialmedialen Aktivist:innen) gegen bestimmte wissenschaftliche Inhalte, Texte, Fragestellungen, Denkfiguren oder Sprachverwendungen vorgebracht werden – und zwar nicht, weil diese wissenschaftlich falsch, unredlich oder betrügerisch sind, sondern weil sie im Widerspruch zu bestimmten „richtigen" politischen und moralischen Normen stünden. Dem Ideal der Wissenschaftsfreiheit werden also weitere Ideale, wie Gerechtigkeit, Gleichstellung, Antidiskriminierung oder Affirmation, zur Seite oder fallweise auch vorangestellt. Auch hier scheint Wissenschaftsfreiheit, wiederum vergleichbar mit Meinungsfreiheit, zu einem umkämpften Gebiet gesamtgesellschaftlicher Werte- und Normendiskurse geworden zu sein.

Diese Verbindungen und Verwerfungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft verdeutlichen, dass die freie Wissenschaft ein normatives Ideal ist, dessen Voraussetzungen, Probleme und Grenzen erst dann klar erkennbar und diskutierbar werden, wenn sich dieses Ideal in einer institutionellen Praxis und ihrem gesellschaftlichen Kontext konkretisieren und bewähren muss.

EIN ROBUSTES GRUNDRECHT

Wissenschaftsfreiheit ist, jedenfalls in der deutschen Verfassungstradition, ein Rechtsbegriff. Zwar wird sie auch in vielen anderen Staaten postuliert (wie Italien, Schweiz, Österreich, Griechenland, Portugal), auch in solchen, in denen in den vergangenen Jahren massive Einschnitte in die universitäre Selbstverwaltung und wissenschaftliche Selbstbestimmung vorgenommen wurden (Ungarn, Türkei). Aber der Imperativ der freien Wissenschaft wirkt auch in Ländern, in denen sie keinen besonderen Rechtsschutz genießt (wie Großbritannien, Frankreich, USA). Offenbar erschöpft sich die normative Kraft der Wissenschaftsfreiheit nicht in einer positiv-rechtlichen Satzung. Jedoch erhellt der Blick in das deutsche Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen wissensphilosophisch relevanten Zusammenhang von Wissenschaft, Wahrheit und Freiheit.

Die Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Forschung wird in Artikel 5 als ein defensives und konstitutives Individualrecht ohne Gesetzesvorbehalt garantiert. Zwar entbindet die „Freiheit der Lehre (…) nicht von der Treue zur Verfassung" (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG). Auch sind verbeamtete Hochschullehrer:innen bei ihrer politischen Betätigung jederzeit einem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot unterworfen (§ 60 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz). Aber darüber hinaus können Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nur durch eine Kollision mit gleichwertigen Rechtsgütern begründet werden.[07] Dieses robuste Abwehrrecht ist kein Jedermann-Recht. Es schützt die spezifischen Personen, Praktiken und Institutionen wissenschaftlicher Rede, Forschung und Publikation zuvorderst gegen staatliche Einflussnahmen, die auf eine Steuerung, Kontrolle und Sanktionierung der Wissenschaft zielen. Was oder wer den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit systematisch verfehlt, darf ebenfalls nicht staatlich (ergo: rechtlich, politisch, gesellschaftlich) entschieden werden, sondern bleibt den Kontroll- und Sanktionsmechanismen der Wissenschaftsgemeinschaft überantwortet. Alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist, ist durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt, das heißt auch Mindermeinungen, fehlerhafte Forschungsansätze, unkonventionelle, unfruchtbare, erratische Hypothesen, Theorien und Positionen.[08]

01 Vgl. Thomas Petersen, Forschungsfreiheit an deutschen Universitäten, Februar 2020, www.kas.de/documents/252038/7995358/Studie+des+Instituts+für+Demoskopie+Allensbach+zur+Forschungsfreiheit+an+deutschen+Universitäten.pdf/01252a6a-38eb-a647-fb74-7d39b1890382?t=1581610619899.

02 Vgl. Katrin Kinzelbach et al., Free Universities. Putting the Academic Freedom Index into Action, März 2020, www.gppi.net/media/KinzelbachEtAl_2020_Free_Universities.pdf. Siehe auch den Beitrag von Katrin Kinzelbach und Janika Spannagel in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

03 Vgl. die Beiträge in Elif Özmen (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit im Konflikt. Grundlagen, Herausforderungen und Grenzen, Berlin 2021.

04 Die Netzwerke verzeichnen jeweils Hunderte Wissenschaftler:innen als Mitglieder, siehe www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de und https://netzwerk-wissenschaftsfreiheit.org.

05 Das Folgende fasst Überlegungen aus einem früheren Aufsatz zusammen, vgl. Elif Özmen, Epistemische Offenheit als Wagnis. Über Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsethos in der Demokratie, in: Özmen (Anm. 3), S. 29–47.

06 Vgl. Jennifer Lackey (Hrsg.), Academic Freedom, Oxford 2018.

07 Dazu gehören Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Tier- und Umweltschutz. Selbstverständlich fallen auch strafrechtlich relevante Meinungen, Theorien und Taten von Wissenschaftler:innen nicht unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit, wie Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Gewaltverherrlichung, Verleumdung, Gotteslästerung. Vgl. Gabriele Britz, Kommentierung zu Art. 5 Abs. 3 GG, in: Grundgesetz-Kommentar, hrsg. von Horst Dreier, Tübingen 2013.

08 Vgl. BVerfGE 90, 1 (13).

Folglich verweisen die Idee der Wissenschaft und die Idee der freien Wissenschaft aufeinander. Wer die Freiheit der Wissenschaft einschränkt, missachtet oder verletzt, der gefährdet die Wissenschaft als erkenntnisbezogene Praxis, aber auch als Institution von Forschung, Lehre und Bildung, und nicht zuletzt als gesellschaftlich anerkanntes und gefördertes Subsystem. Einfacher gesagt: Er beschneidet das Bemühen um Wahrheit, das konstitutiv für die Wissenschaft als solche ist.

HISTORISCHES (IN SYSTEMATISCHER ABSICHT)

Die Freiheit der Wissenschaft ist mit einem spezifischen Verständnis von Wissenschaft, Wissenwollen, Objektivität und Wahrheitssuche verbunden, dessen erkenntnistheoretische und methodologische Kontexte sich in der frühneuzeitlichen *Scientia Nova* herausgebildet haben. So stellt bereits der Philosoph Francis Bacon diese neue Wissenschaft ausschließlich in ihre eigenen epistemischen Dienste. Sein berühmtes *Ipsa scientia potestas est* („Wissen ist Können/Macht") impliziert zwar, dass ökonomische Nützlichkeit, technische Anwendbarkeit oder gesellschaftlicher Fortschritt positive Nebenwirkungen wissenschaftlicher Innovationen sein können. Aber die Wissenschaft zeitigt solche außerwissenschaftlichen Effekte gerade dann, wenn sie keinen außerwissenschaftlichen Interessen und Regeln unterworfen wird. Diese paradox anmutende Erwartung ist uns auch gegenwärtig noch geläufig: dass nämlich „gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft am besten dient".[09]

In der europäischen Aufklärung wird die Freiheit der Wissenschaft zusammengeführt mit den anderen Freiheiten, die als Voraussetzung der menschlichen Vernunftfähigkeit gelten. So Immanuel Kant: „als Gelehrter, der durch Schriften zum eigentlichen Publikum, nämlich der Welt, spricht, mithin der Geistliche im öffentlichen Gebrauche seiner Vernunft, genießt einer uneingeschränkte Freiheit, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und in seiner eigenen Person zu sprechen".[10] Für die Gründung der deutschen Aufklärungsuniversitäten Göttingen, Halle und Jena spielt die Idee einer solchen allgemeinen *libertas cogitandi* (Gedankenfreiheit) eine wichtige Rolle, nicht nur für die Denk-, Lehr- und Zensurfreiheit der Professoren, sondern auch für das Ideal einer „republikanisch" verfassten akademischen Gemeinschaft, die sich auf Prinzipien des freien Meinungsaustauschs und Disputs, der Kritik und Toleranz gründet. Schon die *Gelehrtenrepublik* weiß also um einen vernünftigen Pluralismus wissenschaftlicher Meinungen, der eine genuin wissenschaftliche Streit- und Debatten*kultur* und damit ein geteiltes Ethos voraussetzt.

Die Prozesse der institutionellen Verfassung und Regulierung, öffentlichen Anerkennung und Finanzierung der Wissenschaft an staatlichen Universitäten und Akademien setzen sich im 19. Jahrhundert fort. Als Leitbild fungiert das Humboldt'sche Bildungsideal, das nicht nur die heute vielzitierte Einheit von Forschung und Lehre, sondern auch die Einheit von Wissenschaft und Freiheit beschwört. Wissenschaftsfreiheit ermöglicht wissenschaftliche Auseinandersetzungen, durch die neue, unkonventionelle, unbequeme und (in beiderlei Sinn) aufregende Perspektiven, Thesen und Überzeugungen entwickelt und vorbehaltlos diskutiert werden können. Der bevorzugte Ort hierfür war und ist die Universität. Aber ihre Wirkungen entfaltet die Wissenschaftsfreiheit nicht nur innerhalb der charakteristischen Orte der Academia – Hochschulen, Forschungsinstituten, Konferenzen, Wissenschaftsjournalen –, sondern auch im Verhältnis zur Gesamtgesellschaft. Insbesondere für die demokratische Wissensgesellschaft gilt, dass ein grundsätzliches Vertrauen in die Selbstregulierungskräfte der freien Wissenschaft eine zentrale Quelle für ihre gesellschaftliche Anerkennung ist.

ETHOS DER FREIEN WISSENSCHAFT

Die moderne Wissenschaft als systematisierte Methode und Praxis der Wissensbildung wird durch ein Ethos epistemischer Rationalität geleitet, das die Güte der Forschungstätigkeit und ihrer Ergebnisse, mithin die Wissenschaftlichkeit der Wissenschaft gewährleisten soll. Systematische Widerspruchsfreiheit, interne Kohärenz, Klarheit, aber auch Sparsamkeit und Eleganz, Genauigkeit und Überprüfbarkeit sind bekannte und anerkannte Bestandteile dieses Ethos. Sie definie-

09 BVerfGE 47, 327 (370).

10 Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, Akademie-Ausgabe VIII, A 485.

ren erstens, was als *good scientific practice* und wer als *good scientist* betrachtet werden muss. Zum Zweiten sichert dieses Ethos die Autonomie und Unabhängigkeit der Wissenschaft von politischen und gesellschaftlichen Interessenlagen. Zum Dritten knüpft es mit seinen eigentümlichen epistemischen und ethischen Werten und Tugenden gemeinschaftliche Bande zwischen den Wissenschaftler:innen. Bereits Robert Merton, der Begründer der Wissenschaftssoziologie, analysiert dieses sozio-epistemische Arrangement mit Bezug auf vier normative Prinzipien: Universalismus, Uneigennützigkeit, Kommunitarismus und organisierter Skeptizimus. Seit dem *practical turn* der 1980er Jahre widmet sich die Wissenschaftsphilosophie ausdrücklich dem Zusammenwirken von epistemischen, ethischen und soziopolitischen Normen bei der Genese und der Rechtfertigung wissenschaftlichen Wissens.[11] Dem Ethos der Wissenschaft kommt dabei auch die Aufgabe zu, das normative Fundament zu sichern, auf dem sich der wissenschaftliche Disput, die harte argumentative Auseinandersetzung, ja, der wilde Streit um die richtige Meinung, These und Theorie fruchtbar entfalten können.

Die Anerkennung der normativen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Diskurses ist konstitutiv für die förderlichen Effekte der Wissenschaftsfreiheit. Diese Anerkennung kann aber nicht erzwungen werden, das heißt, Wissenschaftsfreiheit ist, wie die Kommunikationsgrundrechte im Ganzen, auf Voraussetzungen gegründet und angewiesen, die durch dieses Recht nicht oder nur teilweise garantiert werden. Man könnte das, im Anschluss an das bekannte Böckenförde-Diktum, als Wagnis der epistemischen Offenheit bezeichnen, das um der Freiheit willen eingegangen wird.

Das bedeutet einerseits, dass es für die Gewährung der Wissenschaftsfreiheit keine Rolle spielen darf, ob die wissenschaftlichen Meinungen, Theorien oder Personen krude, unliebsam, unbequem, bigott oder reaktionär sind, sich als unvernünftig, unbegründet oder abwegig erweisen oder als beunruhigend, schockierend oder verletzend empfunden werden. Für die wissenschaftliche Tätigkeit und für wissenschaftliche Akteure können verbindliche Grenzen der Wissenschaftsfreiheit nur mit Blick auf die Rechtsordnung gezogen werden.

Dennoch ist es nicht die Wissenschaftsfreiheit selbst, sondern die durch Freiheit ermöglichte Konfrontation von Meinungen, Hypothesen, Theorien, ihre Konkurrenz zueinander und der argumentative Streit, die (idealiter) zu einem vorläufigen Sieg der besseren Überzeugung führen und womöglich auch zu einer langfristigen Evolution der Wahrheit. Daher erschöpft sich Wissenschaftsfreiheit nicht in einem negativen Freiheitsbegriff im Sinne einer Freiheit von Zwang. Sondern es geht auch um die positive Freiheit zur Teilnahme und Teilhabe an der wissenschaftlichen Praxis der Verbesserung der eigenen und der kollektiven Überzeugungen. Für das Gelingen und Prosperieren dieser Praxis trägt auch jede Wissenschaftler:in Verantwortung.

ÜBER DIE POLITISIERUNG UND MORALISIERUNG DER WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Was lässt sich aus diesen Überlegungen zu den normativen Grundlagen der Wissenschaftsfreiheit für die aktuellen Herausforderungen schließen? *Erstens*: Die Frage nach den möglichen Grenzen der Wissenschaftsfreiheit lässt sich klar und eindeutig beantworten. Für die wissenschaftliche Tätigkeit und für wissenschaftliche Akteure sind verbindliche Grenzen der Wissenschaftsfreiheit nur mit Rückgriff auf die Rechtsordnung zu ziehen. Wissenschaft muss also durchaus politisch und moralisch „korrekt" sein, und zwar im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dem Grundrechtsschutz und dem Strafrecht. Dagegen sind weitergehende Versuche der gesellschaftlichen, etwa politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ideologischen, Einflussnahme, Sanktionierung und Diskreditierung ebenso populär wie problematisch. Mit Blick auf das Gut der freien Wissenschaft und der kritischen Universität muss ein solches vermeintliches Recht, akademische Freiheiten um anderer Werte willen einzuschränken, zurückgewiesen werden.

Zweitens scheint ebenso unbestreitbar, dass ein gemeinsames wissenschaftliches Ethos und eine geteilte akademische Kultur die Grundlage für die Möglichkeit und den Bestand von epistemischen Freiräumen bilden. Diese Freiräume, auf die Wissenschaft angewiesen ist und die durch die Rechtsordnung allein nicht garantiert werden können,

11 Vgl. Robert K. Merton, A Note on Science and Democracy, in: Journal of Legal and Political Sociology 1/1942, S. 115–26. Für einen Überblick über die aktuelle Debatte vgl. Gerhard Schurz/Martin Carrier (Hrsg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit, Frankfurt/M. 2013.

sind Räume der Gründe. Hier sind die rationalen Gütekriterien hoch, die Vorwegnahme der Gegenposition zur eigenen und deren ernsthafte Reflexion der wissenschaftliche Idealfall. Der Rede folgen gemeinhin Kritik und Gegenrede; eine sachbezogene Beharrlichkeit (statt Ablenkung, Themenwechsel, *bullshitting*) ist der diskursive Standard. Daher ist die „große Gereiztheit", die Teile der aktuellen Debatte um Wissenschaftsfreiheit charakterisiert,[12] der Wissenschaft wesensfremd, ebenso wie antagonistische Selbstverortungen (links vs. rechts, *woke* vs. *boomer*, Freunde vs. Feinde der Wissenschaft). Hier handelt es sich offenbar um Versuche der – hochproblematischen – Politisierung und Moralisierung der Wissenschaftsfreiheit selbst.

Drittens liegt die Verantwortung für den Bestand und das Prosperieren der spezifischen *safe spaces* der Wissenschaft auch bei der individuellen Wissenschaftler:in. So steht es ihr beispielsweise frei, Politiker jeglicher Couleur an die Universität einzuladen. Ebenso steht es aber allen Mitgliedern der Universität (also auch Studierenden und der Hochschulleitung) frei, dieses zu hinterfragen. Auch harscher Widerspruch, Kritik und Contra verletzen die Wissenschaftsfreiheit nicht. Das Recht der freien Wissenschaft ist im Übrigen ein Recht, das man auf eigenes Risiko wahrnimmt und das kein Recht auf Affirmation und Solidarität nach sich zieht. Daher muss man sich gegebenenfalls fragen lassen, warum man die Einladung ausgesprochen hat, was der beabsichtigte wissenschaftliche, didaktische oder diskursive Zweck und erhoffte Ertrag einer solchen Einladung ist, auch, ob dieser Zweck gerechtfertigt, redlich, legitim und akzeptabel erscheint. Die Kritiker:innen müssen sich ebenfalls Fragen stellen beziehungsweise gefallen lassen: Welche Reaktionen lassen sich verantwortungsbewusst begründen im Lichte der Wissenschaftsfreiheit und der epistemischen Hoffnungen, die mit ihr verbunden sind? Das Spektrum an Reaktionen auf die prominenten Fälle umfasst zum einen Verbotsforderungen, Verhinderungen von Veranstaltungen durch Blockaden und Pfeifkonzerte, körperliche Angriffe und sozialmediale Drohungen und Denunziationen. Ihre Unverträglichkeit mit der Idee der freien Wissenschaft und der kritischen Universität liegt auf der Hand. Verträglichere mögliche Reaktionen bestehen in der Ablehnung von Einladungen, der Verwehrung von Unterstützung, in Protest, Kritik, Debatte, aber natürlich auch Fürsprache, Solidarisierungsbekundungen und Sicherheitsstrategien für die betroffenen Personen. Nichts davon widerspricht der Freiheit der Wissenschaft grundsätzlich.

Viertens fallen Meinungsäußerungen von Nicht-Wissenschaftler:innen in akademischen Kontexten und Universitäten nicht unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Und natürlich verdient auch nicht jede Stimme und jede Person akademischen Respekt. Für Nicht-Wissenschaftler:innen, also Personen aus Politik, Kunst, Kultur, Medien, aus NGOs und bestimmten Berufsgruppen, die in die Hochschulen eingeladen werden, gibt es daher auch andere und weit mehr Möglichkeiten der Grenzziehung. Das gilt insbesondere für Positionen und Provokationen, die dem akademischen Geist und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht gerecht werden. Dabei spielen politische oder ethische Haltungen, wie sie in der aktuellen Debatte in einer antagonistischen Sprache beschworen werden, gerade keine Rolle. Mithin geht es gar nicht um „rechte" und „reaktionäre" (oder „linke" und „marxistische"), sondern um rassistische, sexistische oder andere gruppenfeindliche Äußerungen und Handlungen, die in der Universität ebenso wenig einen Platz haben sollten wie in der liberalen und pluralistischen Gesellschaft im Ganzen.

Und schließlich *fünftens*: Die Frage nach den Grundlagen, Herausforderungen und möglichen Grenzen der Wissenschaftsfreiheit weist über die Academia hinaus, nicht zuletzt, weil sich hier im Kleinen gesamtgesellschaftliche Diskurse und Dissense wiederholen und zuspitzen. Das ist einerseits zu begrüßen, denn die herausragende Bedeutung der Wissenschaften und kritischen Hochschulen in der und für die Demokratie wird dadurch offenkundig. Andererseits droht eine zunehmende Moralisierung und Politisierung der Wissenschaftsfreiheit. Daher glaube ich, dass sich die Wissenschaftsgemeinschaft selbst gründlicher über die Gelingensbedingungen guter Wissenschaft – und das heißt auch: der Wissenschaftsfreiheit – verständigen muss.

ELIF ÖZMEN
ist Professorin für Philosophie mit den Schwerpunkten theoretische Ethik und politische Philosophie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.
elif.oezmen@phil.uni-giessen.de

12 Ich übernehme den Ausdruck von Bernhard Pörksen, Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung, München 2021.

Schon gehört?

Die APuZ gibt es auch als Podcast!

Im Podcast „Aus Politik und Zeitgeschichte“ nehmen wir Sie mit zu unseren Expertinnen und Experten. Wir sind uns sicher, dass Sie und wir nach einer halben Stunde schlauer sind als vorher.

Die erste Folge zum „Zustand der Demokratie“ finden Sie jetzt überall, wo Sie Podcasts hören und auf bpb.de/apuz-podcast. Neue Folgen gibt es jeden Monat.

DIE POLITISCHE GRAMMATIK DER WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Klaus Ferdinand Gärditz

Das Grundgesetz weist der Wissenschaftsfreiheit einen besonderen Schutz zu. In Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG heißt es: „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei". Dahinter verbirgt sich ein Grundrecht, das in politischen Diskursen oftmals zu einer akademischen Meinungs- oder Redefreiheit verzwergt wird, aber eigentlich als politisches Grundrecht vor allem Schutzfunktionen gegen die Risiken politisierender Meinungskämpfe erfüllt. Die Unverfügbarkeit wissenschaftlicher Richtigkeit für den Staat ist das Ergebnis eines langen Prozesses, Wahrheitsfragen ganz allgemein als Bezugspunkt öffentlicher Gewalt zu neutralisieren.

ENTSTEHUNG EINES NICHT SELBSTVERSTÄNDLICHEN GRUNDRECHTS

Zu den ursprünglichen Menschenrechten des revolutionären 18. Jahrhunderts gehörte die Wissenschaftsfreiheit nicht. Die Grundrechtstexte der atlantischen Revolutionen – die amerikanische Bill of Rights (1789/1791), die französische Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) und die revolutionäre Constitution d'Haïti (1805) – enthalten keine entsprechende Garantie. Die aus Vulnerabilitätserfahrungen gesättigte Überzeugung, dass eine freie Gesellschaft nicht ohne rationales Wissen bestehen kann, ist freilich älter als eine moderne juridische Verfassungsidee.[01] Die Idee einer selbstständigen Wissenschaftsfreiheit, die sich von der allgemeinen Presse- und Meinungsfreiheit emanzipiert, hat sich indes erst vergleichsweise spät herausgebildet. Das Freiheitsrecht ist als Reaktion auf restaurative Bewegungen entstanden[02] und ein Produkt des Vormärz,[03] also sogar ein spezifisch deutscher Beitrag zur transnationalen Ausformung von Grundrechtskatalogen.[04] Die Wissenschaftsfreiheit war insoweit von Anfang an zudem ein politisches Grundrecht.

Eine spezielle Verfassungsgarantie der Wissenschaftsfreiheit findet sich erstmals in Paragraf 152 der Paulskirchenverfassung (1848).[05] Auch wenn diese Verfassung letztlich scheiterte, diente sie doch als verfassungspolitischer Steinbruch für nachfolgende Konstitutionalisierungsprozesse. Beispielsweise fand das Grundrecht der freien Wissenschaft und ihrer Lehre in Artikel 20 der Preußischen Verfassung (1850) Eingang, damit – so ein zeitgenössischer Kommentator – „die Wissenschaft und ihre Ausübung fortan keine andere Schranken kennen sollen, als ihre eigene Wahrheit und, sofern sie dieselbe verkennen und überschreiten, die Heiligkeit des Strafgesetzes".[06] Anfangs zeitigte das freilich nur geringe praktische Konsequenzen.[07] Im positiven Verfassungsrecht verankert wurde die Wissenschaftsfreiheit dann in Artikel 142 der Weimarer Reichsverfassung (1919), an deren Vorbild sich wiederum das Grundgesetz (1949) orientierte.

Eine selbstständige – zur Meinungsfreiheit abgegrenzte – Wissenschaftsfreiheit taucht erst lange nach dem Zweiten Weltkrieg außerhalb Deutschlands in Verfassungen auf. Selbstverständlich ist eine eigenständige Wissenschaftsfreiheit auch im internationalen Vergleich bis heute nicht, kennen doch zahlreiche Verfassungen und die traditionsreichen Grundrechtskataloge – von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) über die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) bis zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR, 1966) – keine spezifische Wissenschaftsfreiheit. Wissenschaft wird vielmehr durchweg als Teil der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK; Art. 19 IPbpR) behandelt. Die Europäische Union ist hingegen dem deutschen Modell einer eigenständigen Wissenschaftsfreiheit gefolgt (Art. 13 EU-Grundrechtecharta).

POLITISCHE FUNKTIONEN

Die politische Funktion einer selbstständigen Wissenschaftsfreiheit, die über bloße Meinungsfreiheit

hinausgeht, liegt darin, entpolitisierte Prozesse der Wahrheitsfindung gegen politischen Zugriff zu armieren. Wenn sich politische Herrschaft auch mittels eines impliziten Anspruchs auf Rationalität legitimieren will, kann sie versucht sein, wissenschaftliche Wahrheitskommunikation zu kontrollieren.[08] Dies erzeugte Schutzbedarf für diejenigen, die Richtigkeit auf rationale Gründe stützen und damit Machtansprüche hinterfragen können. Es gehört heute zum inneren Selbstverständnis rationaler Herrschaft freiheitlicher Staatsgewalt, Macht nur im Bewusstsein der eigenen Fehlbarkeit zu verwalten und die Suche nach Wahrheit freien gesellschaftlichen Institutionen anzuvertrauen. Die Freiheit der Wissenschaft schützt daher davor, dass der Staat mit hoheitlicher Gewalt selbst Teilnehmer des Wissenschaftsprozesses wird und über Wahrheiten autoritativ entscheidet, also Richtigkeit durch rohe Macht ersetzt. Sehr früh hatte dies das liberale Urgestein des Vormärz Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860), einer der „Göttinger Sieben", die 1837 gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes im Königreich Hannover protestierten und daraufhin entlassen wurden, gesehen: Die „wissenschaftlichen Wahrheiten sind keine Gegenstände der Gesetzgebung".[09]

Freie Wissenschaft erfüllt zentrale Funktionen für eine freie Gesellschaft, die weit über die praktischen Erträge möglicher Anwendungen von Forschungsergebnissen hinausgehen. Die Freiheitlichkeit einer Gesellschaft bemisst sich nicht lediglich an den Inhalten ihrer tragenden Normen oder ihrer Güterbereitstellung, sondern entscheidend auch an der Offenheit ihrer epistemischen Struktur.[10] Die Wissenschaftsfreiheit bleibt zwar durchaus mit der Erwartung eines gesellschaftlichen Nutzens verknüpft. Dieser ist jedoch nicht erzwingbar und gerät gerade dann in Gefahr, wenn sich kurzsichtige Hoffnungen auf Anwendungswissen über die langfristigen Freiheitsbedingungen verlässlicher Erkenntnis hinwegsetzen. Schon Dahlmann schleuderte dem preußischen Kultusminister Friedrich Eichhorn (1779–1856) als Reaktion auf dessen Ansinnen 1843, zugunsten einer dominant berufsbezogenen Ausrichtung in die Lehre einzugreifen, entgegen: Der Hof „wünscht Kenntnisse für seine Untertanen, aber keine Wissenschaften".[11]

Wissenschaft ist potenzielle Gegenöffentlichkeit mit einem Gemeinwohlanspruch,[12] der sich gerade auch gegen dominante wie kurzsichtige Nutzeninteressen der Gesellschaft richten kann. Auch wenn der demokratische Rechtsstaat keine „Untertanen" mehr kennt, hat sich die Gefahr eines rein instrumentellen Wissenschaftsverständnisses keineswegs erledigt.[13] Das Bundesverfassungsgericht hat die davon ausgehenden Risiken in die Teleologie der Wissenschaftsfreiheit eingepreist. Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit sei „stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits-

01 Vgl. Peter Weingart, Die Stellung der Wissenschaft im demokratischen Staat, in: Martina Franzen et al. (Hrsg.), Autonomie revisited. Beiträge zu einem umstrittenen Grundbegriff in Wissenschaft, Kunst und Politik, Weinheim 2014, S. 305–329, hier S. 306 f.

02 Vgl. Wolfgang Löwer, Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, Heidelberg 2011, § 99 Rn. 7 f.

03 Vgl. Torsten Wilholt, Die Freiheit der Forschung. Begründungen und Begrenzungen, Frankfurt/M. 2012, S. 213 ff.

04 Vgl. Löwer (Anm. 2), § 99 Rn. 4 f. (auch zur unergiebigen Bestimmung des Art. 17 der Belgischen Verfassung von 1830).

05 Zur Diskussion der Vorentwürfe Wolfgang Schrödter, Die Wissenschaftsfreiheit des Beamten. Dargestellt am Recht der wissenschaftlichen Nebentätigkeit, Berlin 1974, S. 54 f. Der vorausgegangene „Siebzehnerentwurf" wurde sogar im Rahmen eines US-amerikanischen Communiqués ins Englische übersetzt. Die Wissenschaftsfreiheit taucht dort – soweit ersichtlich – erstmals als englischer Begriff „liberty of science" auf. Abgedruckt bei Jörg-Detlef Kühne, Bürgerrechte und Deutsches Verfassungsdenken 1848–1871, in: Hermann Wellenreuther/Claudia Schnurmann (Hrsg.), Die Amerikanische Verfassung und Deutsch-Amerikanisches Verfassungsdenken. Ein Rückblick über 200 Jahre, London u. a. 1991, S. 230–266, hier S. 232 f.

06 Ernst Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Breslau 1898, S. 83.

07 Vgl. Johannes Wischmeyer, Theologiae Facultas. Rahmenbedingungen, Akteure und Wissenschaftsorganisation protestantischer Universitätstheologie in Tübingen, Jena, Erlangen und Berlin 1850–1870, Berlin 2008, S. 83 f.

08 Vgl. auch Peter Weingart, Die Wissenschaft der Öffentlichkeit. Essays zum Verhältnis von Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit, Weilerswist 2005, S. 52 ff.

09 Friedrich Christoph Dahlmann, Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Leipzig 1847[3], S. 321.

10 Vgl. Klaus Ferdinand Gärditz, Umwelt-Aufklärung der Öffentlichkeit als wissenschaftliche Wahrheitspflege?, in: Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2/2017, S. 112–122, hier S. 124.

11 Abgedruckt in: Anton Springer, Friedrich Christoph Dahlmann, Zweiter Theil, Leipzig 1872, S. 131 f.

12 Vgl. Jürgen Mittelstraß, Wissenschaft als Lebensform. Reden über philosophische Orientierungen in Wissenschaft und Universität, Frankfurt/M. 1982, S. 24.

13 Vgl. Udo Di Fabio, Coronabilanz. Lehrstunde der Demokratie, München 2021, S. 92 f.

und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient".[14] Dies erfordert Autonomie. „Damit sich die Wissenschaft ungehindert an dem für sie kennzeichnenden Bemühen um Wahrheit ausrichten kann, ist sie zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden".[15] Dass von politischer Nützlichkeitsabstinenz tatsächlich gesellschaftliche Erträge zu erwarten sind, mag das Beispiel der mRNA-Impfstoffentwicklung in der Pandemie verdeutlichen. Der anwendungsbezogen-unternehmerische Erfolg gründet hier auf einem seit Jahrzehnten angewachsenen Fundament solider Grundlagenforschung, für die sich zuvor nur eine kleine Fachcommunity interessierte.[16]

Politik und wissenschaftliche Gegenöffentlichkeit stehen gerade in einem freiheitlichen Gemeinwesen nicht beziehungslos nebeneinander. Auch demokratische Staatsorgane werden aus politischen Gründen – nicht zuletzt zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen – im Großen und Ganzen rationale Ziele verfolgen müssen. Die notwendige Grundskepsis des rationalen Staates[17] schließt die Einsicht in die eigene Fehlbarkeit ebenso ein wie die Anerkennung externer Wahrheiten, die politischer Gestaltung entzogen sind.[18] Politik kann ihren Integritätsanspruch nur aufrechterhalten und das Versprechen, die Welt auch ändern zu können, nur einlösen, wenn gerade die praktischen Grenzen, die dieser Fähigkeit gezogen sind, respektiert werden.[19] Der Klimawandel lässt sich eben nicht durch Mehrheitsbeschluss abschaffen. Politische Verfahren, insbesondere der Gesetzgebung, müssen daher fortwährend auch den Stand der Wissenschaft aufgreifen. Solange der demokratische Prozess deliberativ funktioniert und der öffentliche Diskurs hinreichende Gewähr für grosso modo rationale Entscheidungen bietet, bleibt die Wissenschaft indirekt über handlungsorientierte Expertise am demokratischen Prozess in sehr vielschichtiger Form beteiligt.[20]

Wissenschaft als Gegenöffentlichkeit ist dadurch ein spezielles Element externer Rationalitätskontrolle im politischen Prozess. Dem Wahlakt nachlaufende Kontrolle und Kritik sind zentrale Elemente des repräsentativ-demokratischen Prozesses.[21] Eine Funktion „politischer" Grundrechte ist es, demokratische Teilhabe zu erzwingen.[22] Wissenschaft ist aufgrund der disziplinären Grenzen und der hohen Zugangshürden ein struktureller „Minderheitenbelang". Die Wissenschaftsfreiheit sichert daher auch eine kommunikative Teilhabe an der demokratischen Öffentlichkeit. Die Kraft des besseren Arguments kann Politik im Idealfall unter Handlungsdruck setzen, um dem Vorwurf der Unvernunft zu entgehen. Aktuell zeigt dies vor allem der Klimaschutz.

KEINE AKADEMISCHE MEINUNGSFREIHEIT

Mit der Trennung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) setzt das Grundgesetz normativ voraus, dass wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre von sonstiger (insbesondere politischer) Kommunikation unterscheidbar und etwas anderes als bloße Meinungsäußerungen sind.[23] Dies war im Parlamentarischen Rat noch keineswegs selbstverständlich. Der wirkmächtige „Bergsträsser-Entwurf" eines Grundrechtskatalogs vom September 1948 woll-

14 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 47, 327 (370); zuletzt BVerfGE 141, 143 (169).
15 BVerfGE 47, 327 (367).
16 Vgl. Ulrich Dirnagl, Tu felix Britannia – Notizen aus der deutschen Corona-Studien-Provinz, in: Laborjournal 9/2021, S. 26f., hier S. 27.
17 Vgl. Matthias Herdegen, Staat und Rationalität, Paderborn 2010, S. 33ff.
18 Vgl. Christoph Möllers, Demokratie – Zumutungen und Versprechen, Berlin 2008, S. 45.
19 Vgl. Hannah Arendt, Between Past and Future, New York 1968, S. 227, S. 263f.
20 Filigran Laura Münkler, Expertokratie. Zwischen Herrschaft kraft Wissens und politischem Dezisionismus, Tübingen 2020.
21 Vgl. Horst Dreier, Das Problem der Volkssouveränität, in: Pirmin Stekeler-Weithofer/Benno Zabel (Hrsg.), Philosophie der Republik, Tübingen 2018, S. 37–56, hier S. 49f.
22 Vgl. Oliver Lepsius, Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration, in: Anselm Doering-Manteuffel/Bernd Greiner/ders. (Hrsg.), Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985, Tübingen 2015, S. 113–165, hier S. 123.
23 Vgl. Claus Dieter Classen, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule: Zur Bedeutung von Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz für ausseruniversitäre Forschung und Forschungsförderung, Tübingen 1994, S. 73, S. 79f.; Klaus Ferdinand Gärditz, Wissenschaftsunwürdigkeit? Zu Begriff und Folgen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: Wissenschaftsrecht 2/2014, S. 119–149, hier S. 136, S. 138.

te noch die (mit Misstrauen beäugte) Wissenschaft in die Meinungsfreiheit mit ihrem schwächeren Schutzniveau integrieren.[24] Am Ende hat sich die liberale Verfassungstradition eines selbstständigen Freiheitsgrundrechts durchgesetzt, das einer eigenen Teleologie folgt und im Übrigen über die wissenschaftlichen Kommunikationsprozesse hinaus auch die forschende Tätigkeit im Vorfeld schützt.

Zwar teilt die Meinungsfreiheit aus verfassungstheoretischer Sicht die relativistischen Prämissen einer pluralistischen Demokratietheorie, die grundsätzlich jede meinungsbildende Position als formal gleichwertig zulässt und auf die Vernunft eines offenen, pluralistischen und relativistischen Diskurses vertraut, Unsinniges und Fehlgeleitetes zu erledigen.[25] Auf eine konkretere Ebene heruntergebrochen zeigen sich gleichwohl deutliche Unterschiede in der politischen Grammatik.[26] Meinungsfreiheit ist in besonderem Maße auch eine Freiheit zur Irrationalität, ein Grundrecht des Emotionalen, des Unreflektierten. Meinungen lassen sich daher auch nicht nach Qualitätskriterien beurteilen.[27] Die Wissenschaftsfreiheit weist demgegenüber eine besondere Bindung an Standards fachlicher Rationalität auf, die überprüfbare Erkenntnis von Wirklichkeit in einem methodisch disziplinierten Konstruktionsprozesses sicherstellen, der hinreichend objektiviert. Wissenschaft benötigt daher ein inhärentes „Weltbild“,[28] eine „Ehrfurcht vor der Wahrheit“,[29] sprich: eine Bereitschaft, sich externen Tests der Richtigkeit unabhängig von persönlichen Überzeugungen zu beugen. Freie Wissenschaft hat insoweit auch eine antirelativistische Seite, weil sie trotz ihrer epistemischen Offenheit in die Zukunft und der unhintergehbaren Begrenztheit menschlicher Erkenntnis die Existenz einer Wirklichkeit oder zumindest eines rationalen argumentativen Regelwerks anerkennen muss.

Wissenschaftliche Erkenntnisprozesse lassen sich damit, ohne soziale Macht zu ignorieren, auch nicht auf schlichte Machtfragen reduzieren, wie dies bisweilen eine Rhetorik der Postmoderne suggeriert. Zugleich liegt in der strikten Bindung an Methoden und fachliche Standards auch ein egalitäres Moment. Jeder Mensch kann sich (jedenfalls theoretisch) ohne Ansehung der Person (namentlich unabhängig von formaler Ausbildung, unveräußerlichen Merkmalen und Identität) gleichberechtigt an wissenschaftlichen Kommunikationsprozessen beteiligen, wenn diese Standards eingehalten werden. Dementsprechend unterscheiden sich Wissenschafts- und Meinungsfreiheit auch signifikant in ihren Entstehungsbedingungen und den damit verbundenen Kosten.[30] Meinung ist billig zu haben.

Relativistische Prämissen des demokratischen Meinungskampfes lassen sich daher nicht unbesehen auf das Wissenschaftssystem übertragen, ohne dessen spezifische Rationalisierungsfunktionen preiszugeben. Die Wissenschaftsfreiheit ist keine schlichte akademische Redefreiheit.[31] Das müssen auch Universitäten beachten, die verfassungsrechtlich geschützte Institutionen freier Forschung und Lehre sind, nicht Foren des beliebigen politischen Meinungskampfes. Politisches Gepolter wird nicht wissenschaftliche Lehre, wenn man sie vom Bierzelt in den Hörsaal verlagert. Ex-Banker beispielsweise, die ihre irrlichternden Thesen rassistischer Bestseller vorstellen wollen, betreiben keine Wissenschaft und gehören nicht an eine Universität, die keine Mehrzweckhalle für kruden Klamauk ist.

SCHUTZGEHALT

Wissenschaft ist, so das Bundesverfassungsgericht, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung

24 Siehe den Katalog der Grundrechte, Anregungen von Dr. Bergsträsser als Berichterstatter, v. 21.9.1948, abgedruckt in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/I: Ausschuß für Grundsatzfragen, München 1993, S. 15–27, hier S. 23f.

25 Vgl. Hans Kelsen, Wissenschaft und Demokratie (1937), wiederabgedruckt in: Verteidigung der Demokratie, hrsg. v. Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius, Tübingen 2006, S. 238–247, hier S. 241.

26 Vgl. Klaus Ferdinand Gärditz, Freie Wissenschaft als Gelingensbedingung der politischen Willensbildung in der Pandemie, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Tübingen 2021, S. 505–534, hier S. 511ff.

27 Vgl. Josef Isensee, Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: ders./Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, Heidelberg 2011³, § 190 Rn. 310; Sebastian Müller-Franken, Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat, Paderborn 2013, S. 31f.

28 Plastisch Max Planck, Die Einheit des physikalischen Weltbildes, 1908, in: ders., Vorträge und Erinnerungen, Berlin u.a. 1949⁵, S. 28ff.

29 Lise Meitner in einem Brief an Otto Hahn, wiedergegeben in: Dietrich Hahn (Hrsg.), Lise Meitner: Erinnerungen an Otto Hahn, Stuttgart 2005, S. 148–151, hier S. 151.

30 Vgl. Wilholt (Anm. 3), S. 259f.

31 Vgl. Joan Wallach Scott, Knowledge, Power, and Academic Freedom, New York 2019, S. 114ff.

von Wahrheit anzusehen ist".[32] Wahrheit ist hier Chiffre für die Rationalisierungsleistungen methodengeleiteter Erkenntnisprozesse. Die inneren Grenzen der Wissenschaftsfreiheit sind nicht epistemologisch, sondern verfassungsrechtlich-funktionsbezogen zu bestimmen, um den maßgeblichen Akteuren angemessenen Freiheitsschutz zukommen zu lassen. Es ist hingegen nicht Funktion des Grundrechts, eine bestimmte Wissenschaftstheorie zu propagieren.[33] Die Wissenschaftsfreiheit schützt vielmehr gerade auch die Offenheit des wissenschaftstheoretischen Selbstfindungsprozesses über Möglichkeiten und Grenzen von Erkenntnis.

Von Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG geschützt sind als „Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung (…) die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit[34] beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe".[35] Wissenschaft muss immer auch Gegenauffassungen, methodisch Abweichendes und Neues sowie radikale Brüche zulassen. Sie muss gelegentlich irritieren. Die individualfreiheitsgrundrechtliche Offenheit des Wissenschaftsbegriffs erfordert es daher, sich zunächst einmal auf eine Disziplin beziehungsweise einen Forschungsansatz einzulassen, präzisen Bestand aufzunehmen, offen mit irritierenden Thesen sowie Methoden umzugehen und ein plausibles Anliegen vorläufig ernst zu nehmen.[36] Namentlich entfällt der Schutz der Wissenschaftsfreiheit nicht, wenn „einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird".[37]

Aus dem Tatbestand der Wissenschaftsfreiheit lassen sich daher nur solche Arbeiten ausscheiden, deren wissenschaftliche Tragfähigkeit sich positiv unter Heranziehung allgemein anerkannter Rationalitätsstandards evident widerlegen lässt. Selbstverständlich muss niemand dem Mainstream der Wissenschaft folgen; Abweichungen sind gerade Triebfeder wissenschaftlichen Fortschritts. Die Wissenschaftlichkeit von Forschung und Lehre zeigt sich aber daran, ob sich ein Werk mit dem Erkenntnisstand seiner Disziplin seriös auseinandersetzt und vorherrschende Thesen mit qualifiziert zu plausibilisierenden Argumenten zu widerlegen versucht. Ihren Wissenschaftscharakter verlieren Forschung und Lehre erst, wenn Qualitätskriterien nicht nur punktuell, sondern systematisch verfehlt werden. „Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aktivitäten des betroffenen Hochschullehrers nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet sind, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung und Nachweislichkeit verleihen".[38] Dafür könne „die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein".[39] Keine Wissenschaft sind beispielsweise Kommunikationsbeiträge, die schon kein rationales Erkenntnisziel verfolgen, etwa weil sie rationale Erkenntnis überhaupt nicht für möglich erachten oder politische Glaubensbekenntnisse mit Fußnoten sind, die Wissenschaftlichkeit nur der äußeren Form nach simulieren.

ROLLE DES STAATES

Der Staat befindet sich hierbei in einem Dilemma, weil er einerseits entscheiden muss, ob etwas als Wissenschaft unter den Grundrechtstatbestand fällt, ihm andererseits aber hoheitliche Bewertungen von Wissenschaft gerade wegen der grundrechtlichen Schutzfunktion des Artikels 5 Absatz 3 Satz 1 GG entzogen bleiben. Wissenschaftliche Aussagen lassen sich nur durch wissenschaftliche Argumente falsifizieren, nicht durch politische Macht.[40] Behörden und Gerichte müssen also einerseits prüfen können, ob ein bestimmtes Verhalten gemessen an Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG begrifflich überhaupt wissen-

32 BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367). Zurückgehend auf Rudolf Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Bd. 4, Berlin 1928, S. 44–73, hier S. 67.

33 Siehe BVerfGE 35, 79 (112).

34 Siehe hierzu BVerfGE 35, 79 (112); 47, 327 (367, 368); 90, 1 (11 f.).

35 BVerfGE 111, 333 (354).

36 Vgl. Susanne Baer, Vertrauen – Faire Urteile in Wissenschaft und Recht, Göttingen 2013, S. 24.

37 BVerfGE 90, 1 (13).

38 BVerfGE 90, 1 (13); Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 102, 304 (311).

39 BVerfGE 90, 1 (13).

40 Vgl. Andreas Voßkuhle, Expertise und Verwaltung, in: Hans-Heinrich Trute et al. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts, Tübingen 2008, S. 637–663, hier S. 651; Peter Weingart, Wissenschaftssoziologie, Bielefeld 2003, S. 84.

schaftliche Forschung und Lehre ist, dürfen aber andererseits hierbei nicht selbst aktiver Teilnehmer und damit Partei im wissenschaftlichen Diskurs werden.[41] Dies bedeutet vor allem, dass rechtliche Kriterien, die Wissenschaft von Nichtwissenschaft beziehungsweise Pseudowissenschaft abgrenzen sollen, nicht so gewählt werden dürfen, dass ihrerseits politische Präferenzen einsickern oder der Grundrechtsschutz des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG durch Verengung des Schutzbereichs gerade in seiner Kernfunktion versagt, wirksames individuelles Abwehrrecht gegen äußere Wissenschaftsinhaltssteuerung zu sein. Auch ein zu schlichter Verweis auf mehrheitlich vorherrschende Standards griffe zu kurz, weil sich anderenfalls eine dominante Strömung in einem Fach des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit schlicht dadurch entledigen könnte, indem einer lästig gewordenen Lehre voreilig die Wissenschaftlichkeit abgesprochen wird. Die pauschale Diffamierung der sehr heterogenen Gender-Forschung liefert Anschauungsmaterial hierfür.[42]

Standards sind deshalb stets unter Rückkopplung an die Schutzfunktion der Wissenschaftsfreiheit zu bestimmen. Höchst anspruchsvolle Aussagen in der jeweiligen disziplinären Fachsprache werden mit dem hölzernen Handschuh des Rechts in formalisierten Verfahren mit ihren Filtermechanismen alltagstheoretisch aufbereitet und auf Plausibilität abgeklopft. Grenzziehung erfolgt nach Evidenzkriterien, deren Anwendung rechtliche Verfahren als nicht-wissenschaftliche Kommunikationsprozesse – gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverstand – gerade noch bewerkstelligen können. Im Zweifel ist daher der Freiheitsschutz des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zu gewähren und eine Falsifikation der *scientific community* zu überlassen.

GRENZEN

Jede Freiheit hat notwendig Grenzen. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG enthält keinen expliziten Vorbehalt. Verfassungsrechtlich generiert die Rechtsprechung bei vorbehaltlosen Grundrechten die notwendigen Schranken seit jeher verfassungsimmanent. Das gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit.[43] Grundrechtlich garantierte Freiheit ist kein Freibrief, die Rechte anderer oder verfassungsrechtlich gewährleistete Institutionen nach Belieben zu beeinträchtigen. „Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden.“[44] Verfassungsimmanente Schranken können vor allem Grundrechte Dritter sein, beispielsweise die Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und die Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) von Probandinnen und Probanden[45] im Rahmen wissenschaftlicher Arzneimittelforschung.[46] Aber auch objektive Belange wie das Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) sind verfassungsimmanente Argumente, die gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ermöglichen, ohne dass hierbei den konkurrierenden Gütern notwendig Vorrang zukäme.[47]

Wie im Rahmen der Meinungsfreiheit[48] sind gesetzliche Regelungen, die der Wissenschaftsfreiheit verfassungskonforme Grenzen ziehen, im Lichte des Freiheitsrechts auszulegen und anzuwenden.[49] Im Rahmen der Meinungsfreiheit ist der für eine Demokratie schlechthin konstituierenden Bedeutung des Grundrechts Rechnung zu tragen.[50] Analog ist bei der Wissenschaftsfreiheit die vitale Bedeutung für die epistemische Offenheit des politischen Systems und die damit verbundene politische Unverfügbarkeit von Wahrheiten als unverzichtbare Matrix jeder freiheitlichen Ordnung in die Abwägung einzustellen. So muss beispielsweise das Tierschutzrecht der Forschungsfreiheit hinreichenden Entfaltungsraum belassen,[51] darf also nicht ein-

41 Vgl. Gärditz (Anm. 23), S. 144.

42 Vgl. Bernhard Kempen, Universität als Risikozone, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 22.7.2021, S. 6.

43 Siehe BVerfGE 126, 1 (24).

44 BVerfGE 47, 327 (369).

45 Eingehend BVerfGE 142, 313 (337 ff.).

46 Siehe nur Löwer (Anm. 4), § 99 Rn. 29.

47 Siehe BVerfGE 127, 293 (328).

48 Siehe BVerfGE 7, 198 (208); 128, 226 (266).

49 Vgl. Gabriele Britz, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG, Tübingen 2013[3], Art. 5 III Rn. 42, 51; für die Kunstfreiheit BVerfGE 77, 240 (253); 83, 130 (143); für die Lehrfreiheit BVerfGE 126, 1 (25 f.).

50 Siehe BVerfGE 7, 198 (208); 12, 113 (125); 20, 56 (97); 33, 1 (15); 107, 299 (329); 128, 226 (266).

51 Siehe BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2014 – 3 B 29/13, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 7/2014, S. 450–453, hier S. 451 f.; Wolfgang Löwer, Tierversuche im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Tübingen 2006 S. 76 ff.

seitig-schematisch Tierschutzbelange privilegieren. Verfassungsimmanente Schranken können es schließlich zwar rechtfertigen, bestimmte Methoden wissenschaftlicher Forschung zu regulieren oder gegebenenfalls zu unterbinden. Eine Unterdrückung der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnis, die den Wesensgehalt des Grundrechts ausmacht (Art. 19 Abs. 2 GG), ist hingegen allgemein unzulässig. Wissenschaftliche Wahrheit und rationalen Streit hierüber müssen alle aushalten.

AKTUALITÄT

In einer Gesellschaft, die immer stärker auf verlässliches Wissen angewiesen ist, kommt der Wissenschaftsfreiheit eine wachsende Bedeutung zu. Mit der unmittelbaren gesellschaftlichen Relevanz – die Auseinandersetzungen um Pandemiemaßnahmen und Klimaschutz zeigen dies – nehmen aber auch die Anfechtungen zu. Wissenschaft wird unfreiwillig politisiert und in politische Meinungskämpfe gerissen, zu denen sie um ihrer Glaubwürdigkeit willen eigentlich Distanz halten müsste. Deliberative Demokratiekonzepte, die Wissen mit dem Nutzen diskursiver Rationalisierung verknüpfen,[52] haben die Leistungsfähigkeit politischer Verfahren stets überschätzt, schon weil egalitäre Ordnungen, in denen jede Stimme (auch die der „Dummen", der Unbelehrbaren und der Ungebildeten)[53] den gleichen Teilhabeanspruch hat, ein unterschätzter Drang zur De-Rationalisierung innewohnt, der sich nicht immer auffangen lässt und – man denke an den Trump'schen Anti-Szientismus – bisweilen sogar mehrheitsfähig sein kann.

Es nimmt nicht wunder, dass mit dem Deutungsanspruch der Wissenschaft zugleich auch das stets mit unausgesprochenen Rationalitätserwartungen verbundene Herrschaftsmodell des liberal-demokratischen Rechtsstaats unter Druck geraten ist. Der Habitus einer schein-rationalistischen Politik hat sich abgenutzt, ist zwischen überforderter Technokratie und vermeintlichen Alternativlosigkeiten versandet, ist allzu oft als Camouflage von handfesten Interessen demaskiert worden. Ein Staat, der auf wissenschaftliche Rationalität angewiesen ist, um seine Entscheidungen zu rechtfertigen, wird zwischen Scherkräften des Anti-Rationalen aufgerieben. Ein umgreifender Populismus appelliert mit einer kruden politischen Romantik erfolgreich an eine kochende Volksseele, deren Elitenverachtung besonders die Wissenschaft trifft, die als verlängerter Arm der Politik wahrgenommen wird. Wissenschaftsfunktionäre, die sich aus eigenem Machtinstinkt immer wieder der Politik angedient haben,[54] machen es leicht – eine Politik, die sich freimütig (und häufig unredlich) auf wissenschaftliches Wissen als Politikersatz beruft, auch. Ein plumpes „Follow the Science!", das meist diejenigen laut skandieren, die den scheinzitierten wissenschaftlichen Fachdiskursen eher fern stehen, deformiert Wissenschaft zum politischen Slogan und zieht sie damit zugleich weiter in den Strudel schriller Politisierung. Und eine selbstgefällige akademische Bohème pflegt verbreitet einen unkritischen Sozialkonstruktivismus, der auch wissenschaftliches Wissen auf Ergebnisse identitärer Machtspiele reduzieren will, und hat mit einer Melange aus postmoderner Scharlatanerie und Verschwörungstheorie schon lange viele Diskurse gekapert, was sich rächt, wenn man verlässliche Wissenschaft tatsächlich braucht.

Die prinzipielle Aufgabe eines Anspruchs auf Wahrheit, pseudowissenschaftliche Esoterik und die Fragmentierung von Erkenntnis nach vorrationaler Gruppenzugehörigkeit sind typische Charakterzüge totalitärer Ordnungen.[55] Es steht daher viel auf dem Spiel – mehr, als vielleicht einer selbstgenügsamen Wohlstandsgesellschaft bewusst ist. Eine freiheitliche Ordnung, die ohne Anspruch auf Rationalität nicht denkbar ist, bleibt notwendig fragil. Sich schützend vor eine freie Wissenschaft zu stellen, auch wenn sie unbequem sein kann, ist daher im vitalen Eigeninteresse eines demokratischen Rechtsstaats, der seine härtesten Bewährungsproben womöglich erst noch vor sich hat.

52 Analytisch Weingart (Anm. 1), S. 307 ff.
53 Vgl. Möllers (Anm. 18), S. 80.
54 Vgl. Klaus Ferdinand Gärditz, Ein Alibi für politischen Dilettantismus, in: FAZ, 18.3.2021, S. 11; Caspar Hirschi, Skandalexperten – Expertenskandale, Berlin 2018.
55 Vgl. Hannah Arendt, The Origins of Totalitarianism, Boston 1977², S. 385; Robert Merton, The Sociology of Science, Chicago 1973, S. 259 f.

KLAUS FERDINAND GÄRDITZ
hat den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn inne.
gaerditz@jura.uni-bonn.de

ESSAY

DISZIPLINIEREN STATT ARGUMENTIEREN

Zur Verhängung und Umsetzung intellektueller Lockdowns

Sandra Kostner

Wer in Deutschland auf Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit hinweist, löst eine Reihe an Abwehrstrategien aus, die darauf abzielen, sich einer inhaltlichen Auseinandersetzung zu entziehen. Routinemäßig wird darauf verwiesen, dass die Wissenschaftsfreiheit in der Bundesrepublik vollumfänglich gewährleistet sei, weil der Staat nicht in Forschung und Lehre eingreife. Zumeist wird an dieser Stelle auf China, Ungarn oder die Türkei als Beispiele für staatlicherseits vorgenommene Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit Bezug genommen.[01] Somit wird der Verwirklichungsgrad der Wissenschaftsfreiheit in diesen Ländern zum Maßstab dafür erhoben, wie es um die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland steht. Davon abgesehen, dass es große Unterschiede zwischen China und Ungarn gibt, sind Freiheitsrechte eine zu hart erkämpfte und wertvolle Errungenschaft, um sich bei ihrer Verwirklichung an Negativbeispielen zu orientieren.

Eine andere häufig verwendete Abwehrstrategie beruht auf dem identitätspolitischen Paradigma. Dessen Anhängerinnen und Anhänger gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten durch „Privilegierte" automatisch zulasten der „Nicht-Privilegierten" geht, woraus der Schluss gezogen wird, dass die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit von „Privilegierten" notwendig sei, damit „Nicht-Privilegierte" überhaupt eine Chance auf Ausübung ihrer Freiheitsrechte hätten. Als privilegiert gilt, wer als Träger eines Abstammungsmerkmals klassifiziert wird, das mit gesellschaftlicher Vormachtstellung verbunden wird, allen voran sind das die Merkmale männlich und weiß. Als nicht-privilegiert gelten dementsprechend Frauen und Menschen nicht-weißer Hautfarbe. Die Vertreterinnen und Vertreter des identitätspolitischen Paradigmas interpretieren die Thematisierung von Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit als Angriff auf die von ihnen angestrebte Idealgesellschaft, die sich durch strikte Ergebnisgleichheit zwischen Frauen und Männern sowie Weißen und Nicht-Weißen auszeichnet.

Sie wehren eine Debatte über die ihrer Agenda inhärente asymmetrische Wertschätzung und folglich auch Zuteilung von Freiheitsrechten ab, indem sie behaupten, dass diejenigen, die Beeinträchtigungen der Freiheit von Forschung und Lehre thematisieren, dies nur tun, weil sie ihre Privilegien und damit ihre Deutungshoheit verteidigen sowie Nicht-Privilegierte von der Teilhabe an der Wissensproduktion ausschließen wollen. Überdies wird die Verteidigung eines individuellen, also merkmalsblinden Freiheitsrechts als Ausdruck einer rückwärtsgewandten, konservativen oder rechten Haltung diskreditiert.[02] Das Kalkül hinter dieser Strategie ist: Sind diejenigen, die individuelle Freiheitsrechte verteidigen, als konservativ – gar als rechts – stigmatisiert, muss man sich mit ihren Argumenten nicht mehr befassen. Anders gesagt: Wo das identitätspolitische Paradigma dominiert, ersetzt oftmals *ad hominem* die inhaltliche Auseinandersetzung.

Diese inzwischen gut eingespielten Abwehrstrategien kamen auch zum Einsatz, nachdem im Februar 2021 das neu gegründete „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" an die Öffentlichkeit ging. In seinem Manifest benennt das Netzwerk als sein Hauptziel, „die Voraussetzungen freiheitlicher Forschung und Lehre an den Hochschulen zu verteidigen und zu stärken".[03] Man sollte denken, dass dieses Ziel in einer freiheitlich

verfassten Gesellschaft nicht auf Kritik stößt. Denn wer könnte etwas dagegen haben, dass sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenschließen, um „allen Versuchen entgegenzuwirken, die wissenschaftliche Arbeit von Hochschulangehörigen einzuschränken" und „sich aktiv dafür ein[zu]setzen, dass intellektuelle Freiheit und wissenschaftlicher Pluralismus in Forschungsfragen, Forschungsansätzen und Forschungsmethoden als selbstverständlich gelten"?[04] Es waren Vertreterinnen und Vertreter des identitätspolitischen Paradigmas, die dieses Anliegen für kritikwürdig erachteten. Denn sie erkannten, dass die Netzwerkgründung in erster Linie eine Reaktion auf die von ihnen ausgehenden Einschränkungsbestrebungen des individuellen Rechts auf Freiheit von Forschung und Lehre war.

VON DER INDIVIDUELLEN ZUR AGENDAKONFORMEN FREIHEIT

Der Verwirklichungsgrad eines Freiheitsrechtes bemisst sich nicht nur an der Abwesenheit staatlicher Repressalien. Damit sich ein Freiheitsrecht vollumfänglich entfalten kann, bedarf es eines Klimas der Freiheit. Genau dieses ist in den vergangenen Jahren durch eine neue Form der Moralisierung und Politisierung in einer wachsenden Zahl an Fächern abgebaut worden. Verantwortlich dafür ist ein Wissenschaftlertyp, für den sich die Bezeichnung „Agendawissenschaftler" anbietet. Dieser besonders stark in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften vertretene Wissenschaftlertyp zeichnet sich dadurch aus, dass für ihn nicht das ergebnisoffene Streben nach Erkenntnis im Zentrum steht, sondern die Frage: Wie lassen sich Forschung und Lehre nutzen, um die Gesellschaft gemäß der eigenen, am identitätspolitischen Paradigma ausgerichteten Agenda zu formen?

Agendawissenschaftlerinnen und Agendawissenschaftler erachten die kritische Überprüfung ihrer Forschungsergebnisse nicht als integralen Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens. Ganz im Gegenteil: Sie versuchen, Forschung, die zu anderen Ergebnissen kommt als die eigene ideologisch motivierte, als moralisch verwerflich zu diskreditieren. Das handlungsleitende Prinzip dieses Wissenschaftlertyps kann folgendermaßen auf den Punkt gebracht werden: disziplinieren statt argumentieren. Durchgesetzt wird es mit drei Mitteln: der moralischen Diskreditierung, der sozialen Ausgrenzung und der institutionellen Bestrafung.

Diese Mittel haben offenkundig nichts mit wissenschaftlicher Auseinandersetzung zu tun, denn wer diszipliniert statt argumentiert, entzieht sich bewusst dem, was Wissenschaft ausmacht: dem Ringen um die beste, die stichhaltigste, die empirisch belastbarste Erklärung für ein Phänomen. Die gewählten Mittel zeigen daher an, wozu sie dienen: die eigene Agenda abzusichern. Dass dadurch ein Klima der intellektuellen Unfreiheit erzeugt wird, das ab einem gewissen Punkt in einen intellektuellen Lockdown mündet, wird billigend in Kauf genommen, von besonders stark ideologieverhafteten Agendawissenschaftlerinnen und Agendawissenschaftlern sogar gezielt befördert.

Ein Beispiel hierfür ist die mit „Für Freiheit von Forschung und Lehre" überschriebene Stellungnahme der „Forschungsstelle für Interkulturelle Studien der Universität zu Köln". In dieser werden die Sätze „Der Islam gehört nicht zu Deutschland" und „Das Kopftuch ist ein Zeichen der Unterdrückung" als menschenverachtend eingestuft. Die Begründung: Solche Aussagen diskriminierten „soziale Gruppen und Mitglieder der Universität" und machten sie zu Opfern alltäglich stattfindender „rassistischer und menschenfeindlicher Diskriminierung". Aus Sicht der Initiatorinnen und Initiatoren der

01 Siehe exemplarisch Alexander Reutlinger, Falsche Freunde, 25.2.2021, www.merkur-zeitschrift.de/2021/02/25/falsche-freunde; Daniél Kretschmar, Fehlende Empirie. Das Akademiker*innen-Netzwerk ist keine Solidaritätsaktion mit türkischen Studierenden. Sie fürchten Repression gegen sich, 5.2.2021, https://taz.de/Netzwerk-Wissenschaftsfreiheit/!5747691; Andreas Frings, Gibt es eine „Cancel Culture" an den Universitäten?, 4.2.2021, www.deutschlandfunkkultur.de/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-gibt-es-eine-cancel-culture.1013.de.html?dram:article_id=492019.

02 Siehe exemplarisch Max Bauer, „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" beklagt „Cancel Culture": Sehnsucht nach alten, gesicherten Räumen, 8.2.2021, www.swr.de/swr2/wissen/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-beklagt-cancel-culture-sehnsucht-nach-alten-gesicherten-raeumen-100.html; Gregor Dotzauer, Bitte rechts abbiegen, 7.2.2021, www.tagesspiegel.de/politik/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-bitte-rechts-abbiegen/26892210.html; Karsten Schubert, Demokratisierung durch „Cancel Culture", 3.12.2020, https://verfassungsblog.de/demokratisierung-durch-cancel-culture.

03 Manifest des „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit", Februar 2021, www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest.

04 Ebd.

Stellungnahme muss an Universitäten darauf geachtet werden, „dass bestimmte Aussagen nicht bestimmte Personengruppen diskriminieren; und diese Aussagen müssen mit dem Instrumentarium einer kritischen Rassismus- und Diskriminierungsforschung als ‚rassistisch', ‚rechtsextrem' oder ‚menschenverachtend' zunächst eingeordnet werden, um ihnen dann zu widersprechen".[05]

Selbstverständlich soll an Universitäten niemand diskriminiert werden. Dem Autorenteam geht es aber erkennbar um mehr: nämlich darum, eine wissenschaftliche Analyse darüber, welche Funktionen das Kopftuch erfüllen kann, mithilfe von moralgesättigten Begriffen wie „menschenverachtend" aus Forschung und Lehre zu verbannen. Wer sich in einem solchen akademischen Umfeld nicht an diese intellektuelle Lockdownlinie hält, findet sich schnell als Vertreter von rassistischen oder rechtsextremen Positionen diskreditiert.[06] Eng mit der moralischen Diskreditierung ist die soziale Ausgrenzung verbunden. Da der Mensch eine moralische und soziale Haut hat, geht von beiden Vorgehensweisen ein nicht zu unterschätzender *chilling effect* aus, der viele dazu bringt, ihr Erkenntnisstreben den weltanschaulich gesetzten Normen anzupassen.

Am wirkungsvollsten ist jedoch das Disziplinierungsmittel der institutionellen Bestrafung. Für den erfolgreichen Einsatz dieses Mittels bietet das stark von Abhängigkeitsverhältnissen geprägte Wissenschaftssystem ideale Voraussetzungen: Studierende fürchten um ihren Studienerfolg, und das nicht zu Unrecht, wie beispielsweise der an manchen Universitäten praktizierte Punktabzug für Nichtverwendung einer „geschlechtergerechten Sprache" zeigt. Zumeist bleibt diese Praxis unter dem Radar der Öffentlichkeit und wird von einzelnen Lehrenden oder Fachbereichen aus weltanschaulichen Gründen vorgenommen. Anders verhielt es sich an der Universität Kassel, wo bis zur öffentlich darüber einsetzenden Debatte im April 2021 auf der Homepage zu lesen war, dass es Lehrenden freistünde, sofern sie die Studierenden vorab darüber in Kenntnis setzten, „die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen".[07] Ferner berichten Studierende davon, dass sie ideologisch unerwünschte Themen und Argumente in Haus- und Abschlussarbeiten meiden, weil sie befürchten, dass sie dafür den Preis einer schlechten Note zu zahlen hätten. Ähnlich verhält es sich mit Diskussionsbeiträgen in Seminaren, wo Studierende lieber stumm bleiben, als für eine agendakritische Äußerung den Unmut der Lehrenden oder Mitstudierenden auf sich zu ziehen.[08]

Befristet beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – in Deutschland sind das etwa 83 Prozent – sind in Sorge darüber, dass ihre Verträge nicht verlängert oder ihre Arbeitsverhältnisse nicht entfristet werden. Insbesondere diejenigen, die eine Professur anstreben, sind auf die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln, möglichst viele Publikationen in renommierten Fachzeitschriften und die Teilnahme an bedeutenden Fachkonferenzen angewiesen. Nun erfordert es grundsätzlich ein besonderes Maß an charakterlicher Reife und intellektueller Offenheit, Anträge zu bewilligen und Texte zu publizieren, wenn diese von den eigenen Forschungsergebnissen abweichen. Wird eine Disziplin stark von Agendawissenschaftlerinnen und Agendawissenschaftlern dominiert, wirkt sich das auf die Zusammensetzung von Berufungskommissionen sowie Gremien aus, die über die Vergabe von Drittmitteln und die Publikation von Texten entscheiden. In diesem Fall sehen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit zwei Normierungshürden konfrontiert: mangelnder intellektueller Offenheit aufgrund von Eitelkeit und aufgrund von weltanschaulichen Agenden. In einem solchen institutionellen Kontext setzen diejenigen, die vorankommen möchten, auf

05 Forschungsstelle für Interkulturelle Studien der Universität zu Köln, Für Freiheit in Forschung und Lehre, Oktober 2020, www.hf.uni-koeln.de/data/fist/File/Stellungnahme%20final.pdf.

06 Vgl. Till-Reimer Stoldt, So bringt Political Correctness Debatten an Universitäten zum Schweigen, 24.9.2019, www.welt.de/200667684.

07 Vgl. Matthias Lohr, Weil sie nicht gendern – Studierende können schlechtere Noten erhalten, in: Hessische/Niedersächsische Allgemeine, 1.4.2021, www.hna.de/-90265076.html; Gina Arzdorf, Wenn die Genderdebatte Punkte kostet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung , 8.4.2021, www.faz.net/-17282305.html.

08 Diese Passage stützt sich auf zahlreiche Zuschriften, die die Verfasserin dieses Beitrags in Reaktion auf Veröffentlichungen zur Wissenschaftsfreiheit von Studierenden erhalten hat.

eine Vermeidungsstrategie, konkret: Sie bearbeiten keine Fragestellungen, auf die Agendawissenschaftlerinnen und Agendawissenschaftler erwartbar mit Disziplinierungsmaßnahmen reagieren.

Ein vor allem im angelsächsischen Raum mittlerweile routiniert verwendetes Disziplinierungsinstrument sind (offene) Briefe und Petitionen, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern initiiert beziehungsweise unterzeichnet werden, um gegen Kolleginnen und Kollegen vorzugehen, die Erkenntnisinteressen nachgehen oder Argumente einbringen, die nicht im Einklang mit ihrer weltanschaulichen Agenda stehen. Beispielhaft dafür, wie dieses Instrument eingesetzt wird, ist der Fall der britischen Philosophieprofessorin Kathleen Stock von der University of Sussex. Stock spricht sich für Transgenderrechte aus, nimmt aber die Folgen bestimmter Transgenderpolitiken für Frauen in den Blick, wie die Inhaftierung von biologisch männlichen Sexualverbrechern in Frauengefängnissen, wenn sich diese als Frauen identifizieren. Diese Positionierung hat schon mehrfach zu Petitionen und offenen Briefen gegen sie geführt, wie im Januar 2021, als 600 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich gegen die Verleihung eines Order of the British Empire an Stock aussprachen, weil sie mit ihren Aussagen transphober Hetze Vorschub leiste.[09]

Ist jemand erst einmal wie Stock als „problematisch" oder „umstritten" markiert, folgen zumeist Distanzierungen von Kolleginnen und Kollegen, die Angst davor haben, selbst ins Visier der akademischen Diskurswächter zu geraten. Andere fühlen sich ermutigt, zu Ausgrenzungen aufzufordern, wie eine Wissenschaftlerin, die die Organisatoren einer Online-Workshopreihe wissen ließ, dass sie sich in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt sehe, wenn Stock – an einem anderen Termin als sie selbst – einen Vortrag hält. Die Organisatoren luden Stock daraufhin aus. Noch weiter ging eine Gruppe von trans- und nicht-binären Studierenden der University of Sussex, die Anfang Oktober 2021 auf Instagram die Universität aufforderte, Stock zu entlassen, weil ihre Anwesenheit das Leben aller trans- und nicht-binären Hochschulangehörigen gefährde. Ein Kollege unterstützte den Post ausdrücklich, die Hochschulleitung stellte sich jedoch hinter Stock und verurteilte das Vorgehen der Studierenden als Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit. Offenbar erfolgte die deutliche Positionierung der Hochschulleitung zu spät, denn Stock sah für sich nach Jahren eskalierender Anfeindungen, die für sie und ihre Familie mit großen Belastungen einhergingen, keine Zukunft mehr an der Universität, weshalb sie Ende Oktober 2021 bekanntgab, dass sie gekündigt habe.[10]

Die „Causa Stock" ist zwar extrem, dennoch zeigt sie die Eskalationsspirale auf, die in Gang gesetzt wird, wenn diejenigen, die Wissenschaft nach ihrem Weltbild normieren möchten, nicht frühzeitig erfahren, dass Disziplinierungsmittel keinen Raum im Wissenschaftsbetrieb haben. Erfolgreiche Disziplinierungen wirken wie Appetitanreger auf diejenigen, deren Ziel intellektuelle Lockdowns für nicht-agendakonform denkende Hochschulangehörige sind.

Auch in Deutschland greifen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Mittel des offenen Briefs, um die Publikation von weltanschaulich unbotmäßigen Argumenten zu verhindern. So etwa im Fall des Kommunikationswissenschaftlers Rudolf Stöber, der in der Fachzeitschrift „Publizistik" einen Meinungsbeitrag zum Gendern veröffentlicht hatte: Im Januar 2021 reagierten 82 Kolleginnen und Kollegen mit einem Brief an den Vorstand der Fachgesellschaft, in dem sie deutlich machten, dass in der Zeitschrift keine Beiträge mehr erscheinen sollten, die das Bemühen um sprachliche Gendergerechtigkeit diskreditieren. Bezeichnend ist, dass die Unterzeichnenden diese Art der „Auseinandersetzung" bevorzugten, statt das Angebot des Herausgeberteams, Repliken zu schreiben, anzunehmen. Letzteres hätten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler getan, denen es darum gegangen wäre, den Ausführungen des Kollegen mit dem Instrumentari-

09 Vgl. Philosophy Transphobia Letter, Open Letter Concerning Transphobia in Philosophy, Januar 2021, https://sites.google.com/view/trans-phil-letter.

10 Vgl. Kathleen Stock, I Refuse to Be Bullied into Silence, 17.1.2021, www.dailymail.co.uk/news/article-9155659; Toby Young, The Disgraceful Hounding of Decorated Radical Feminist Kathleen Stock by Sussex Trans Rights Warriors is Cancel Culture at Its Worst, 8.10.2021, www.mailplus.co.uk/edition/comment/112953; Richard Adams, Sussex Professor Resigns After Transgender Rights Row, 28.10.2021, www.theguardian.com/world/2021/oct/28/sussex-professor-kathleen-stock-resigns-after-transgender-rights-row.

um der Wissenschaft zu begegnen: dem besseren Argument.[11]

Die Stellungnahme der Forschungsstelle für Interkulturelle Studien sowie die oben geschilderten Fälle sagen viel über das Freiheitsverständnis der beteiligten Hochschulangehörigen aus. Dieses lässt sich folgendermaßen auf den Punkt bringen: Das individuelle Recht auf Wissenschaftsfreiheit ist gut, solange es agendakonform genutzt wird. Einschränkungen für den nicht-agendakonformen Gebrauch werden moralisch gerechtfertigt, zumeist mit dem Verweis darauf, dass die entsprechenden Forschungsfragen und Argumente „vulnerablen Gruppen" emotionalen und sozialen Schaden zufügten.[12]

Wer anderen aber das Recht auf Wissenschaftsfreiheit nur zugesteht, wenn sie es „richtig" nutzen, der verwandelt ein Freiheitsrecht in ein Privileg und Hochschulen in Orte der ideologisch normierten Wissensproduktion. Je mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Agendakonformität zum Kriterium für die Inanspruchnahme des Grundrechts auf freie Forschung und Lehre machen, desto repressiver wird das Klima an den Hochschulen. Auf diese Weise wird Wissenschaftsfreiheit sukzessive ausgehöhlt und in ihrem Wesenskern beschädigt.

11 Vgl. Offener Brief an den Vorstand der deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft, 31.1.2021, http://dgpuk-genderstern.de.

12 Vgl. Nick Haslam, Concept Creep: Psychology's Expanding Concepts of Harm and Pathology, in: Psychological Inquiry 1/2016, S. 1–17; Philosophy Transphobia Letter (Anm. 9).

SANDRA KOSTNER
ist promovierte Historikerin und Migrationsforscherin an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
sandra.kostner@ph-gmuend.de

Immer informiert.

Bestellen Sie unseren APuZ-Newsletter oder folgen Sie uns bei Twitter!

bpb.de/newsletter

@apuz_bpb

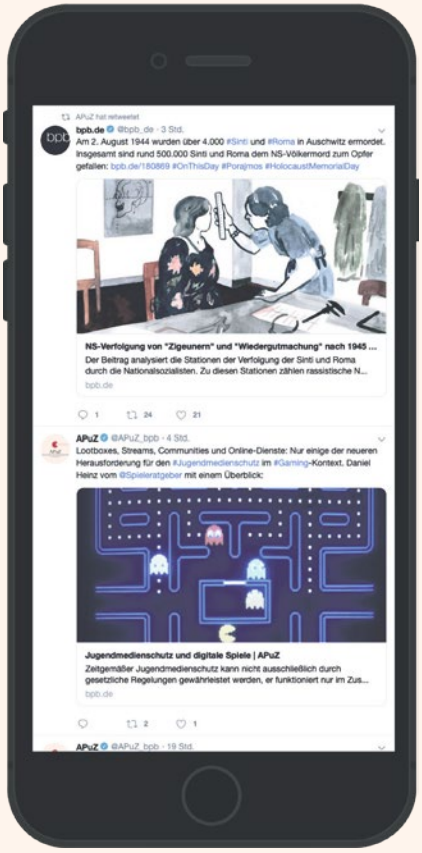

ESSAY

IDENTITÄTSPOLITIK MIT ANDEREN MITTELN

Wessen Freiheit soll geschützt werden?

Jiré Emine Gözen

„‚Cancel Culture' bedroht die Wissenschaftsfreiheit";[01] „Wenn Wissenschaft nur noch das aussprechen darf, was gerade als politisch korrekt gilt, ist ihre Freiheit bedroht"[02] – Debatten um die Wissenschaftsfreiheit mit impliziter Bezugnahme auf Diskurse, die vor allem im angloamerikanischen Raum angesiedelt sind, haben aktuell Konjunktur. Verbunden sind diese Klagerufe häufig mit einem Verweis auf das Grundgesetz: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei" (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Wie jede Freiheit, die grundgesetzlich garantiert ist, unterliegt auch die Wissenschaftsfreiheit Schranken, die sich aus anderen (Grund-)Rechten ergeben. Konfliktfälle können (verfassungs-)gerichtlich geklärt werden; dazu müssen die Gesetzestexte von Richter:innen interpretiert und ins Verhältnis gesetzt werden. Selbst das Grundgesetz muss gelegentlich spezifiziert und ergänzt werden, dies zeigt etwa die aktuelle Debatte um die Verwendung des Begriffes der „Rasse" in Artikel 3 Absatz 3 GG. Während diese Kategorie 1949 zur Stärkung der Gleichheit vor dem Gesetz formuliert wurde, herrscht inzwischen weitgehend Übereinstimmung darüber, dass diese Kategorisierung als wissenschaftlich unmögliche sprachlich anders markiert werden muss, etwa mit Formulierungen, die auf rassistische Diskriminierung verweisen. Auch der Nachsatz in Artikel 3 Absatz 3 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" wurde erst 1994 hinzugefügt.

Bei der Rechtswissenschaft handelt es sich nicht von ungefähr um eine Geisteswissenschaft, die stets auch den (sich ändernden) gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Kontext im Blick haben muss. Das gilt auch bei einem Terminus wie „Wissenschaftsfreiheit". Dieser ist kein ontologischer, sondern ein politischer Begriff: Seine (Be-)Deutung ist das Resultat eines ständigen Diskurses und von Aushandlungsprozessen mit immer neuen Protagonist:innen und neuen Ergebnissen.

VERFLECHTUNGEN VON WISSEN UND MACHT

In Sinne des Philosophen Michel Foucault ist der Diskurs als eine Formation von Aussagen zu verstehen, die zu einer bestimmten Zeit Sprachen und Denkweisen festlegen und dabei Vorstellungen von Zuständen wie etwa „Normalität", „Realität" oder „Wahnsinn" hervorbringen. Der Diskursbegriff beschreibt folglich eine gesellschaftlich etablierte Art des Sprechens und Denkens über die Welt und produziert das Verständnis von Wahrheit und Wirklichkeit der jeweiligen Zeit. Dabei sind Diskurse auch Filter des Sagbaren und dadurch auch der jeweiligen Denk- und Handlungsweisen.

Ein Blick in die Wissenschaftsgeschichte zeigt, dass wissenschaftliche Praktiken, Vorstellungen und Fachrichtungen in engem Zusammenhang mit der Verfasstheit der jeweiligen Kultur sowie den jeweiligen historischen Voraussetzungen stehen. Kategorien des Denkens, des Beweisens, der Erfahrung und des Schaffens von Wahrheit sind damit hochgradig abhängig von dem Kontext, in dem sie entstehen. Auch zeigt uns die Wissenschaftsgeschichte vielfach Momente auf, in denen Methoden und Denkbewegungen entstanden sind, durch die Dinge, die zuvor unerkannt waren, isoliert und analysierbar gemacht werden konnten. Dabei sind auch fundamentale Konflikte um Begrifflichkeiten entstanden, die unsere Vorstellung von „Wahrheit" konstituieren – etwa um Freiheit, Wissen, Macht und Objektivität.

Die Arbeit Foucaults, die sich ausführlich mit der Entstehung und der Konfiguration von Wissen sowie den Verflechtungen von Wissen und Macht auseinandersetzt, kann als ein solches entscheidendes Moment verstanden werden – nicht zuletzt auch deswegen, weil er der Stellung der Wissenschaft als eine als objektive und außerhalb von Machtbeziehungen stehenden Sphäre der Erkenntnis eine Absage erteilt. Er hinterfragt dazu

Naturalisierungen und legt dar, dass das jeweils historisch und aktuell Gültige stets etwas Produziertes ist. Wissen ist damit kein Abbild einer tatsächlichen Realität. Der bürgerlichen Vorstellung und im Geiste der Aufklärung stehenden Denktradition, dass sich Wissen jenseits von Machtverhältnissen und -interessen entfalten könne,[03] entsagt Foucault daher. Stattdessen ist in „Betracht zu ziehen, dass das erkennende Subjekt, das zu erkennende Objekt und die Erkenntnisweisen jeweils Effekte jener fundamentalen Macht/Wissen-Komplexe und ihrer historischen Transformationen bilden".[04] Als wahr gilt, was Wahrheitsordnungen folgt und damit einer „allgemeinen Politik". Von Wissenschaftsfreiheit zu reden, bedeutet in diesem Zusammenhang folglich, die machtförmigen Wissenschaftsordnungen auszublenden, denn der Verweis auf Freiheit suggeriert die Abwesenheit von Macht.[05]

Das Denken Foucaults gab wichtige Impulse für emanzipatorische Ansätze der Gender und Postcolonial Studies, die essenzialistische Vorstellungen grundlegend dekonstruierten und forderten, die Wissenschaft müsse reflektieren, dass und wie sie an der Perpetuierung spezifischer hegemonialer Machtstrukturen und ihren Ausschlussmechanismen beteiligt ist. Auch der Bildungswissenschaftler Paul Mecheril beschreibt das Verhältnis von Macht und Wissenschaft. In seinem Konzept der „Differenzordnung" analysiert er, dass diese „eine im Innenraum von gesellschaftlicher Realität angesiedelte, projizierte und wirkende Macht" herstellen und Unterscheidungen einführen, „die das gesellschaftliche Geschehen symbolisch und materiell, diskursiv und außer-diskursiv für Mitglieder von Gesellschaften begreifbar machen".[06]

In diesem Sinne kann Wissenschaft und mit ihr der Begriff der Wissenschaftsfreiheit als eine Ordnung begriffen werden, die der Differenz dient. Dabei wird ein System geschaffen, das Kategorien und Verfahrensweisen folgt, die nach anderen Logiken funktionieren sollen als jene, die beispielsweise als „volkstümliche" oder „Laien"-Kategorien bezeichnet werden und alltägliche Handlungsweisen und Erfahrungen durch beliebige Akteur:innen meinen.[07]

Wissenschaft und ihre Institutionen stellen selbst Differenzordnungen her, die durch Gegenüberstellung eine Hierarchisierung schaffen. In der durch die Aufklärung geprägten Wissenschaft werden etwa Kategorien wie Verstand/Gefühl, modern/archaisch, zivilisiert/unzivilisiert als Ordnungen der Differenz konstruiert und einander gegenübergestellt. In der Moderne haben sich dadurch institutionelle und interaktive Praktiken der Fremd- und Selbstbestimmung etabliert, die als gewöhnlich erscheinen und in der Wahrnehmung und im Diskurs geradezu naturalisiert werden.[08] Der kritische Blick in die Geschichte zeigt jedoch, dass sie sich an Traditionen anschließen, die auf kolonialen, rassistischen, sexistischen, ableistischen und klassistischen Zuschreibungen und Ausschlüssen fußen. Eine fundamentale Differenzordnung, die dementsprechend aus dem System Wissenschaft resultiert, sind *race*, *gender* und *class*.[09]

Positionen, die diese Problematiken der Wissenschaft und ihre Einwirkung auf Selbst-, Gegenstands- und Weltverständnisse in den Blick nehmen, nehmen in der jüngeren Theoriebildung und in aktuellen Diskursen eine zunehmend wichtige Rolle ein. Dabei wird die Wissenschaft als strukturierendes System einer kritischen Befragung und Reflexion unterzogen, die feststehende Vorstellungen nicht nur ins Wanken bringt, sondern fundamental zur Disposition stellt. Während etwa bell hooks in Bezug auf Lehrräume danach fragt „Who speaks? Who listens? And why?"[10] heben Autor:innen wie Fatima El-Tayeb hervor, dass das moderne Denken von Univer-

01 Philip Plickert, „Cancel Culture" bedroht die Wissenschaftsfreiheit, 15. 4. 2021, www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2100553.html.

02 Hannah Bethke, Wenn Wissenschaft nur noch das aussprechen darf, was gerade als politisch korrekt gilt, ist ihre Freiheit bedroht, 20. 7. 2021, www.nzz.ch/-ld.1636560.

03 Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977, S. 39.

04 Ebd.

05 Vgl. ders., Die politische Funktion des Intellektuellen, in: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, hrsg. v. Daniel Defert/François Ewald, Bd. III: 1976–1979, Frankfurt/M. 2003, S. 145–152.

06 Vgl. Paul Mecheril, „Diversity". Differenzordnungen und ihre Verknüpfungen, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Politics of Diversity. Dossier, Berlin 2008, S. 63–67, https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_politics_of_diversity.pdf.

07 Vgl. hierzu auch Roger Brubakers und Frederick Coopers Einteilung in Kategorien der Praxis und Kategorien der Analyse in dies., Beyond „Identity", in: Theory and Society 1/2000, S. 1–47.

08 Vgl. Walter Mignolo, Coloniality of Power and De-colonial Thinking, New York 2007.

09 Vgl. Mecheril (Anm. 6).

10 bell hooks, Teaching to Transgress, New York 1994, S. 40.

saltheorien europäischen Ursprungs geprägt ist, deren Etablierung mit der grundlegenden Entwertung der Praktiken und des Wissens von kolonialen „Anderen" einhergingen. Resultat ist ein anhaltender Zustand der Welt in der Kolonialität mit all ihren Kontinuitäten, die Ausschlüsse und Prekarisierungen produzieren. Als Ansatz zur Transformation wird ein Wirken hin auf ein epistemologisches Pluriversum vorgeschlagen.[11] Ein solches Wissen und die wissenschaftlichen Perspektiven, die daraus hervorgehen könnten, würden letztendlich einen radikalen Umbruch der Welt, wie wir sie bisher zu verstehen gelernt haben, und ein anderes Denken über Mensch, Tier und Erde bedeuten. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sich anbahnenden Klimakatastrophe kann dies als ein wichtiger Wegweiser verstanden werden.

In eine ähnliche Richtung wie El-Tayeb, aber mit anderem Fokus, deutet Ian Hacking, wenn er darauf hinweist, dass mit Objektivität immer nur ein Konzept der Objektivität im Kontext der jeweiligen Zeit, des Ortes, der Praktiken und Verwendungen gemeint sein kann. Es fordert daher dazu auf, über die Objektivität als Begriff verbunden mit der bisherigen Verwendung und den damit verbundenen Praktiken zu reflektieren und danach zu fragen, an welchen Stellen auch Trugschlüsse entstanden sein könnten, die etwas mit spezifischen Vorstellungen und Positioniertheiten zu tun gehabt haben könnten.[12] Dass all diese Ansätze Konflikte innerhalb der Wissenschaft und ihres Selbstverständnisses hervorrufen, erscheint selbsterklärend, denn sie stellen bestehende Vorstellungen und hegemoniale Verhältnisse zur Disposition.

WISSENSCHAFTSFREIHEIT ALS VERTEIDIGUNG EINES UNIVERSALISTISCHEN WELTBILDES

Dass und in welcher Form gerade jetzt bei einigen die Frage danach aufkommt, ob die Wissenschaftsfreiheit in Gefahr sei, kann entsprechend als Reaktion darauf verstanden werden, dass etablierte Positionen und Verfahrensweisen und damit auch Deutungshoheiten nicht nur kritisch reflektiert und auf den Prüfstand gestellt werden, sondern in einigen Bereichen tatsächlich eine Neuausrichtung ansteht.

Damit ist die Frage danach, ob die Wissenschaftsfreiheit in Gefahr ist, falsch gestellt. Denn der Ausgangspunkt dieser Frage ist die Vorstellung einer feststehenden Kategorie, in der sich der Begriff von Freiheit mit jenen von Objektivität und Wissenschaft kreuzt und einen Fixpunkt bildet. Wie aber deutlich geworden ist, folgt das, was als Wissenschaftsfreiheit verhandelt wird, keiner feststehenden Kategorie, sondern wird stetig diskursiv und damit auch im Konflikt hergestellt. Dabei ist das, was als Wissenschaftsfreiheit verstanden wird, ebenso wenig frei von gesellschaftlichen, politischen und historischen Einflüssen und Kämpfen wie die beiden Konzepte, aus denen der Begriff sich zusammensetzt. Während aufgeklärt-liberale Vorstellungen von Freiheit diese als Freiheit von Beschränkung und als Befähigung beschreiben, gehen poststrukturalistische Ansätze davon aus, dass so etwas wie Freiheit nicht existiert und fragen stattdessen danach, wie der Mensch historisch bestimmt und bedingt ist. Die Frage müsste richtigerweise also eher lauten, welcher Begriff von Freiheit bei der Verhandlung des Konzeptes „Wissenschaftsfreiheit" gesetzt ist – nicht zuletzt auch, weil weltweit Disziplinen und Wissenschaftler:innen teilweise um ihr Fortbestehen, ihre physische Freiheit oder gar um ihr Überleben kämpfen.

Sich bei der Diskussion um die Wissenschaftsfreiheit vornehmlich auf das Grundgesetz zu beziehen, wie vielfach geschehen, ist deutlich zu kurz gegriffen und undifferenziert. Dies zeigt sich auch in der im Februar 2021 in die Öffentlichkeit getretenen Formation von gut 70 Wissenschaftler:innen.[13] Das Manifest des „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" fußt auf der Annahme, dass „die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre zunehmend unter moralischen und politischen Vorbehalt gestellt" werde und es Versuche gäbe, „der Freiheit von Forschung und Lehre wissenschaftsfremde Grenzen schon im Vorfeld der Schranken des geltenden Rechts zu setzen".[14] Weiter wird Konfor-

11 Vgl. Fatima El-Tayeb, European Others: Queering Ethnicity in Postnational Europe, Minnesota 2011.

12 Vgl. Ian Hacking, Let's Not Talk About Objectivity, in: Jonathan Y. Tsou/Alan Richardson/Flavia Padovani (Hrsg.), Objectivity in Science, Berlin 2015, S. 19–32.

13 Inzwischen ist das Netzwerk auf knapp 600 Mitglieder angewachsen (Stand Oktober 2021).

14 Manifest des „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit", Februar 2021, www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest.

mitätsdruck und politische Instrumentalisierung beklagt. Kritik blieb nicht aus, so schreibt etwa der Wissenschaftsjournalist Jan-Martin Wiarda: „[B]ei genauerem Hinschauen tauchen viele Fragezeichen auf. Warum etwa gibt die Mehrheit der Gründungsmitglieder (…) an, sie selbst hätten noch ‚keine negativen Erfahrungen' gemacht? Warum sind die als Beleg für die Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit angeführten Beispiele meist genau die paar wenigen, die seit Jahren durch die Öffentlichkeit geistern?"[15]

Durch die Bezugnahme auf das Grundgesetz und die Behauptung, „die anderen" agierten „ideologisch" oder „identitätspolitisch" oder im Sinne einer „Cancel Culture"[16] wird verschleiert, dass es sich bei dem eigenen Projekt um Identitätspolitik handelt. Der Begriff der Wissenschaftsfreiheit wird politisch instrumentalisiert, indem er im Sinne der eigenen etablierten Interessen und Deutungshoheit ausgelegt und im Diskurs deutlich sichtbar und hörbar platziert wird. Dabei wird die eigene Position in Bezug auf Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit als neutral und unmarkiert dargestellt. Tatsächlich werden aber die Prämissen, auf die sich dabei berufen wird, selbst geschaffen. Es handelt sich damit um einen Zirkelschluss, der letztendlich einen eurozentrisch universalistischen und normalisierenden Anspruch verteidigt. Auffallend ist auch, dass die Debatte aktuell vor allem in den Feuilletons großer Zeitungen, im Radio und in Talkshows geführt wird, das heißt in der Öffentlichkeit und nicht so sehr in der Wissenschaft selbst. Sie wird allenfalls von dort aus in die Wissenschaft zurückgetragen.

WISSENSCHAFTSFREIHEIT ALS PROZESS DER ERWEITERUNG VON TEILHABE

Gut sechs Monate nach dem „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" (.de) veröffentlichte das „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" (.org) mit gut 600 Erstunterzeichner:innen ein ganz anderes Verständnis von Wissenschaftsfreiheit: „Wir verstehen Wissenschaftsfreiheit als einen Prozess der Erweiterung von Teilhabe an Wissenschaft, und damit bedeutet Wissenschaftsfreiheit auch Ermöglichung: von Forschung, von Lehre und von Räumen kritischer Auseinandersetzung über jenes System Wissenschaft, dessen Funktionieren auch auf Diskriminierung, Prekarisierung und Ausschluss beruht."[17]

Diese Auslegung des Begriffs „Wissenschaftsfreiheit" durch das „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit" (.org) ist nicht nur als Einmischung in die Debatte und emanzipatorischer Einsatz zu verstehen, der sich gegen ein verkürztes und vereinfachtes Verständnis von Wissenschaftsfreiheit richtet. Vielmehr geht es auch darum, zu verdeutlichen, dass der Diskurs um Wissenschaftsfreiheit in einem gesellschaftlichen und politischen Kontext geführt wird, in dem es um die Verteilung von Deutungshoheit und Teilhabe geht und der deswegen immer von Interessen geleitet ist. Die Verbreitung der Vorstellung, dass es in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen um so etwas wie Wissenschaftsfreiheit überhaupt Positionen der wissenschaftlichen und politischen Neutralität gibt, verschleiert die dahinter liegenden Eigeninteressen. Ein Denken und Handeln, das an den Ideen von Demokratie und Gleichberechtigung ausgerichtet ist und auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb zielt, erkennt an, dass Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit im gesellschaftlichen Kontext stattfinden. Sie werden darin konstituiert und konstituieren umgekehrt Vorstellungen von fundamentalen Bezugsgrößen wie Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit. In diesem Sinne müsste der Einsatz für das, was Wissenschaftsfreiheit leisten und hervorbringen soll, dort ansetzen, wo auf eine Teilhabe hingewirkt wird, in der sich die Vielfalt der Gesellschaft abbildet. Für die aktive Ermöglichung der Produktion von Wissen, Forschung und Lehre, die sich mit dem deckt, was im Grundgesetz steht, wäre dies jedenfalls eine Voraussetzung.

15 Jan-Martin Wiarda, Austeilen und Einstecken, 7.2.2021, www.sueddeutsche.de/1.5197774.

16 Vgl. hierzu etwa Sandra Kostner, Wissenschaftsfreiheit: Disziplinieren statt argumentieren?, 4.3.2021, www.furche.at/meinung%2Fdiesseits-von-gut-und-boese/wissenschaftsfreiheit-disziplinieren-statt-argumentieren-4845548.

17 Eine Initiative des Forum Antirassismus Medienwissenschaft (FAM), Netzwerk Wissenschaftsfreiheit (.org), August 2021, https://netzwerk-wissenschaftsfreiheit.org.

JIRÉ EMINE GÖZEN
ist Professorin für Medien- und Kulturtheorie an der University of Europe for Applied Sciences Campus Hamburg.
jire.goezen@ue-germany.de

LÄSST SICH „CANCEL CULTURE" EMPIRISCH BELEGEN?

Impulse für eine pluralistische Fachdebatte

Paula-Irene Villa · Richard Traunmüller · Matthias Revers

Es geht ein Gespenst um in den Feuilletons: Durch zunehmende „Cancel Culture" sich verengende Debatten- und Meinungskorridore, mögliche „Schweigespiralen" (Elisabeth Noelle-Neumann, 1980), durch die Forderung nach „Safe Spaces" (sicheren Orten) seien das kritische Denken und die Universität in Gefahr. Dagegen wettern andere, dieser Alarmismus sei lediglich Ausdruck schwindender Privilegien mancher Gruppen, die aggressiv darüber lamentierten, nicht mehr unwidersprochen rassistische oder sexistische Ansichten vertreten zu können. Diese Debatte wird seit Jahren auch in den USA geführt und ist von wechselseitigen Missverständnissen, Empörungsrhetorik, Abwehr und Polemik geprägt. Das wird nachvollziehbar vor der Geschichte dieser Debatte, an der deutlich wird, wie sehr die scheinbar über jeden Zweifel erhabene Verteidigung von Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit auch dazu genutzt werden kann, Bedrohungs- und Untergangsszenarien zu inszenieren,[01] an der aber auch deutlich wird, wie problematisch manche Politisierung beziehungsweise Moralisierung von Wissenschaft tatsächlich ist.[02]

Was also ist empirisch dran an diesen Warnungen? Unter dem Titel „Ist die Meinungsfreiheit an der Universität in Gefahr? Einige vorläufige Befunde anhand eines ‚Most likely case'" haben wir, Matthias Revers und Richard Traunmüller, Ende 2020 eine Studie vorgelegt,[03] die eine Debatte über die Diskussionskultur an deutschen Universitäten und insbesondere sozialwissenschaftlichen Fachbereichen ausgelöst hat.[04] Auf die Studie, die *open access* veröffentlicht wurde und in der Rubrik „Berichte und Diskussionen" erschien, wurde bislang über 29 000 Mal zugegriffen. Sowohl das mediale Echo als auch die intensiven Reaktionen und Diskussionen zeigen, dass es entlang der im Aufsatz verhandelten Fragen, Befunde und Argumente Diskussionsbedarf gibt.

Insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Soziologie gab es neben interessierter Würdigung auch kritische Reaktionen auf den Artikel, einschließlich und vornehmlich angestoßen von der Ko-Autorin dieses Beitrags, Paula-Irene Villa. Sie hat sich insbesondere auf Twitter mit Kolleg_innen aus der Soziologie und benachbarten Sozialwissenschaften über Fragestellung, Methode, Ergebnisse und *framing* des Textes ausgetauscht. Matthias Revers hat sich an dieser geringfügig beteiligt, und so kamen wir zu dritt in ein Fachgespräch, das wir im Dezember 2020 bei einem ersten virtuellen Treffen produktiv vertieft haben.

Ziel dieses Beitrags ist es, gemeinsam soziologisch und als Beteiligte über die Debatte rund um die Studie zu reflektieren und zur weiteren Fachdiskussion über Methoden und Kontexte, aber auch Grenzen der empirischen Forschung zum Themenkomplex „Meinungsfreiheit, Toleranz und Debattenkultur" in der deutschen Hochschullandschaft anzuregen. Zweck dieses Beitrags ist es außerdem, an diesem Thema die enorme Breite und Vielseitigkeit der Soziologie zu „testen", sie miteinander (stärker als bislang) ins (auch und gern kontroverse) Gespräch zu bringen, und die Debatte als Bereicherung zu nutzen und nicht als Behinderung zu verstehen. Dass dies punktuell misslingen kann und nicht mit einem Mal getan ist, auch das gehört zur guten Wissenschaft dazu. Gerade insofern wir als Sozialwissenschaftler_innen höchst unterschiedliche Methoden nutzen, verschiedene Forschungsschwerpunkte haben und auch divergierende normative Standpunkte vertreten, möchten wir uns nicht verachtungsvoll gegeneinander abschotten, sondern das Fachgespräch entlang von Fachfragen voranbringen.

EINE EMPIRISCHE STUDIE UND IHRE KRITISCHE REZEPTION

Die Studie von Revers und Traunmüller hat an einem konkreten empirischen Fall, Studierende der Sozialwissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Frage untersucht, ob es empirische Hinweise auf die im öffentlichen Diskurs, im Feuilleton, in den Medien vielfach unterstellte oder verneinte (Selbst-)Zensur und eine Einschränkung der Meinungsvielfalt gibt. Werden also manche Themen und Ansichten, manche Begriffe oder (politische) Positionen in der Universität „gelöscht"/zensiert, aus Sorge um Stigma oder aus anderen politischen, also nicht fachlich immanenten Gründen vermieden? Wird das Sagbare in deutscher *academia* eingeschränkt? Dazu wurden Items zu Toleranz, Konformismus, Diskussionsbereitschaft beziehungsweise -unwille und Zurückweisungserfahrungen in universitären Debatten operationalisiert und Studierende befragt.

Klar ist, dass ein solches Design nicht die gesamte Breite und Komplexität dessen abbilden kann, was unter „Cancel Culture" diskutiert wird. Schon allein deshalb nicht, weil der Begriff derart vage und mehrdeutig ist, dass er umso besser politisch funktioniert, aber schwer zu operationalisieren ist. So ist beispielsweise in Bezug auf „Sagbares" und „Protest" gegen bestimmte Perspektiven wesentlich, zwischen Personen und Positionen zu unterscheiden. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass alle verwendeten Begriffe – wie „Zensur" oder „Kritik" – immer schon in normativen, teilweise (tages-)politischen Konstellationen stehen. Hier schon, beim Design, wird deutlich, wie sehr eine empirische Beforschung der Problematik davon abhängt, als was und wie das Problem gerahmt, bezeichnet, dann auch operationalisiert wird. Es bedarf hierbei auch qualitativer und nicht zuletzt auch historisch informierter Forschung, um den untersuchten Konstellationen nicht naiv „nach dem Mund" zu reden.

Die Ergebnisse lassen sich in drei zentralen Punkten zusammenfassen. *Erstens*, spreche sich ein beträchtlicher Anteil der Studierenden für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit an der Universität aus. Je nach Thema würden zwischen 30 Prozent („der Islam ist mit dem Westen unvereinbar") und 54 Prozent („Homosexualität ist unmoralisch") der Studierenden einem Redner nicht erlauben, auf dem Campus zu sprechen. Und noch höhere Anteile, zwischen 64 Prozent („es gibt biologische Unterschiede in den Talenten zwischen Männern und Frauen") und 83 Prozent („Homosexualität ist unmoralisch"), waren der Meinung, dass Personen, die solche Ansichten vertreten, nicht an der Universität lehren dürfen. Etwa ein Drittel der Studenten würde auch ein Verbot der Bücher dieser Personen in der Universitätsbibliothek befürworten.

Zweitens, gebe es Hinweise auf Konformitätsdruck, der die Studierenden hemmt, sich frei zu äußern. So gibt etwa ein Viertel der befragten Studierenden an, für eine von ihnen gemachte Äußerung bereits persönlich attackiert worden zu sein. Ein Drittel der Befragten berichtet, dass sie es lieber vermeiden, in einer Seminardiskussion ihre ehrlichen Ansichten zu teilen.

Drittens, bestünden sowohl hinsichtlich des Wunsches, die Redefreiheit einzuschränken, als auch hinsichtlich der Hemmung, seine Meinung offen zu äußern, politisch-ideologische Unterschiede zwischen den Studierenden. Studierende, die sich politisch als links beschreiben, seien weniger bereit, „umstrittene" Standpunkte zu Themen wie Gender, Einwanderung oder sexuelle und ethnische Minderheiten zu tolerieren. Studierende, die sich selbst rechts der Mitte verorten, neigten eher dazu, sich zu zensieren.

An diesen Befunden wurde vielfach Kritik formuliert. So wandte etwa Paula-Irene Villa ein, dass es wichtig sei, zwischen Personen und Positionen zu unterscheiden. Dass Studierende also jemanden nicht einladen würden, der bestimmte Positionen vertritt, heißt nicht, dass sie diese

01 Vgl. Kate Manne/Jason Stanley, When Free Speech Becomes a Political Weapon, in: The Chronicle of Higher Education, 13. 11. 2015, www.chronicle.com/article/when-free-speech-becomes-a-political-weapon.

02 Vgl. u. a. die Materialsammlung der American Sociological Association unter www.asanet.org/protecting-our-speech.

03 Vgl. Matthias Revers/Richard Traunmüller, Is Free Speech in Danger on University Campus? Some Preliminary Evidence from a Most Likely Case, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 3/2020, S. 471–497.

04 Siehe etwa Lars Meier, Eine soziologische Unschärferelation. Replik zum Aufsatz „Is Free Speech in Danger on University Campus? Some Preliminary Evidence from a Most Likely Case" von Matthias Revers und Richard Traunmüller, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1/2021, S. 129–135, und Richard Traunmüller/Matthias Revers, Meinungsfreiheit an der Universität: Unschärfen und Strohmänner (Antwort auf Lars Meier), in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1/2021, S. 137–146.

Positionen nicht lesen, diskutieren, analysieren, verstehen würden. Anders ist es aber, wenn auch Bücher aus Bibliotheken „verbannt" werden sollten. Das ist tatsächlich ein Hinweis darauf, dass Positionen aus dem Raum der Universität ausgeschlossen werden sollten.

In dem Vortragsszenario sind Studierende wohlgemerkt nicht gezwungen, sich diesen Rednern beziehungsweise ihren Positionen auszusetzen. Sie könnten sich einfach „umdrehen und weggehen".[05] Der Befund impliziert auch nicht unbedingt, dass Studierende nicht willig sind, sich mit entsprechenden Ideen auseinanderzusetzen. Es wirft aber weiterführende Fragen auf, die es vor allem qualitativ zu untersuchen gilt: Worin sehen Studierende die Gefahr der Äußerung verschiedener Meinungen, Argumente oder auch Befunde an der Universität? Wo ziehen sie die Grenze zwischen Duldung – mit der Möglichkeit des Widerspruchs, des Vorführens oder Entlarvens unliebsamer Sichtweisen – und Ablehnung in Form von Verhinderung oder Verbot? Und auf welcher Rechtfertigungsbasis ziehen sie diese? An der Uni gelehrte und diskutierte Ideen spielen hierbei vermutlich eine Rolle, und es wäre interessant, genaueres über ihre praktische Relevanz zu erfahren.

Paula-Irene Villa gibt des Weiteren zu bedenken, dass „persönlich attackiert" zu werden Unterschiedliches bedeuten kann: Die Übergänge zwischen Kritik, Angriff, Beleidigung, Debatte sind fließend, womöglich wird auch von den befragten Studierenden als Angriff gewertet, was als Kritik gemeint ist (eine Position sei „rassistisch" beispielsweise ist kein Angriff auf eine Person und kann sehr wohl als Sachargument gewertet werden). In dieser Hinsicht wäre eine vertiefende qualitative Analyse von Aussagen sinnvoll. Denn womöglich ist Widerspruch und Kritik soziologisch – wenn wir die Aussagen der Befragten ernstnehmen, diese aber nicht unkritisch-affirmativ glauben – tatsächlich ein Ausdruck von Debatte und Meinungsvielfalt. Denn Debatte bedeutet ja genau nicht, alle Positionen unkritisch und unwidersprochen gelten zu lassen. Hier ergibt sich weiterer Forschungsbedarf, insbesondere mit qualitativen Methoden, deren Erkenntnisse wiederum in die Itemformulierung einfließen können.

05 Peter Strasser, Umdrehen und Weggehen: Eine Ethik der Abwendung, Wien 2000.

So wichtig die unterschiedlichen Schattierungen der gegenseitigen Kritik, des Widerspruchs und ihre Folgen für das Diskussionsklima sind, ein Fokus sollte auf Diskussionen liegen, die gar nicht erst stattfinden, und vor allem Stimmen, die sich nicht trauen, sich zu Wort zu melden. Die Konformitätsforschung Marie Jahodas, gemeinsam mit Stuart W. Cook,[06] hat gezeigt, wie aus Bedingungen starker ideologischer Konflikte gegenseitiges Misstrauen und selbstauferlegte Verhaltensstandards erwachsen. Selbst im Konflikt Unbeteiligte beziehungsweise Unverdächtige leiten aus manifesten Normen Verhaltenseinschränkungen ab, etwa aus Furcht, als Feind diskreditiert zu werden. Wenn sich an der Hochschule in gewissen Themenbereichen ein erhöhter Druck unter Studierenden feststellen lässt, sich bestimmten Meinungen unterzuordnen, leitet sich daraus die Frage ab: Führt dies nur zur Unterdrückung abweichender Meinungen oder zu weitergehenden Selbstbeschränkungen, etwa einer verminderten Bereitschaft, diese Themen überhaupt zu diskutieren? Sind also Beschränkungen Effekte fachlicher und ethischer Lernprozesse oder, im Gegenteil, das Resultat antireflexiver Konformität? Das gilt es, präziser zu beforschen.

KRITIK, LÖSUNGSVORSCHLÄGE UND FORSCHUNGSANSÄTZE

Die Kritik an der Studie von Revers und Traunmüller lässt sich grob auf zwei Ebenen verorten: *erstens* auf einer inhaltlich-methodischen, die Fragen des Designs, der Itemformulierung und den daraus abgeleiteten Schlüssen berührt; *zweitens* auf einer übergeordneten Ebene, die normative *framings* und die mögliche politische Rezeption der Ergebnisse betrifft. Viele der vorgetragenen Kritikpunkte sind klug, berechtigt und willkommen, andere wiederum leicht zu widerlegen, sachlich falsch oder schlicht überzogen. Die Fülle und Vielfalt zeigen, wie wichtig und diskussionswürdig das Thema ist, und wie sehr es dabei guter, reflexiver Forschung bedarf.

Im Folgenden geht es nicht um eine „Replik" auf die an der Studie geäußerte Kritik und auch nicht darum, die Einwände abzutun, zu entkräf-

06 Vgl. Marie Jahoda/Stuart W. Cook, Security Measures and Freedom of Thought: An Exploratory Study of the Impact of Loyalty and Security Programs, in: Yale Law Journal 3/1952, S. 295–333.

ten, oder zu „erledigen“. Unser Anspruch ist es vielmehr, die vorgetragene Kritik als Anregung zu nehmen, um über einzelne Aspekte der Studie nachzudenken, die richtigen Folgefragen zu stellen und möglicherweise lohnende nächste Untersuchungsschritte zu skizzieren.

Repräsentativität und Generalisierung

Eine erste Kritik der Studie betrifft die mangelnde Repräsentativität und die damit verbundene Frage, welche Schlüsse sich überhaupt aus den Ergebnissen ziehen lassen – und welche nicht. Diese Kritik betrifft zunächst das Studiendesign als Einzelfallstudie (*most likely case design*). Paula-Irene Villa hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Auswahl des Einzelfalls als „most likely case“ eine nicht hinreichend evidenzgestützte Wahl ist. Sie beruhe nämlich darauf, dass dieser Fachbereich im Lichte der in Frankfurt entwickelten Kritischen Theorie (Theodor W. Adorno, Max Horkheimer und andere) und damit auch die Studierenden deutlich „links“ seien. Das mag anekdotisch (und im Fach zur Karikatur hin über-)evident sein, und warum auch nicht? Aber als Begründung für einen argumentativ-empirisch tragenden Einzelfall ist das prekär. So oder so, die Studierenden der Gesellschaftswissenschaften in Frankfurt sind nur ein und zudem ein besonderer Fall. Das wären die Soziologie Studierenden in Berlin, Kassel, München, Leipzig oder sonst wo allerdings ebenso. Was lässt sich anhand des Frankfurter Falles sagen?

Ein weiterer Kritikpunkt war die geringe Rücklaufquote und mögliche Verzerrung der Stichprobe. Selbst innerhalb der interessierenden Population war die Rücklaufquote sehr gering (14 Prozent). Die Netto-Rücklaufquote sinkt auf 7,5 Prozent, wenn nur diejenigen betrachtet werden, die auch mindestens 80 Prozent des Fragebogens ausgefüllt hatten. Wie beeinflusst dies die Interpretation der Befunde? Wir wollen an dieser Stelle keine technische Debatte zu Umfragemethodologie und der Frage führen, wie sich Rücklaufquoten in Onlineumfragen erhöhen lassen. Vielmehr möchten wir diese Kritik zum Anlass nehmen, uns die allgemeinere Frage zu stellen, inwieweit Studierende (und andere Hochschulangehörige) überhaupt nur selektiv erreichbar sind und was dies für Erforschung des Themenkomplexes Toleranz, Meinungsvielfalt und Diskussionskultur bedeutet. So besteht etwa die Gefahr, dass moderate Stimmen oder solche Stimmen, die ohnehin nur leise zu vernehmen sind, auch in der Untersuchung nicht zum Vorschein kommen.

Unabhängig davon, wie man Probleme von Einzelfallstudien im Detail einschätzt, erscheint es unmittelbar naheliegend und dringend geboten, die Untersuchung wie folgt zu erweitern: *Erstens* wissen wir bislang wenig über die mögliche Verbreitung von Intoleranz und ideologischem Konformitätsdruck an anderen Fachbereichen oder darüber, inwieweit sich die Ergebnisse auf andere universitäre Kontexte verallgemeinern lassen. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass einige Kollegen Replikationen oder ähnlich gelagerte Studien an weiteren sozialwissenschaftlichen Fachbereichen vorgenommen haben. Dies ist etwa an der Universität Konstanz der Fall, was auch insofern aufschlussreich sein dürfte, als der Konstanzer Fachbereich einer gänzlich anderen Forschungstradition verpflichtet ist und als *most dissimilar case* zur Goethe-Universität Frankfurt am Main betrachtet werden kann. Die Konstanzer Befragung von 207 Studierenden harrt noch der Veröffentlichung und Diskussion, erste interne Ergebnisse[07] weisen aber darauf hin, dass dem Frankfurter Fall ähnliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Zweitens lässt sich bislang nicht sagen, ob sich die Situation in den vergangenen Jahren wirklich verschlimmert oder womöglich verbessert hat. Denn politische Auseinandersetzungen und Auseinandersetzungen um Politik auf dem Campus sind mitnichten neu. Man denke etwa im deutschen Kontext nur an die Studierendenbewegung Ende der 1960er und in den 1970er Jahren, an den Widerstand von Studierenden im NS, an die Studentenproteste zum Ende der DDR hin. Politik auf dem Campus inklusive mehr oder minder massiver Proteste gegen einzelne Professor_innen oder Veranstaltungen, gegen bestimmte Inhalte oder Formen (etwa von Feierlichkeiten) gehören zu modernen Gesellschaften dazu. Was nun wiederum nicht bedeutet, dass sie immer angemessen, sachlich richtig oder nicht selbst autoritär sind. Für unsere Frage bedeutet dies wiederum, dass die aktuelle Situation Teil historischer Dynamiken ist, die ihrerseits soziologisch beforsch- und diskutierbar sind.

07 Persönliche Korrespondenz mit Susumu Shikano.

Drittens bedarf es weiterer Vergleichsgruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität. Zum einen wäre es interessant zu erfahren, wie es um die Toleranz und mögliche Selbstzensur von Dozenten und Hochschullehrern (womöglich auch und gerade von Dozentinnen und Hochschullehrerinnen) sowie von Verwaltungsangestellten bestellt ist.[08] Des Weiteren dürfte sich der subjektive Konformitätsdruck zwischen den universitären Statusgruppen unterscheiden und für den Mittelbau, der sich durch hoch prekäre Arbeitsverhältnisse systematisch großer Karriereunsicherheit ausgesetzt sieht, am stärksten sein. Um die Situation an der Universität besser einschätzen zu können, ist es außerdem produktiv, Vergleiche mit der Bevölkerung insgesamt sowie mit anderen institutionellen Kontexten (Unternehmen, Schulen, öffentliche Verwaltung) vorzunehmen. Nur so lässt sich ein (etwaiges) Spezifikum des universitären Meinungs- und Diskussionsklimas herausarbeiten.

Viertens, und gerade in Anbetracht der Tatsache, dass der Antrieb für Sprachregelungen auf dem Campus aus dem Wunsch resultiert, empirisch redlicher, normativ reflexiver und diskriminierungssensibel zu sprechen sowie eine integrative Lernumgebung zu fördern, wäre es aufschlussreich, eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie eine Perspektive derjenigen einzunehmen, die als ethnische, sexuelle oder in anderer Hinsicht als Minderheiten gelten. Die vorläufigen Befunde von Revers und Traunmüller legen einerseits signifikante Geschlechtsunterschiede in den Präferenzen für freie Meinungsäußerung und subjektiv empfundenen Konformitätsdruck nahe. Es bleibt jedoch offen, wie sich dieser Geschlechtseffekt erklären lässt, etwa durch unterschiedliche psychologische Dispositionen, kulturelle Normen oder Habitusformen. Andererseits unterscheiden sich bei Revers und Traunmüller Studierende mit ethnischen Minderheitenstatus kaum in ihrer Sensibilität, Toleranz oder dem empfundenen Konformitätsdruck. Doch ist hier sicherlich noch nicht das letzte Wort gesprochen und weiterführende Analysen, die freilich weitaus höhere Fallzahlen benötigen würden, sind dringend notwendig. Soziologisch vielleicht sogar noch relevanter, aber bislang völlig außen vorgelassen, sind Unterschiede entlang sozialer Herkunft und sozioökonomischem Status.

08 Vgl. Paul F. Lazarsfeld/Wagner Thielens Jr., The Academic Mind: Social Scientists in a Time of Crisis, Glencoe 1958.

Ursachen

Neben der rein deskriptiven Bedeutung einer solchen Ausweitung auf weitere Kontexte, Zeitpunkte und Gruppen würde die anzunehmende Variation weitere Forschungsfragen nach den Ursachen und Konsequenzen von Toleranz, Meinungsvielfalt und Selbstzensur ermöglichen. Zwar gibt es zu den Ursachen soziologische Hypothesen, die von Sozialisation und veränderten Erziehungsstilen[09] bis hin zu soziostrukturellen Bedingungen reichen,[10] diese harren aber bislang noch genauer empirischer Behandlung.[11] Dringend zu klären wäre außerdem, welche Folgen Intoleranz und Selbstzensurhandeln hat. Wie wirkt sich das Meinungsklima auf die Studienleistung, das Sozialleben und die psychische Gesundheit von Studierenden aus?

Grundsätzlich, so gibt insbesondere Paula-Irene Villa zu bedenken, wäre auch zu untersuchen – sowohl in empirischen Arbeiten zu Einstellungen und Deutungen wie zu begriffshistorischen oder gesellschaftsdiagnostischen Zugängen, etwa auch mittels wissenssoziologischer Diskursanalysen – ob „Selbstzensur“ nicht ein normativer Begriff ist, der auch in der deskriptiven Methodologie für Verzerrungen sorgt. Anders gesagt: Steckt womöglich (auch) Reflexivierung, Impulskontrolle, ethische Kompetenz, akademische Bildung, Debattenfähigkeit drin, wo für manche „Selbstzensur“ draufsteht?

Weitere methodische Zugänge

Neben den klassischen Instrumenten der umfragebasierten empirischen Sozialforschung sind daher ohne Zweifel auch andere methodische Zugriffe nötig, die weniger auf die Teilnahme-

09 Vgl. Greg Lukianoff/Jonathan Haidt, The Coddling of the American Mind: How Good Intentions and Bad Ideas are Setting up a Generation for Failure, New York 2018.

10 Vgl. Bradley Campbell/Jason Manning, The Rise of Victimhood Culture: Microaggressions, Safe Spaces, and the New Culture Wars, New York 2018.

11 Mit Ausnahmen wie Pippa Norris, Closed Minds? Is a „Cancel Culture" Stifling Academic Freedom and Intellectual Debate in Political Science?, 15.8.2020, www.hks.harvard.edu/publications/closed-minds-cancel-culture-stifling-academic-freedom-and-intellectual-debate, für die Politikwissenschaft, deren Studie wiederum allerdings als „biased" kritisiert wird. Vgl. John K. Wilson, Cancel Culture in Political Science?, 9.8.2020, https://academeblog.org/2020/08/09/cancel-culture-in-political-science. Der Beitrag von Norris ist mittlerweile in der Zeitschrift „Political Studies" veröffentlicht worden: https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/00323217211037023.

bereitschaft an Umfragen angewiesen sind. So könnten etwa digitale Plattformen, auf denen sich Studierende austauschen, interessante „nicht-reaktive" Einsichten liefen: Debatten in öffentlichen und geschlossenen Facebook-Gruppen für Studierende, in Uni-spezifischen Twitter-Feeds oder auch Whatsapp-Gruppen könnten sowohl digital qualitativ, beispielsweise ethnografisch, als auch (je nach Zugangsmöglichkeit) durch computergestützte Verfahren inhaltlich untersucht werden. Paula-Irene Villa ist in dieser Hinsicht zwar nicht ganz so enthusiastisch wie die beiden Autoren, sieht aber viele Möglichkeiten der qualitativen Forschung zum Thema, die an der Lehre ansetzt, etwa Forschungspraktika der Studierenden, Gruppendiskussionen oder Diskursanalysen von Selbstverständigungsmaterial in studentischen Kontexten.

Seminardiskussionen und die Dynamiken von Meinungsäußerungen, Meinungskonflikt und deren Regulierung lassen sich bereits jetzt mit den herkömmlichen Methoden der Gruppendiskussionen untersuchen. Im Kontext der Studie von Revers und Traunmüller konnten nur acht Teilnehmer für zwei solcher Gruppeninterviews rekrutiert werden. Obwohl diese Daten nicht in die Publikation eingeflossen sind, wurden sie genutzt, um die quantitativen Umfragebefunde einzuordnen. So wurde zum Beispiel erst in der Gruppendiskussion das zentrale Motiv hinter dem Wunsch, Personen mit kontroversen Positionen nicht an Universitäten unterrichten zu lassen, deutlich: Die Fokusgruppengespräche mit Studierenden legten nahe, dass die Studierenden befürchteten, dass Hochschullehrer ihre Meinung nicht von ihrer professionellen Rolle als Betreuer trennen können. Mit anderen Worten: Es bestand die Sorge, dass weibliche, muslimische, zugewanderte oder homosexuelle Studierende ungerecht behandelt werden könnten.

Toleranzbegriff und -messung

Mit Abstand am meisten Kritik zog die Toleranzmessung in der Studie auf sich. Revers und Traunmüller stützen sich auf den klassischen Ansatz von Samuel Stouffer,[12] der in den 1950er Jahren in den USA die Bereitschaft untersuchte, „Nonkonformisten" zu erlauben, öffentlich zu sprechen, an Universitäten zu lehren und ihre Bücher in öffentlichen Bibliotheken vorzuhalten. Während dies zu seiner Zeit und in seinem Kontext Sozialisten, Kommunisten und Atheisten bedeutete, wurden Umfragemessungen zur Toleranz der freien Meinungsäußerung später auf weitere Gruppen und Arten der Meinungsäußerung ausgeweitet. Revers und Traunmüller adaptierten die Stouffer-Methode, um Toleranz gegenüber Standpunkten zu erheben, die sich auf kontroverse Ideen zu Geschlechtergleichheit, sexueller Identität, Immigration und Islam konzentrieren. Obwohl die Themenauswahl durch aktuelle Debatten über freie Meinungsäußerung auf dem Campus angetrieben wurde, hat das resultierende Toleranzmaß, das von Revers und Traunmüller verwendet wurde, mehrere Probleme, die unsere bisherige Erkenntnis über die Präferenzen der Studierenden einschränken.

Erstens ist das Maß ideologisch unausgewogen und zielt ausschließlich auf Befindlichkeiten sich selbst für links haltende Studierende. Da man nur tolerieren kann, was man ablehnt,[13] könnten rechtsgerichtete Studenten „toleranter" erscheinen, weil sie den Aussagen in der Befragung entweder gleichgültig gegenüberstehen oder ihnen sogar zustimmen. Es wäre also wichtig, in Zukunft auch einige Reizthemen der rechten Seite zu testen (Abtreibung, offene Grenzen, Quoten für Frauen oder ethnisierte Gruppen und Ähnliches).

Zweitens vermischen die gewählten Toleranzitems moralische Wertaussagen mit empirischen Tatsachenbehauptungen.[14] Manche Kritiker sehen in den gewählten Items diskriminierende Aussagen. Unabhängig von dieser Bewertung wäre es wichtig, die Items klarer in die eine oder andere Richtung zu formulieren. Besonders interessant wäre es, divergierende Publikationen und Wissensbestände – etwa zu Geschlechtsunterschieden aus der Evolutionspsychologie einerseits, den Gender Studies andererseits – als Items zu formulieren und deren Akzeptanz oder Ablehnung zu untersuchen.

12 Vgl. Samuel A. Stouffer, Communism, Conformity, and Civil Liberties. A Cross-Section of the Nation Speaks Its Mind, Garden City 1955.

13 Vgl. John L. Sullivan/James Piereson/George E. Marcus, An Alternative Conceptualization of Political Tolerance: Illusory Increases 1950s–1970s, in: The American Political Science Review 3/1979, S. 781–794.

14 Wir danken Josef Brüderl für diesen Hinweis.

Drittens versäumt es der gewählte Ansatz, das wichtige Problem der Verzerrung durch soziale Erwünschtheit in den Umfrage-Items anzusprechen. Angesichts der sensiblen Natur des Themas der freien Meinungsäußerung und der Einbeziehung von ethnischen und sexuellen Minderheitengruppen sind die Studenten möglicherweise einfach nicht bereit, die Wahrheit darüber zu sagen, was sie als akzeptable Meinungsäußerung empfinden. Deshalb, und vielleicht ironischerweise, könnte sogar der wahrgenommene Konformitätsdruck die Studenten viel weniger tolerant aussehen lassen, als sie es in Wirklichkeit sind.

Viertens, und das scheint uns am wichtigsten, sind die Items nicht in der Lage, die inhärente Konditionalität und Kontextabhängigkeit von Normen der freien Meinungsäußerung abzubilden. Was in den Augen der Studierenden akzeptabel ist und was nicht und welche regulatorischen Konsequenzen gefordert werden, hängt beispielsweise nicht nur davon ab, wer was zu wem sagt, sondern auch von dem spezifischen Kontext, in dem eine Äußerung gemacht wird und welche Wirkung sie hat. Bislang ist die empirische Forschung nicht gut gerüstet, um mit dieser Komplexität umzugehen.

Weiterführende Forschung und Bewertungskriterien

In einem Arbeitspapier adressieren Revers und Traunmüller diese Fragen und präsentieren ein Surveyexperiment, um die Bedingtheit und Kontextabhängigkeit von Präferenzen für die Regulierung von Sprache zu untersuchen. Insbesondere verwenden sie ein Vignetten-Experiment,[15] bei dem Studenten gebeten werden, hypothetische Sprechakte zu beurteilen, die sich zufällig anhand von insgesamt sieben Dimensionen unterscheiden: Sender (soziale Gruppenidentität und Position), Empfänger (soziale Gruppenidentität) und Art der Äußerung (Kritik, Witze, Beleidigungen oder Drohungen). Darüber hinaus variieren sie zufällig den Kontext, in dem die Äußerung gemacht wurde, die Reaktion des Empfängers (fühlt sich beleidigt, hat Angst, gewaltsame Reaktion) sowie die vorgeschlagenen regulatorischen Konsequenzen. Auf diese Weise sind sie in der Lage, die „Grammatik", die den Normen der freien Meinungsäußerung von Studierenden zugrunde liegt, tiefer als bisher zu erforschen.

Eine mit Fragen der adäquaten Operationalisierung zentraler Konstrukte wie Toleranz, Meinungsvielfalt oder Selbstzensur unmittelbar verbundenes Problem ist die Frage nach der normativen Bewertung der ermittelten Befunde. Ab wann ist ein gewisser Antwortanteil oder eine Situation an der Universität überhaupt problematisch? Was ist viel Toleranz, was ist wenig? Reicht eine kleine laute intolerante Gruppe von fünf Prozent bereits aus, um das Diskussionsklima an der Universität zu kippen? Wie legt man diese Kriterien fest? Was sind sinnvolle Vergleichsgrößen aus anderen Kontexten?

FÜR BRÜCKENBILDENDE ZUSAMMENARBEIT

Eine interessante Wirkung der Studie hatte geradezu performativen Charakter. So entdeckten Kolleginnen und Kollegen, die normalerweise keine quantitativ-methodische Standards anwenden, ihr Interesse an Umfrage-Rücklaufquoten. Andere, die selbst nicht in *Peer-reviewed*-Journalen veröffentlichen, fragen, wie die Studie von Revers und Traunmüller durch das *peer review* kommen konnte. Wieder andere, die in ihrer Forschung darauf bestehen, dass Sprache Gewalt sei, betrachten die Intoleranz von Studenten als unwichtig, weil es sich schließlich nicht um manifestes Handeln handele. Diese Kolleginnen und Kollegen sind keineswegs Heuchler und haben ja Recht damit, auf fachliche Aspekte hinzuweisen. Allerdings sind auch wir als Forscher nur Menschen und damit (politisch) motivierte Informationsprozessoren.[16] In der Tendenz scheinen wir als Wissenschaftler solche Studienergebnisse für plausibler zu halten, die unseren politischen Vorstellungen entsprechen, und bezweifeln Studienergebnisse, die unseren Vorstellungen widersprechen. Genau weil es sich dabei um normales menschliches Handeln handelt, und genau weil wir nie selbst vollständig überblicken können, welche normativen Vorannahmen unsere For-

15 Vgl. Katrin Auspurg/Thomas Hinz, Factorial Survey Experiments, Thousand Oaks 2015.

16 Vgl. Charles S. Taber/Milton Lodge, Motivated Skepticism in the Evaluation of Political Beliefs, in: American Journal of Political Science 3/2006, S. 755–769; Dan M. Kahan, Ideology, Motivated Reasoning, and Cognitive Reflection: An Experimental Study, in: Judgment and Decision Making 4/2013, S. 407–424.

schung imprägnieren, brauchen wir eine Vielfalt der Perspektiven in den Sozialwissenschaften und an der Universität, um uns gegenseitig auf dem Weg der Wahrheitssuche zu korrigieren. Die entscheidende Frage scheint uns daher zu sein, wie man mit unterschiedlichen normativen und analytischen Aprioris und Biases produktiv umgehen kann, und welche Formate der Wissensproduktion und -diskussion hierbei hilfreich sein könnten.

Einen sehr vielversprechenden Ansatz sehen wir in einer „Pre-registered Adverserial Collaboration".[17] Dieses Format bringt Befürworter und Kritiker zusammen, um einer gemeinsam vereinbarten Forschungsfrage nachzugehen und sich auf ein Studiendesign zu einigen. Eine Möglichkeit wäre, einen neutralen, an der inhaltlichen Frage unbeteiligten Koordinator einzubeziehen. Das Endergebnis bestünde in einem pre-registrierten Bericht mit ausgefeilten Forschungsfragen und Hypothesen, Forschungsdesign und Plan für die Datenerhebung samt detailliert spezifizierten Kriterien zur statistischen Inferenz. Die Studie wird dann gemeinsam realisiert und liefert Ergebnisse, die im besten Fall auch zu von allen geteilten Schlussfolgerungen führen. Nach unserer Einschätzung ist dies ein zwar aufwendiger, aber auch vielversprechender Weg, mit eigenen Befangenheiten umzugehen und zur kumulativen Wissenserzeugung beizutragen.

Tatsächlich haben wir inzwischen sowohl einen Moderator als auch vier Kritiker_innen der Originalstudie für eine solches Unternehmen gewinnen können.[18] Seit Sommer arbeiten wir nun – aus verschiedenen Disziplinen kommend, sowie mit ganz unterschiedlichen sozialen Hintergründen und politischen Vorstellungen – an einem neuen und verbesserten Forschungsdesign, um die Ergebnisse der Originalstudie zu replizieren und zu erweitern. Abgesehen vom epistemischen Nutzen dieser „Adversarial Collaboration" hoffen wir auch auf einen performativen Nutzen, um etwaige Positionalitätsbedenken auszuräumen. Wir hoffen, in unserer Zusammenarbeit und in dem Vorhaben der pre-registrierten Studie einen Schritt in eine konstruktive Richtung gehen zu können. Wir haben bereits beim Verfassen dieses Textes bemerkt, wie überraschend, mühsam und, in der Kombination von beidem, wie fachlich erhellend die Diskussion sein kann.

Dieser Beitrag erschien zuerst auf dem SozBlog, dem Blog der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, und wurde für diese Ausgabe leicht überarbeitet.

PAULA-IRENE VILLA
ist Professorin für Soziologie/Gender Studies an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.
paula.villa@soziologie.uni-muenchen.de

RICHARD TRAUNMÜLLER
ist Professor für Empirische Demokratieforschung an der Universität Mannheim.
traunmueller@uni-mannheim.de

MATTHIAS REVERS
ist Lecturer an der School of Media and Communication der University of Leeds.
m.revers@leeds.ac.uk

17 Cory J. Clark, et al. Adversarial Collaboration: The Next Science Reform, in: Political Bias in Psychology: Nature, Scope, and Solutions, New York 2021.

18 Vgl. Alexander Wuttke/Richard Traunmüller/Matthias Revers, Adversarial Collaboration: Freedom of Speech on Campus, 2021, https://osf.io/p59cd. Neben dem politischen Psychologen Alexander Wuttke als Moderator handelt es sich bei dem Team der Skeptiker um die Migrationssoziologin Claudia Diehl, den Konfliktforscher Nils Weidmann, die Umfrageforscherin Mirjam Fischer sowie den Politiktheoretiker Karsten Schubert.

DIE VERMESSUNG VON WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Ergebnisse und Hintergründe des Academic Freedom Index

Katrin Kinzelbach · Janika Spannagel

Als die Roten Khmer unter Pol Pot 1975 in Kambodscha die Macht übernahmen, suspendierten sie als Teil ihrer brutalen „Year Zero"-Kampagne sämtliche akademische Tätigkeiten, setzten Bibliotheken in Brand, verwandelten Schulgebäude in Gefängnisse, Universitäten in landwirtschaftliche Betriebe und massakrierten Tausende Forschende und Studierende.[01] Diese Ausradierung des akademischen Sektors liegt an einem Ende eines sehr breiten Spektrums von Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit. Näher am anderen Ende finden wir Interessenkonflikte, die durch Forschungsfinanzierung von Unternehmen entstehen können. In Köln beispielsweise finanziert das Unternehmen Bayer Graduiertenprogramme im Bereich der Medizinforschung, was vor einigen Jahren Argwohn über eine mögliche Einflussnahme des Pharmakonzerns in Forschungs- und Lehrinhalte schürte.[02] Diese beiden Szenarien – die Abschaffung von allem „Intellektuellen" und der subtile Einfluss privatwirtschaftlicher Gelder – mögen schwer vergleichbar erscheinen. Doch wenn wir Wissenschaftsfreiheit weltweit erfassen wollen, dann muss ein entsprechendes Bewertungsinstrument diese Diskrepanzen abbilden können und zugleich den Nuancen zwischen diesen Szenarien möglichst gerecht werden.

Die bislang existierende Datengrundlage bot keine klare Antwort auf die Frage, wie es um die Wissenschaftsfreiheit weltweit steht. Daher haben wir uns in einem internationalen Konsortium[03] mehrere Jahre damit befasst, wie man Wissenschaftsfreiheit global vergleichend messen kann. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der Academic Freedom Index (AFi), dessen zweite Auflage im März 2021 veröffentlicht wurde und mittlerweile 175 Länder und Territorien abdeckt. In diesem Beitrag stellen wir zunächst einige Ergebnisse dieses neuen Datensatzes vor, der zum ersten Mal einen systematischen globalen Vergleich von Wissenschaftsfreiheit ermöglicht. Anschließend erläutern wir die Hintergründe und bieten Einblicke in den methodischen Ansatz der Datenerhebung.

WISSENSCHAFTSFREIHEIT WELTWEIT

Einen ersten Überblick über die weltweite Situation der Wissenschaftsfreiheit liefert *Abbildung 1*, die für 2020 die Werte des AFi abbildet, der von 0 (keine Wissenschaftsfreiheit) bis 1 (hohe Wissenschaftsfreiheit) skaliert ist. Dieser erste Vergleich zeigt eine breite Diversität zwischen den Ländern und auch innerhalb der Weltregionen. In Kombination mit den jeweiligen Bevölkerungszahlen stellen wir fest, dass aktuell etwa 80 Prozent der Weltbevölkerung in einem Land lebt, das unter 0,8 auf dem AFi abschneidet und die Wissenschaftsfreiheit entsprechend moderat bis sehr stark einschränkt.

Abbildung 2 zeigt im Zeitverlauf seit 1900 die globalen Durchschnittswerte der fünf Indikatoren, die den AFi ausmachen. Zunächst können wir ein Absacken von Wissenschaftsfreiheit in den beiden Weltkriegen (1914–1918 und 1939–1945) feststellen. Alle Indikatoren zeigen zudem global betrachtet eine langsame Verschlechterung zwischen den frühen 1960er und den späten 1970er Jahren – vermutlich im Zusammenhang mit der repressiven Politik in der Sowjetunion, der Machtübernahme durch mehrere Militärjuntas in Lateinamerika sowie dem durch den Kalten Krieg bedingten Druck auf die Wissenschaft in anderen Teilen der Welt. Die 1980er Jahre hingegen sind eine Periode langsamer Verbesserungen, die sich in den frühen 1990er Jahren mit der dritten Demokratisierungswelle beschleunigen, bevor die Wissenschaftsfreiheit sich global stabilisiert.

Abbildung 1: Wissenschaftsfreiheit weltweit 2020 nach dem Academic Freedom Index

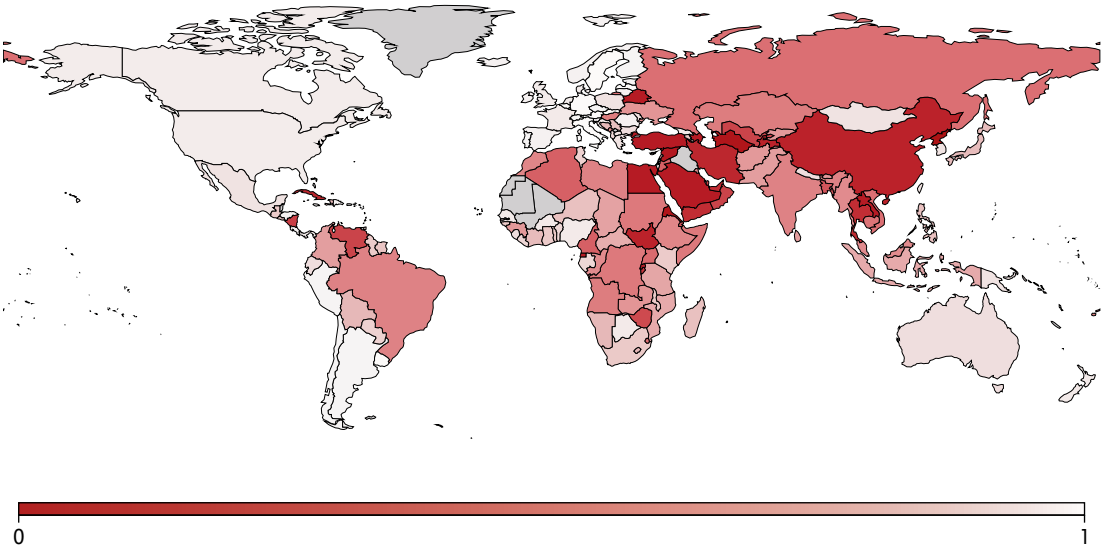

In Grau gekennzeichnet sind Länder und Territorien, für die bislang keine ausreichenden Daten vorliegen.
Quelle: V-Dem (v11)

Seit 2013 ist bei mehreren Variablen ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der jedoch innerhalb des statistischen Fehlers der Daten bleibt. Zudem zeigt der historische Vergleich, dass wir uns weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau bewegen als im vergangenen Jahrhundert. Um aktuelle Negativtrends, die in letzter Zeit oft missverständlich als „globaler Rückgang" porträtiert werden, besser zu verstehen, muss man diejenigen Fälle genauer in Augenschein nehmen, bei denen sich solche Negativentwicklungen deutlich abzeichnen. Globale Trendlinien sind hierfür wenig geeignet, denn die Daten zeigen auch, dass es stets Länder gibt, die Verbesserungen aufweisen, während andere Verschlechterungen verzeichnen. Dies bedeutet keineswegs, dass der Rückgang von Wissenschaftsfreiheit vielerorts nicht besorgniserregend wäre – doch ist es auch wichtig, die positiven Entwicklungen zu würdigen, die in den vergangenen Jahren weiter stattfanden, beispielsweise in Gambia, Kasachstan oder im Sudan.

Der Vergleich zwischen den Indikatoren in *Abbildung 2* deutet darauf hin, dass die institutionelle Autonomie eher träge auf Veränderungen reagiert und sich wegen eines geringeren Anstiegs seit 1990 im Durchschnitt auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als andere Indikatoren eingependelt hat. Dies entspricht der Erwartung, dass institutionelle Prozesse langsamer vonstattengehen als die von anderen Indikatoren erfassten Bereiche. Die akademische und kulturelle Ausdrucksfreiheit weist dagegen auf globalem Niveau die stärksten Schwankungen auf. Während sie bis Ende der 1970er Jahre durchweg niedriger ist als alle anderen vier Indikatoren, steigt ihr Gesamtdurchschnittswert ab diesem Zeitpunkt steil an und erreicht ein ähnliches Niveau wie die drei anderen Indikatoren abseits der institutionellen Autonomie. In den vergangenen Jahren ist dies auch der Indikator, der am ehesten einen Rückgang im globalen Durchschnitt andeutet. Diese Muster unterstreichen die Annahme, dass die politische Ausdrucksfreiheit von Akademiker:innen empfindlicher auf Veränderungen im ge-

01 Vgl. Thomas Clayton, Building the New Cambodia: Educational Destruction and Construction under the Khmer Rouge, 1975–1979, in: History of Education Quarterly 1/1998, S. 1–16.
02 Vgl. Paul Hockenos, Exposing a Corporate Trend in Higher Education in Germany, 9.2.2014, www.nytimes.com/2014/02/10/world/europe/exposing-a-corporate-trend-in-higher-education-in-germany.html; Armin Himmelrath, Uni Köln und Bayer dürfen Vertrag geheim halten, 18.8.2015, www.spiegel.de/a-1048618.html.
03 Der Academic Freedom Index wäre ohne die enge Zusammenarbeit mit Staffan I. Lindberg und Anna Lührmann vom V-Dem-Institut an der Universität Göteborg nicht realisierbar gewesen. Ferner danken wir unserem ehemaligen Kollegen Ilyas Saliba sowie Robert Quinn vom „Scholars at Risk"-Netzwerk.

Abbildung 2: Globale Durchschnittswerte der fünf Academic Freedom Index Indikatoren im Zeitverlauf (1900–2020)

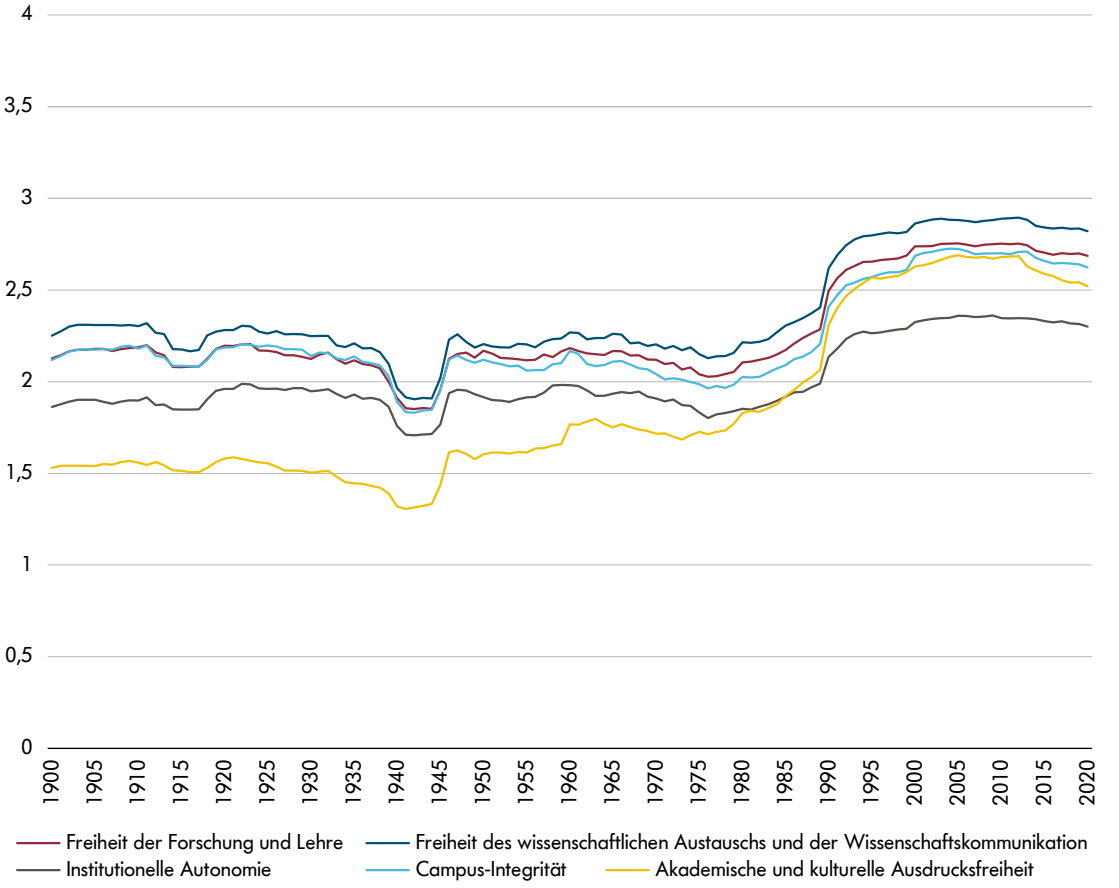

Die fünf Indikatoren folgen einer Skala von 0 (unfrei) bis 4 (sehr frei). Die Fallzahl der im Datensatz erfassten Länder und Territorien kann sich zwischen den Jahren unterscheiden.
Quelle: V-Dem (v11)

sellschaftlichen Umfeld eines Landes reagiert als andere Aspekte von Wissenschaftsfreiheit.

Eine Betrachtung des Academic Freedom Index anhand verschiedener Länderbeispiele (*Abbildung 3*) zeigt stark divergierende Trends. Demnach liegt das Niveau der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland während der Kaiserzeit im frühen 20. Jahrhundert knapp unter dem weltweiten Durchschnitt, steigt dann während der Weimarer Republik deutlich an, bevor das Naziregime die Wissenschaftsfreiheit fast vollständig einschränkt. Die Besatzungszeit zwischen 1945 und 1949 wurde nicht kodiert. Im Nachkriegsdeutschland (das bis 1990 nur Westdeutschland repräsentiert) hat die Wissenschaft gleich zu Beginn ein vergleichsweise hohes Freiheitsniveau und erfährt schrittweise weitere Liberalisierungen in den späten 1960er Jahren und zum Ende des Kalten Krieges. Danach stabilisiert sich die Wissenschaftsfreiheit auf einem sehr hohen Niveau. Die Wissenschaft Irlands weist bei der Unabhängigkeit des Landes in den frühen 1920er Jahren eine im globalen Vergleich hohe Freiheit auf und zeigt laut den Indexwerten weitere Verbesserungen im Laufe der Zeit, die zeitlich mit dem allmählichen Rückgang des kirchlichen Einflusses und der Stärkung der formalen Universitätsautonomie in den frühen 1970er Jahren zusammenfallen.

Im direkten Vergleich sehen wir, dass die Wissenschaftsfreiheit beispielsweise in der Türkei und Ägypten in den vergangenen Jahrzehnten deutlich unbeständiger war. Mit der Einführung des Mehrparteiensystems nach 1945 nahm die Wissenschaftsfreiheit in der Türkei zu-

Abbildung 3: Academic Freedom Index-Werte in vier Ländern und globale Durchschnittswerte im Zeitverlauf (1900–2020)

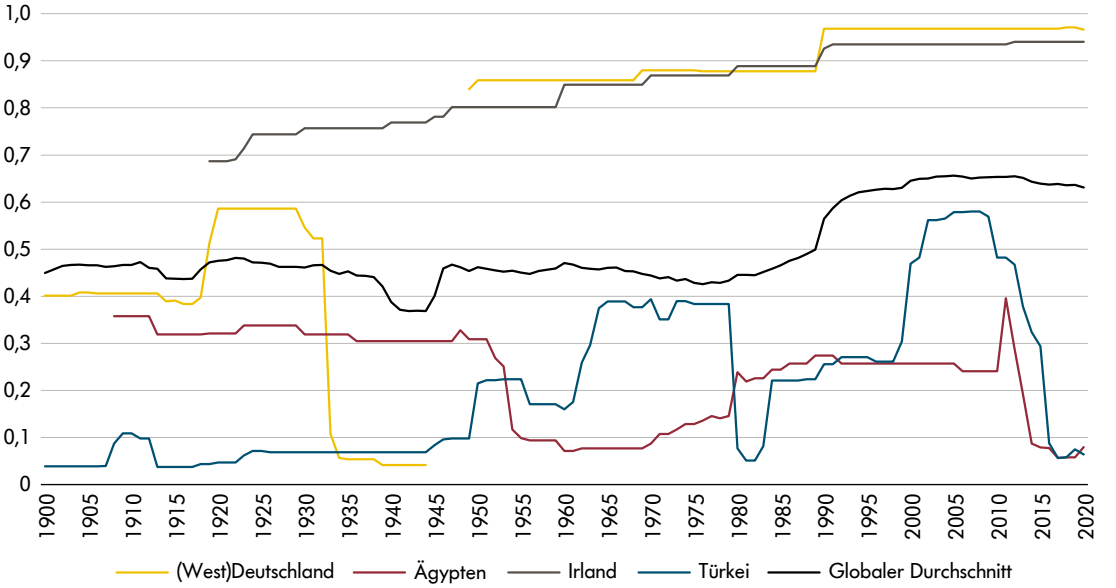

Der aggregierte Academic Freedom Index wird auf einer Skala von 0 (keine Wissenschaftsfreiheit) bis 1 (hohe Wissenschaftsfreiheit) berechnet.
Quelle: V-Dem (v11)

nächst zu. In den Jahren vor dem Militärputsch von 1960, der manchmal auch als „progressiver Putsch" bezeichnet wird, sinkt das Freiheitsniveau – mit der Rückkehr zur Zivilregierung nimmt sie wieder zu. Der Putsch von 1971 wirkt sich kurzzeitig negativ aus, aber es ist der Militärputsch von 1980, der die Universitäten besonders hart trifft, wie der plötzliche Rückgang des AFi-Werts zeigt. Der steile Anstieg auf einen Wert nahe des (ebenfalls gestiegenen) weltweiten Durchschnitts in den frühen 2000er Jahren fällt mit dem Beginn einer vergleichsweise liberalen Ära in der türkischen Politik zusammen, wenngleich einzelne Akademiker:innen weiterhin politisch verfolgt werden. Ab 2010 nehmen die autoritären Maßnahmen jedoch wieder zu und der Putschversuch 2016 hat eine fast vollständige Unterdrückung der Wissenschaftsfreiheit zur Folge. In Ägypten ist mit Gamal Abdel Nassers Putschversuch 1952 ein steiler Rückgang des bis dahin mittleren Niveaus an Wissenschaftsfreiheit zu beobachten, das sich schließlich unter Anwar as-Sadat (1970er Jahre) und Husni Mubarak (1981–2011) langsam wieder verbessert, insgesamt aber auf einem relativ niedrigen Niveau bleibt. Die Revolution von 2011 schafft Freiraum für einen kurzen Anstieg der Wissenschaftsfreiheit, doch fällt sie nach dem Militärputsch, der Mohamed Morsi 2013 entmachtet, auf das Niveau der Sadat-Ära zurück und erreicht zuletzt einen historischen Tiefstand.

Diese Betrachtungen sind nur einige Beispiele für die zahlreichen Einblicke in den Status und die Entwicklung von Wissenschaftsfreiheit weltweit, die der Datensatz um den Academic Freedom Index bietet. Daraus ergeben sich auch eine Reihe möglicher Einsatzgebiete, die von einer tiefer gehenden Erforschung des Themas bis hin zu praktischen Anwendungen in der Außenpolitik und Wissenschaftskooperation reichen.[04] Der Datensatz bringt uns damit einen entscheidenden Schritt weiter, weil er zum ersten Mal eine globale Grundlage bietet, um Wissenschaftsfreiheit über Länder und die Zeit hinweg systematisch zu vergleichen. Doch wieso hat es dafür überhaupt einen vollkommen neuen Datensatz gebraucht? Und wie kommen die

04 Vgl. Katrin Kinzelbach et al., Free Universities: Putting the Academic Freedom Index Into Action, Global Public Policy Institute Report 3/2021, www.gppi.net/2021/03/11/free-universities.

Indexwerte zustande? Im Folgenden geben wir Antworten auf diese Fragen.

HINTERGRÜNDE: DIE DATENLÜCKE

Als wir mit unserer Arbeit zur vergleichenden Bewertung von Wissenschaftsfreiheit begannen, gab es bereits erprobte Erhebungsmethoden und Datensätze zu diesem Thema. Man kann diese grob in fünf Datentypen einteilen: Ereignisdaten, institutionelle Eigenauskünfte, juristische Analysen, Umfragedaten und Expert:inneneinschätzungen. Diese vorhandenen Methoden oder ihre bisherige Umsetzung waren jedoch ungenügend, um ein umfassendes Bild von Wissenschaftsfreiheit weltweit zu zeichnen.[05]

Ereignisdaten, wie beispielsweise die vom „Scholars at Risk"-Netzwerk dokumentierten Fälle von drangsalierten Forschenden und Studierenden weltweit,[06] sind zwar eine überaus nützliche Grundlage um Probleme zu illustrieren, aber sie sind ungeeignet, um Repression systematisch und umfänglich zu erfassen. Der ausschließliche Fokus auf *Ereignisse* von Repression und Gewalt bedeutet, dass bereits bestehende institutionelle Einschränkungen, ein etabliertes Klima der Angst und auch verdeckte Einschüchterung nicht berücksichtigt werden. Ein paradoxer Effekt ist, dass besonders repressive Kontexte dadurch relativ frei erscheinen können, weil die Selbstzensur bereits so verbreitet ist, dass Gewaltanwendung kaum noch vorkommt. Zudem ist bekannt, dass international zusammengestellte Ereignisdatensätze sehr selektiv und daher stark verzerrt sind – in der Regel zugunsten besonders gewaltsamer und sichtbarer Vorfälle.[07]

Institutionelle Eigenauskünfte bilden beispielsweise die Grundlage für die Autonomy Scorecard der European University Association, die den Grad der Unabhängigkeit von Universitäten in europäischen Ländern bewertet. Die betreffenden Institutionen müssen dabei selbst zu einer Reihe an Kriterien Informationen zur Verfügung stellen. Das Problem mit solchen Daten ist, dass sie relativ leicht manipuliert werden können. Und sie setzen Kooperationsbereitschaft voraus – die European University Association kann keine Informationen einfordern, nur darum bitten.

Die juristische Analyse von Verfassungen, Gesetzestexten und Verordnungen ist eine weitere mögliche Grundlage für vergleichende Studien,[08] doch auch sie hat Grenzen. Das Kernproblem liegt darin, dass die Diskrepanz zwischen der juristischen und der realen Situation in einem Land mitunter sehr groß sein kann. Wir haben beispielsweise festgestellt, dass 2020 mehr als ein Drittel aller Länder, die laut dem AFi besonders schlecht abschneiden (unter 0,4 auf einer Skala von 0 bis 1), die Freiheit der Wissenschaft in ihrer Verfassung verankert haben. Ein Beispiel ist Ägypten, dessen Verfassung die „Unabhängigkeit von Universitäten" und die „Freiheit wissenschaftlicher Forschung" garantiert,[09] während in den vergangenen Jahren jedoch Tausende Forschende und Studierende politisch verfolgt wurden und werden und an den Universitäten ein Klima von Angst und Selbstzensur herrscht.[10]

Ein weiterer Weg, Daten zu Wissenschaftsfreiheit zu erheben, sind Umfragen unter Forschenden und Studierenden.[11] Die so gewonnenen Informationen können sehr wertvoll sein, insbesondere weil sie Einblicke zum Thema Selbstzensur gewähren – ein Phänomen, das anderweitig kaum erfasst werden kann. Die sinnvolle Durchführung von Umfragen ist jedoch sowohl inhaltlich als auch geografisch stark eingeschränkt: Ethische Bedenken in der Abfrage

05 Für eine detailliertere Analyse siehe Janika Spannagel, The Perks and Hazards of Data Sources on Academic Freedom: An Inventory, in: Katrin Kinzelbach (Hrsg.), Researching Academic Freedom: Guidelines and Sample Case Studies, Erlangen 2020, S. 175–221.

06 Siehe Scholars at Risk Academic Freedom Monitoring Project, www.scholarsatrisk.org/actions/academic-freedom-monitoring-project.

07 Vgl. Janika Spannagel, Ereignisdaten: Irrlichter in der Erfassung menschenrechtlicher Trends, in: Zeitschrift für Menschenrechte 1/2019, S. 7–26.

08 Siehe zum Beispiel Terence Karran/Klaus Beiter/Kwadwo Appiagyei-Atua, Measuring Academic Freedom in Europe: A Criterion Referenced Approach, in: Policy Reviews in Higher Education 2/2017, S. 209–239; dies., The Composite Theory: An African Contribution to the Academic Freedom Discourse, in: South African Journal on Human Rights 2/2017, S. 315–329.

09 Siehe Constitute, Egypt 2014 (rev. 2019), https://constituteproject.org/constitution/Egypt_2019?lang=en.

10 Vgl. Ilyas Saliba, Academic Freedom in Egypt, in: Kinzelbach (Anm. 5), S. 141–174.

11 Siehe zum Beispiel Terence Karran/Lucy Mallinson, Academic Freedom and World-Class Universities: A Virtuous Circle?, in: Higher Education Policy Jg. 32/2018, S. 397–417; Sheena Chestnut Greitens/Rory Truex, Repressive Experiences among China Scholars: New Evidence from Survey Data, in: The China Quarterly Jg. 242/2019, S. 349–375.

von sensiblen Themen in autoritär regierten Ländern stehen neben Problemen von Selbst-Selektion, Zensur und Manipulation einer globalen Anwendung dieser Methode im Weg.

Aufgrund dieser Problematiken sind wir zu dem Schluss gekommen, dass Expert:inneneinschätzungen am geeignetsten sind, um global vergleichbare Daten zu Wissenschaftsfreiheit zu erheben.[12] Expert:innen können unterschiedliche Arten von Informationen kontextualisieren und so auch Datenlücken schließen, die in anderen Quellen bestehen. Aus diesem Grund ist diese Erhebungsmethode im Bereich der Demokratiemessung inzwischen grundsätzlich gut etabliert, darunter – mit unterschiedlichen Ansätzen – das „Varieties of Democracy"-Projekt (V-Dem), Freedom House oder der Bertelsmann Transformation Index. In der Regel werden an Länder dabei numerische Punktwerte vergeben, indem Expert:innen ihre qualitative Einschätzungen auf einer vordefinierten Skala verorten und damit länderübergreifend vergleichbar machen. Tatsächlich thematisierten Freedom House und V-Dem die Wissenschaftsfreiheit bereits vor der Entwicklung des Academic Freedom Index, aber mit konzeptionell unzulänglichen Indikatoren – unter anderem, weil sich beide auf politische Meinungsäußerung konzentrierten beziehungsweise auch die Lehrtätigkeit an Schulen schwerpunktmäßig einbezogen.[13] Zwar sind Fragen von freier Meinungsäußerung und Wissenschaftsfreiheit eng miteinander verwandt, aber eben nicht identisch. Aus diesem Grund war es notwendig, neue Indikatoren zur Wissenschaftsfreiheit zu entwickeln.

Die Erhebung von Expert:inneneinschätzungen ist aufwendig und komplex. Eine große Herausforderung besteht darin, genügend qualifizierte und zuverlässige Expert:innen zu finden. Eine zweite liegt darin, die Einschätzungen verschiedener Personen so zu validieren, zu aggregieren und zu kalibrieren, dass ausgewogene und vergleichbare Ergebnisse über Länder und Zeiträume hinweg erzielt werden. Deshalb haben wir uns in der Umsetzung der Vermessung von Wissenschaftsfreiheit mit dem V-Dem-Institut an der Universität Göteborg zusammengetan und konnten von dessen langjähriger Erfahrung und umfangreicher Infrastruktur profitieren.

WAS MESSEN?

Eine Schwierigkeit des globalen Vergleichs von Wissenschaftsfreiheit liegt darin, dass das eingangs beschriebene breite Spektrum an Szenarien zwischen Kambodscha in 1975 und Deutschland in 2021 abgedeckt, aber auch die Nuancen dazwischen möglichst gut erfasst werden müssen. In vergleichenden Erhebungen gibt es jedoch immer ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grad an Vergleichbarkeit und dem Grad an Komplexität, den man erreichen kann; wir müssen vereinfachen, um vergleichen zu können. Der AFi-Datensatz geht dieses Dilemma auf zweierlei Weisen an: Zum einen beruhen die Expert:inneneinschätzungen auf einer klar definierten Fünf-Punkte-Skala, die eine sinnvolle – wenngleich noch immer grobe – Klassifizierung von Ländern weltweit ermöglicht. Zum anderen haben wir uns bewusst dafür entschieden, mehrere Komponenten von Wissenschaftsfreiheit separat voneinander zu erheben und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um ein mehrdimensionales Konzept handelt und diese Dimensionen unterschiedlich ausgeprägt sein können. So können wir durch eine disaggregierte Darstellung der Indikatoren zum Beispiel abbilden, wo Akademiker:innen vergleichsweise frei darin sind, zu entscheiden, wozu sie forschen wollen, aber stark eingeschränkt sind, wenn sie ihre Erkenntnisse an die Öffentlichkeit kommunizieren wollen.

Die Auswahl an Dimensionen von Wissenschaftsfreiheit, die im AFi-Datensatz erhoben werden, basiert auf einer Sichtung der einschlägigen Literatur und ausführlichen Diskussionen mit hochschulpolitischen Entscheidungsträger:innen, Akademiker:innen (inklusive verfolgten Kolleg:innen), und Verfechter:innen von Wissenschaftsfreiheit. Die fünf daraus resultierenden Indikatoren – die Freiheit der Forschung und Lehre, die Freiheit des akademischen Austauschs und der Wissenschaftskommunikation, die institutionelle Autonomie von Hochschulen, die Cam-

12 Vgl. Felix Hoffmann/Katrin Kinzelbach, Forbidden Knowledge: Academic Freedom and Political Repression in the University Sector Can Be Measured – This is How, Global Public Policy Institute Report 4/2018, www.gppi.net/media/Kinzelbach_Hoffmann_2018_Forbidden_Knowledge.pdf.

13 Vgl. Freedom House Indikator D3 („Is there academic freedom, and is the educational system free from extensive political indoctrination?") und V-Dem Indikator v2clacfree („Is there academic freedom and freedom of cultural expression related to political issues?").

pus-Integrität[14] und die akademische und kulturelle Ausdrucksfreiheit – stehen auch in Einklang mit der Definition von Wissenschaftsfreiheit, die der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im April 2020 verabschiedet hat.[15] Der Einbezug weiterer Aspekte wäre denkbar gewesen, beispielsweise der gleichberechtigte Zugang zur Hochschulbildung oder die Arbeitsplatzsicherheit von Akademiker:innen. Jedoch haben wir uns bewusst für eine sparsame Auswahl an Indikatoren entschieden, die die De-facto-Situation von Wissenschaftsfreiheit in einer Weise abbilden, die erstens über unterschiedliche Hochschulsysteme hinweg weltweit vergleichbar ist; zweitens spezifisch für den akademischen Sektor und noch nicht durch bereits bestehende Indikatoren erfasst ist. Die fünf Indikatoren werden durch ein von V-Dem entwickeltes Verfahren zum AFi aggregiert. Das mehrdimensionale Vorgehen erlaubt Nutzer:innen der Daten aber auch, diese Elemente einzeln zu betrachten oder in anderer Weise zu aggregieren.

Wichtig zu erwähnen ist zudem, dass wir in der Definition und Formulierung der Indikatoren jede unzulässige Einmischung nicht-akademischer Akteure als Verletzung von Wissenschaftsfreiheit betrachten; zu diesen gehören zum Beispiel Politiker:innen, Parteisekretär:innen, extern ernannte Hochschulleitungen, Unternehmen, Stiftungen, andere private Geldgeber, religiöse Gruppen und Interessengruppen. Folglich betrachten wir Einschränkungen, die von der akademischen Gemeinschaft selbst gesetzt werden, nicht als Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit, unabhängig davon, ob es sich um Fragen zu Forschungsprioritäten, ethischen und Qualitätsstandards in Forschung und Publikation oder standardisierten Curricula zur Verbesserung der Lehre handelt.

DIE INDEX-DATEN

Der AFi wurde erstmals im Frühjahr 2020 herausgegeben und wird seitdem jedes Jahr in erweiterter und aktualisierter Form veröffentlicht. Nach aktuellem Stand enthält er Daten zu 175 Ländern und Territorien und deckt den Zeitraum von 1900 bis 2020 ab.[16] Die Datenerhebung erfolgt durch ein breites Expert:innennetzwerk anhand von standardisierten Fragebögen[17] – am AFi-Datensatz allein waren bislang rund 2000 Expert:innen weltweit beteiligt.[18] In der Regel sind diese promoviert und leben in den jeweiligen Ländern, die sie bewerten. Sie verorten dabei das Land für jedes Jahr separat („Länderjahr") für jeden Indikator auf der vorgegebenen Skala von 0 bis 4, je nach Expertise auch für historisch zurückliegende Zeiträume. Dadurch ergibt sich ein Rohdatensatz, der mehrere individuelle Expert:inneneinschätzungen für jeden Indikator und jedes Länderjahr enthält, und der auch öffentlich einsehbar ist.

Die Daten werden dann in einem komplexen statistischen Aggregierungsverfahren zusammengeführt, mit dem das V-Dem seit vielen Jahren wissenschaftlich fundierte Demokratiemessung betreibt. Das von V-Dem entwickelte statistische Modell basiert auf probabilistischer Testtheorie und der Einsicht, dass abstrakte Konzepte in der Realität nicht einfach beobachtbar sind. Es wird berücksichtigt, dass Expert:innen voreingenommen sein können beziehungsweise unvollständige Informationen haben, sodass Unsicherheiten in Bezug auf ihre Bewertungen bestehen können. Durch den Einbezug von in der Regel mindestens fünf Expert:inneneinschätzungen pro Länderjahr pro Indikator – oft noch deutlich mehr –

14 Unter Campus-Integrität verstehen wir eine freie Lernumgebung an der Hochschule sowie auf Online-Plattformen – in Kontrast zur Präsenz von Organen der Staatssicherheit, Parteisekretären, studentischen Spitzeln o. ä. oder einer politisch motivierten Videoüberwachung.

15 Vgl. UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No. 25 on Science and Economic, Social and Cultural Rights, März 2020, S. 3f.

16 Er kann auf www.v-dem.net/data abgerufen werden. Veröffentlicht werden nur Daten für Länderjahre, die eine Mindestschwelle von drei Kodierern pro Indikator erreicht haben, weshalb einzelne Länder bzw. Territorien in der aktuellen Ausgabe noch fehlen. Der Zeitraum unterscheidet sich je Status eines Landes (vgl. V-Dem Ländereinheiten) bzw. Gründungsjahr der ersten Hochschule. Vgl. Janika Spannagel/Katrin Kinzelbach/Ilyas Saliba, The Academic Freedom Index and Other New Indicators Relating to Academic Space: An Introduction, V-Dem Users Working Paper 26/2020, www.v-dem.net/media/filer_public/f9/2d/f92d6e33-0682-4e0d-84d1-5db9d6f2c977/users_working_paper_26.pdf.

17 Die Fragebögen sind einsehbar: Michael Coppedge et al., Codebook v11.1, März 2021, www.v-dem.net/media/filer_public/6b/53/6b5335f9-cb2b-4bc8-a05c-3790ce1b7af4/codebook_v111.pdf. Sie enthalten neben allgemeinen Definitionen und Anweisungen für jeden Indikator eine spezifische Fragestellung, einen kurzen Erläuterungstext und eine Antwortskala, für die jedes Niveau genauer definiert ist.

18 Bewerbungen neuer Expert:innen werden gern entgegengenommen: www.v-dem.net/en/global-team/country-experts.

kann statistisch ein Wert geschätzt werden, der dem „wahren" Wert möglichst nahe kommen soll.[19] Dabei wird im Datensatz auch die statistische Unsicherheit angegeben, mit der der jeweilige Wert behaftet ist.

Trotz der soliden Erhebungsmethode hat die quantitative Erfassung von Wissenschaftsfreiheit klare Grenzen – sowohl was ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit angeht, als auch dahingehend, was sie von vornherein alles nicht erfassen kann. Bezüglich des ersten Punkts sehen wir beispielsweise anhand von Brasilien, wie sich die jüngsten beunruhigenden Entwicklungen unverhältnismäßig stark im Index niederschlagen, was wohl ein inhärentes Merkmal von Daten ist, die von jenen Akademiker:innen kodiert werden, die direkt von solchen Veränderungen und der einhergehenden Verunsicherung betroffen sind. Dies muss nicht unbedingt per se problematisch sein, sondern kann auch als wichtiges Warnsignal dienen – sollte jedoch offen diskutiert und kritisch begleitet werden. Die retrospektive Neubewertung, die bei den jährlichen Erhebungen von allen Expert:innen vorgenommen werden kann, bietet Raum für mögliche Korrekturen.

Die quantitativen Daten können in jedem Fall nur ein grobes Bild von der Situation der Wissenschaftsfreiheit in einem bestimmten Land und Jahr vermitteln. Aus diesem Grund raten wir dazu, die Auswertung der Daten mit Informationen aus qualitativen Fallstudien zu ergänzen, die mehr Aufschluss über länderspezifische Entwicklungen, deren Hintergründe, sowie disziplinare und institutionelle Varianz innerhalb eines Landes geben können.[20]

FAZIT

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein international anerkanntes Menschenrecht und von grundlegender Bedeutung für den wissenschaftlichen Fortschritt, für Forschungskooperationen sowie für eine hochwertige Hochschulbildung. Trotz zahlreicher Selbstverpflichtungen von Universitäten und Staaten, diese Freiheit zu schützen, wird sie vielerorts unterminiert oder direkt angegriffen. Eine systematische, globale Untersuchung war allerdings bislang aufgrund fehlender Daten nicht möglich. Der Academic Freedom Index schließt diese Lücke mit fünf Indikatoren zu verschiedenen Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit sowie einem aggregierten Indexwert. Aufbauend auf Expert:innenbefragungen und dem bewährten statistischen Modell von V-Dem ist dieser Datensatz eine zentrale neue Ressource mit konzeptionell fundierten und empirisch validen Indikatoren. Die Daten bieten damit einen erheblichen Erkenntnisgewinn und liefern nicht nur deskriptive Informationen über den Wandel von Wissenschaftsfreiheit im Laufe der Zeit sowie die Grundlage für tiefergehende Forschung, sondern sie können auch praktische Maßnahmen zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit unterstützen.

19 Für mehr Informationen zur V-Dem-Methode vgl. Daniel Pemstein et al., The V-Dem Measurement Model: Latent Variable Analysis for Cross-National and Cross-Temporal Expert-Coded Data, V-Dem Working Paper 21/2020, www.v-dem.net/media/filer_public/21/c5/21c5915e-48be-4bfd-8ff8-32f68afa13cc/wp_21_5th_edition_final.pdf.

20 Vgl. Kinzelbach (Anm. 5).

KATRIN KINZELBACH
ist Professorin für Internationale Politik der Menschenrechte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und leitet mit Prof. Dr. Staffan I. Lindberg (Universität Göteborg) ein von der VolkswagenStiftung gefördertes Projekt zum Academic Freedom Index.
katrin.kinzelbach@fau.de

JANIKA SPANNAGEL
forscht an der Freien Universität Berlin zu akademischer Freiheit und ist Non-Resident Fellow am Global Public Policy Institute.
janika.spannagel@fu-berlin.de

UNIVERSITÄTEN UND GESELLSCHAFT IM WANDEL

Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?

Uwe Schimank

So eklatante und offensichtliche Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit, wie sie in nicht-demokratischen, autoritären oder gar diktatorischen politischen Regimes wie etwa Nordkorea, China oder aktuell etwa Afghanistan an der Tagesordnung sind, kennt man aus westlichen Demokratien nicht. Auch die gravierenden Verstöße gegen die Wissenschaftsfreiheit in uns näherstehenden Ländern wie der Türkei oder Ungarn müssen nicht zu dem Schluss führen, dass diese auch hierzulande und in anderen Kernländern der Europäischen Union ernsthaft gefährdet ist. Besorgniserregender ist die Aussicht, dass der Aufstieg rechtspopulistischer politischer Parteien über eine mögliche Regierungsbeteiligung dazu führt, dass diese ihre Wissenschaftsverachtung ausagieren können. Die Amtszeit Donald Trumps als Präsident der Vereinigten Staaten bot einiges Anschauungsmaterial, auch wenn das US-amerikanische Wissenschaftssystem insgesamt diese Phase gut überstanden hat. Das lag wohl auch daran, dass die Wissenschaftspolitik nicht Trumps oberste Priorität war – was bei der AfD sicher ähnlich wäre. Auf die Gnade des Desinteresses solcher politischen Kräfte sollte sich die Wissenschaft aber nicht verlassen.

Auch abseits solcher Extremszenarien kann die Wissenschaftsfreiheit, wenngleich verdeckter, etwa über finanzielle Entwicklungen, gefährdet werden. Sie ist jedenfalls in den zurückliegenden Jahren hierzulande und auch im europäischen Umfeld immer wieder Thema wissenschaftspolitischer Debatten gewesen.[01] Dabei werden durchaus unterschiedliche Phänomene ins Licht gerückt, und auch die Bewertungen gehen teilweise erheblich auseinander. Die Stimmenvielfalt bietet Anlass, genauer hinzuschauen und ergebnisoffen zu fragen, ob, wodurch und wie stark die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland gefährdet sein könnte.[02] Um Gefährdungspotenziale auszumachen, kann man dabei auf zweierlei schauen: zum einen auf die Universitäten und die darin beheimatete Wissenschaft,[03] zum anderen auf deren gesellschaftliches Umfeld. Im Folgenden wird eine, nicht mehr als stichwortartige, Auflistung zumindest eine Ahnung davon vermitteln, welche multiplen Wandlungstendenzen in Universität und Gesellschaft sich seit den 1980er Jahren auf die Wissenschaftsfreiheit ausgewirkt haben könnten. Zwei dieser Wandlungstendenzen, die im Vergleich miteinander sehr unterschiedliche potenzielle Gefährdungen für die Wissenschaftsfreiheit verdeutlichen, werden jeweils stellvertretend genauer betrachtet.

WANDLUNGEN DES UNIVERSITÄTSSYSTEMS

Betrachtet man als Erstes Wandlungen des Universitätssystems, lassen sich grob fünf Dimensionen unterscheiden, die eng miteinander verwoben sind: Recht, Organisation, Personal, Fachgemeinschaften und Finanzen. Letztere Dimension wird vertiefend behandelt.

Recht: Das Verständnis der verfassungsrechtlichen Garantie der Wissenschaftsfreiheit hat sich verschoben und ist seit den 1970er Jahren stärker umkämpft.[04] Zwar hat die Etablierung der „Gruppenuniversität" die zuvor faktisch weitgehend als „Professoren-Grundrecht" verstandene Wissenschaftsfreiheit weniger als beabsichtigt auf nichtprofessorale Wissenschaftler und Studierende erweitert. Doch die Organisation Universität, repräsentiert durch die Leitungen, beanspruchte in den vergangenen 20 Jahren für sich eine gewichtige Mit-Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit, was mit den Ansprüchen der Professorenschaft kollidieren kann.[05] Weiterhin wird öfter die Frage aufgeworfen, ob Wissenschaftsfreiheit sich – so die traditionelle Lesart – in einem Abwehrrecht erschöpft oder auch ein Gewährleistungsrecht

darstellt, sodass der Staat für eine auskömmliche Ressourcenausstattung der Universitäten zu sorgen hat. Und was bedeutet das, auf einzelne Fächer oder Professuren heruntergebrochen?

Organisation: Der Anspruch auf organisationale Trägerschaft von Wissenschaftsfreiheit geht darauf zurück, dass das Governance-Regime der Universitäten auf New Public Management umgestellt wurde.[06] Dadurch wurden insbesondere die Universitätsleitungen sowie die neu geschaffenen Hochschulräte und – auf der Ebene des operativen Managements – ebenfalls neu etablierte Stellen und Organisationseinheiten, die etwa für Qualitätsmanagement zuständig sind, in ihrem Einfluss auf Forschung und Lehre gestärkt.[07] Die Bemühungen der Universitätsleitungen um organisationale Profilbildung und Einwerbung größerer Forschungsverbünde werden von den einzelnen darin eingebundenen Wissenschaftlern nicht selten als Einschränkungen ihrer individuellen Forschungsfreiheit eingestuft.[08] Ebenso können die in Akkreditierungen überprüften Vorgaben von „Bologna" und das Qualitätsmanagement in der Lehre als Einschränkungen der Lehrfreiheit empfunden werden.[09]

Personal: In den vergangenen beiden Jahrzehnten kam es, im Zusammenhang mit dem starken Anwachsen der Studierendenzahlen und der Ausweitung der Drittmittelforschung, zu einer Aufstockung des wissenschaftlichen Personals der Universitäten – allerdings handelte es sich weit überwiegend um nicht-professorale Stellen.[10] Vor dem Hintergrund sich dramatisch verschlechternder Chancen auf eine Professur wird vonseiten nicht-professoraler Wissenschaftler, die diese Hoffnung noch nicht aufgegeben haben, zunehmend kritisiert, dass in Deutschland die individuelle Wissenschaftsfreiheit weiterhin zu selektiv nur auf Professoren ausgelegt ist. Alle nicht-professoralen Wissenschaftlerinnen sind zum einen in wichtigen Aspekten ihres Forschens und Lehrens den Professoren weisungsunterworfen; zum anderen kommt eine beträchtliche faktische Abhängigkeit hinzu, die daher rührt, dass Stellenbesetzungen, akademische Qualifikationen (Promotion, Habilitation) und die Zuteilung von Ressourcen maßgeblich von Professoren entschieden werden. In den Augen Vieler – nicht nur Betroffener – ist diese Abhängigkeit zu groß und dauert zu lange, ohne dass sich dies sachlich begründen ließe.[11]

Fachgemeinschaften: Eine wissenschaftsinterne Determinante von Wissenschaftsfreiheit liegt in der Verteilung von Einflusspotenzialen in den Fachgemeinschaften. Fachkolleginnen wirken vor allem auf zweierlei Weise bewertend auf die Forschung – weniger spürbar auf die Lehre –

01 In Deutschland als Beispiel die viel beachtete Allianz der zehn großen deutschen Wissenschaftsorganisationen – von der Fraunhofer Gesellschaft bis zum Wissenschaftsrat – im Jahr 2019 mit einer Kampagne anlässlich von 70 Jahren Grundgesetz zu Artikel 5, Absatz 3 unter dem Motto „Freiheit ist unser System. Gemeinsam für die Wissenschaft", siehe https://wissenschaftsfreiheit.de/abschlussmemorandum-der-kampagne. Auf europäischer Ebene gab ebenfalls sehr sichtbar die Ministerkonferenz zum Europäischen Hochschulraum im Oktober 2020 eine „Bonner Erklärung zur Wissenschaftsfreiheit" ab, siehe www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/drp-efr-bonner-erklaerung_de.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

02 2019 wurde von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Wandel der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds: Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?" eingerichtet (Sprecher: Uwe Schimank), aus deren laufender Arbeit hier berichtet wird.

03 In Deutschland gibt es neben den staatlichen Universitäten insbesondere die Fachhochschulen sowie einen breit ausgebauten Sektor staatlich getragener außeruniversitärer Forschung; hinzu kommt in Sachen Lehre ein gewachsener, aber immer noch sehr kleiner Sektor privater Hochschulen. Diese anderen Orte der Wissenschaftsfreiheit, ebenso wie die Industrie- oder Ressortforschung, bleiben im Weiteren aus Platzgründen ausgespart.

04 Vgl. Uwe Schimank (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit in Deutschland – Drei rechtswissenschaftliche Perspektiven, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Wissenschaftspolitik im Dialog 14/2021.

05 Vgl. Lothar Zechlin, Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die „Hochschullehrermehrheit" im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität, in: Ordnung der Wissenschaft 3/2017, S. 161–174.

06 Vgl. Uwe Schimank/Stefan Lange, Germany: A Latecomer to New Public Management, in: Catherine Paradiese et al. (Hrsg.), University Governance – Western European Comparative Perspectives, Dordrecht 2009, S. 51–75.

07 Vgl. Katharina Kloke, Qualitätsentwicklung an deutschen Hochschulen: Professionstheoretische Untersuchung eines neuen Tätigkeitsfeldes, Wiesbaden 2014.

08 Vgl. Frank Meier/Uwe Schimank, Cluster-Building and the Transformation of the University, in: Soziologie Jg. 43/2014, S. 139–166.

09 Vgl. Benedict Kaufmann, Akkreditierung als Mikropolitik. Zur Wirkung neuer Steuerungsinstrumente an deutschen Hochschulen, Wiesbaden 2012; Melike Janßen/Uwe Schimank/Ariadne Sondermann, Hochschulreformen, Leistungsbewertungen und berufliche Identität von Professor*innen. Eine fächervergleichende qualitative Studie, Wiesbaden 2021.

10 Vgl. Otto Hüther/Georg Krücken, Higher Education in Germany – Recent Developments in an International Perspective, Wiesbaden 2018, S. 57–60.

11 Vgl. Jule Specht et al., Departments statt Lehrstühle: Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft, Junge Akademie, Berlin 2017.

und die künftigen Forschungsmöglichkeiten eines Wissenschaftlers ein: indem sie dessen Publikationen rezipieren und zitieren oder eben nicht, und durch Mitwirkung im *peer review* von Projektanträgen, zur Veröffentlichung eingereichten Manuskripten und Bewerbungen auf Professuren. Dieser prinzipiell funktionstüchtige Mechanismus – Experten beurteilen individuelle Expertise – kann sich unter bestimmten, im Weiteren noch angesprochenen Umständen als Selbsteinschränkung von Wissenschaftsfreiheit erweisen, nämlich zu einem übervorsichtigen Konformismus mit dem ohnehin starken fachlichen Mainstream.[12] Das Recht, auch unkonventionelle Beiträge zum Erkenntnisfortschritt beizusteuern, bleibt dann als ein essenzieller Teil der Wissenschaftsfreiheit ungenutzt.

Finanzen und Wissenschaftsfreiheit

Die deutschen Universitäten sind seit Jahrzehnten chronisch unterfinanziert, und ein immer größerer Teil der knappen Geldmittel sind Drittmittel, die man sich im Wettbewerb beschaffen muss und über die man jeweils nur temporär verfügen kann.[13] Das Drittmittelpersonal ist seit den 1980er Jahren von etwa 10 Prozent auf fast 30 Prozent aller an Hochschulen beschäftigten Wissenschaftler gestiegen.[14] Legt man zugrunde, dass dieses Personal seine Arbeitszeit vollständig der Forschung widmet, während das hauptberufliche wissenschaftliche Personal auf Haushaltsstellen (inklusive der Professorenschaft) – großzügig gerechnet – zwei Fünftel seiner Arbeitszeit für Forschung aufwendet, heißt das, dass die Forschungs-Manpower der Universitäten mittlerweile zu deutlich mehr als der Hälfte aus Drittmittelpersonal besteht.

Drittmittel stehen nur der Forschung zur Verfügung, während die Lehre aufgrund der nicht-auskömmlichen Grundausstattung in vielen Fächern und an vielen Standorten unter Betreuungsverhältnissen stattfindet, die Bemühungen um Qualität sehr enge Grenzen setzen.[15] Die preisbereinigten Grundmittel je Studierenden sind seit 1995 von 8300 Euro jährlich auf 6600 Euro im Jahr 2015 zurückgegangen – rechnet man die „Hochschulpakt"-Mittel ab, sogar auf 5500 Euro.[16] Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den preisbereinigten Grundmitteln pro Absolventen.[17] Zwar hat es in den vergangenen Jahren eine Erhöhung der finanziellen Mittel gegeben, die inflationsbereinigt freilich schon wieder zusammenschmelzen. Doch die Leistungserwartungen an Lehre (steigende Studierenden- und Absolventenzahlen) und Forschung („Exzellenz") sind deutlich stärker gestiegen. Die Ressourcenproblematik hat sich also nicht entschärft, sondern zugespitzt.

Eine unzureichende Grundausstattung erzeugt in einer Förderlandschaft, die nicht in gleichem Maße zusätzliche Drittmittel bereitstellt, also eine starke Drittmittelabhängigkeit. Die dann eintretende verstärkte Drittmittelkonkurrenz kann unter anderem folgende Effekte zeitigen:

- Erfahrene Wissenschaftler, insbesondere Professoren, werden immer mehr zu „Antragsprofis": Sie schreiben Anträge, statt selbst zu forschen und zu publizieren. Die Forschung wird hingegen von zu wenig angeleiteten Nachwuchswissenschaftlern geleistet. Das birgt die Gefahr eines Qualitätsverlusts der Forschung.

- „Antragsprofi" heißt ferner: Man orientiert sich individuell zunehmend am Mainstream und an forschungspolitischen Modethemen und befleißigt sich überdies auch noch eines kollektiven Opportunismus, um erfolgreich Gelder einzuwerben. Jemand erforscht nicht die Fragen, zu deren Beantwortung er oder sie die besten Ideen und Fähigkeiten hat, sondern diejenigen, bei denen man am besten, möglichst in Verbünden, an Fördermittel kommt.

12 Vgl. Mathias Binswanger, Sinnlose Wettbewerbe. Warum wir immer mehr Unsinn produzieren, Freiburg/Br. 2012, S. 155 f.; Richard Watermeyer/Mark Olssen, „Excellence" and Exclusion: The Individual Costs of Institutional Competitiveness, in: Minerva Jg. 54/2016, S. 201–218, hier S. 211 f.; Richard Münch, Kapital und Arbeit im akademischen Shareholder-Kapitalismus, in: Soziologie Jg. 45/2016, S. 412–440, hier S. 418.

13 Vgl. Nicolas Winterhager, Drittmittelwettbewerb im universitären Forschungssektor, Wiesbaden 2015; Dieter Dohmen/Lena Wrobel, Entwicklung der Finanzierung von Hochschulen und Außeruniversitären Forschungseinrichtungen seit 1995, Berlin 2018.

14 Eigene Berechnungen auf Grundlage verschiedener Jahrgänge von: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen.

15 Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010, S. 157.

16 Vgl. ders., Hochschulbildung im Anschluss an den Hochschulpakt 2020. Positionspapier, Bonn 2018, S. 10.

17 Vgl. ders., Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Braunschweig 2013, S. 116.

Im Ergebnis läuft das immer mehr darauf hinaus, dass die meisten Professorinnen Projekte realisieren, die – gemessen an persönlichen Fähigkeiten und Interessen – allenfalls an dritter Stelle rangieren, mit entsprechenden Ergebnissen.

– Im Zeitverlauf nehmen die Ungleichheiten der Drittmittelverteilung immer mehr zu. Einige wenige sitzen an den „Fleischtöpfen"; und bei vielen anderen wirkt ihre immer geringere Erfolgschance für eigene Anträge auf Dauer entmutigend. Manche müssen Forschung ganz aufgeben.

Solche Effekte können, wenn sie eine bestimmte Größenordnung annehmen, für die Wissenschaftsfreiheit, hier: die Forschungsfreiheit, zum einen bedeuten, dass Forschungsmöglichkeiten wegen Zeitmangel oder aufgrund von Erfolglosigkeit verhindert werden. Die radikalste Variante dessen kommt einem Entzug von Forschungsmöglichkeiten gleich. Zum anderen kann jemand unter Druck geraten, seine eigene Forschung so anzupassen, gleichsam zu verbiegen, dass er oder sie überhaupt noch forschen kann. Man nimmt eine Einschränkung der Themen-,[18] Deutungs- oder Vorgehensfreiheit[19] der eigenen Forschungsarbeiten als kleineres Übel gegenüber einem Totalverlust an Forschungsmöglichkeiten hin. Dass vor diesem Hintergrund über Wissenschaftsfreiheit nicht nur als Abwehr-, sondern auch als Gewährleistungsrecht gesprochen wird, verwundert nicht. Denn ohne ein Mindestmaß an finanziellen Ressourcen bleibt Wissenschaftsfreiheit ein Recht, das nicht genutzt werden kann: „ein leeres Versprechen", wie eine Sachverständigenrunde der Konrad-Adenauer-Stiftung 2017 feststellte.[20]

18 Vgl. Jochen Gläser, How Can Governance Change Research Content? Linking Science Policy Studies to the Sociology of Science, in: Dagmar Simon et al. (Hrsg.), Handbook on Science and Public Policy, Cheltenham 2019, S. 419–447; Jochen Gläser/Grit Laudel, Governing Science. How Science Policy Shapes Research Content, in: European Journal of Sociology Jg. 57/2016, S. 117–168.

19 Vgl. Melike Janßen/Uwe Schimank, Wie Forscher*innen gesellschaftlichen Relevanzerwartungen begegnen – das Beispiel Experimentalphysik, Forschungsbeitrag, 14. Jahrestagung der Gesellschaft für Hochschulforschung, Transformation der Gesellschaft, Transformation der Wissenschaft, 20.–23.3.2019, www.gfhf2019.de.

20 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, Wissenschaftsfreiheit – Argumente für mehr Rücksicht auf ein gefährdetes Grundrecht, Berlin–St. Augustin 2017, S. 7.

WANDLUNGEN DES GESELLSCHAFTLICHEN UMFELDS

Von den drei hier angesprochenen für Wissenschaftsfreiheit relevanten Wandlungen des gesellschaftlichen Umfelds der Universitäten werden im Folgenden zwei – außerwissenschaftlicher Nutzen und Publikationswesen – kurz erwähnt, eine dritte, Diskurskontrollen, wird wieder vertiefend betrachtet.

Außerwissenschaftlicher Nutzen: Mit der Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse zunehmend nicht nur innerwissenschaftlich weiter verwendet, sondern als entscheidende Produktionsfaktoren in allen gesellschaftlichen Sphären – keineswegs nur der Wirtschaft – benutzt. Sie sollen dort jeweils nicht-wissenschaftlichen Zielsetzungen dienen: Forschungsergebnisse der Produktion vermarktbarer Güter, der Krankenbehandlung oder der militärischen Schlagkraft, Lehre der Qualifizierung von Personal für alle anderen gesellschaftlichen Sphären. Solche Nutzenerwartungen hat es gegenüber Universitäten schon immer gegeben, und sie sind bis zu einem bestimmten Punkt legitim und gesellschaftlich funktional. Doch wenn etwa der „new mode of knowledge production"[21] zu sehr auf Responsivität für außerwissenschaftliche Belange, von der Bewältigung der *grand challenges* wie etwa dem Klimawandel[22] bis zur Herstellung von „Diversity" in allen Gesellschaftsbereichen getrimmt wird, kann die Wissenschaftsfreiheit gefährdet werden. Parallel ist im Hinblick auf die Lehre den Folgen der „Bologna"-Reformen nachzugehen: Kann eine zu starke Fokussierung auf *employability*, also Beschäftigungsfähigkeit, dazu führen, dass zu wenig Raum für forschungsbasierte Lehre bleibt?

Publikationswesen: Das wissenschaftliche Publikationswesen, das mit Fachzeitschriften und -büchern der weltweiten Kommunikation und Diskussion von Forschungsergebnissen dient, wird weitgehend durch gewinnorientierte Wirtschaftsunternehmen getragen. Hier hat ein jahrzehntelanger Konzentrationsprozess, verbunden

21 Vgl. Michael Gibbons et al., The New Production of Knowledge. The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies, London 1994.

22 Vgl. Wissenschaftsrat, Zum wissenschaftspolitischen Diskurs über große gesellschaftliche Herausforderungen, Köln 2015.

mit der Digitalisierung, dazu geführt, dass weniger als ein halbes Dutzend globaler Großverlage das Kommunikationsnetz sämtlicher Natur- und Ingenieurwissenschaften in der Hand hält und diese Marktmacht zur Preistreiberei einsetzt. Nachdem es lange Zeit keine effektive Gegenwehr der Wissenschaft gab, schien die Digitalisierung zunächst Möglichkeiten zu bieten, das wissenschaftliche Publizieren selbst in die Hand zu nehmen und Artikel für Nutzer kostenlos per *open access* anzubieten. Allerdings haben inzwischen die Großverlage selbst *open access* als neues Geschäftsmodell entdeckt, aus dem sich noch mehr Profit schlagen lassen könnte – und zusätzlich lassen sich die „nebenbei anfallenden" Nutzungsdaten einzelner Publikationen an Hochschulleitungen und andere Evaluationsinstanzen, die Wissenschaftlerinnen bewerten wollen, vermarkten. Derzeit ist noch offen, welche Seite hier die Oberhand behält; sollten es die Verlage sein, könnten daraus massive Unterhöhlungen von individueller Wissenschaftsfreiheit erwachsen.

Diskurskontrollen und Wissenschaftsfreiheit

Während die sich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen der Hochschulen Wissenschaftsfreiheit eher graduell und schleichend und damit unterhalb der öffentlichen Aufmerksamkeitsschwelle eingeschränkt haben könnten, hat eine andere Art der Gefährdung von Wissenschaftsfreiheit vergleichsweise viel und kontroverse Öffentlichkeit bekommen – und könnte deshalb in ihrer Wirkungskraft womöglich überschätzt werden. Gemeint sind Kontrollen des wissenschaftlichen Diskurses, wie sie in den USA als „Political Correctness" und „Cancel Culture" um sich gegriffen haben, aber inzwischen auch in Deutschland zu beobachten sind – etwa in Gestalt von Störungen von Vorlesungen oder von gegen Wissenschaftler gerichteten Shitstorms im Internet bis hin zu Morddrohungen, wie gegenüber dem Bremer Primatenforscher Andreas Kreiter.

Eine zunehmend bedeutsam gewordene Frontlinie hat sich zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vorgehensweisen auf der einen, hochgradig moralisierten kritischen Standpunkten bestimmter gesellschaftlicher Gruppen auf der anderen Seite aufgetan. Diese Diskurskontrolle betrifft Lehr- und Forschungsfreiheit gleichermaßen. Das thematische Spektrum reicht von der Ablehnung von Tierversuchen oder der Kernenergie über die Ängste vor einer „synthetischen Biologie" bis hin zum Ausschluss weißer Männer von der Erforschung der Kolonialgeschichte. In all diesen und weiteren Feldern werden Forschungs- und Lehrfreiheit gleichermaßen durch Denk- und Sprechverbote infrage gestellt, und die Sanktion für eine – auch nur als Gedankenexperiment eines Advocatus Diaboli praktizierte – Verbotsübertretung ist ganz schnell öffentliche Ächtung. Bei einem Teil dieser Themen sehen sich die betroffenen Wissenschaftlerinnen nicht nur mit Gegnern außerhalb der Wissenschaft konfrontiert, sondern die Konfrontation durchzieht auch die Wissenschaft selbst – wenn sich etwa der heutige Mainstream der Klimaforschung verbittet, dass Kollegen es wagen, noch die geringsten Zweifel an ihren weitreichenden Zukunftsszenarien anzumelden, oder wenn Vertreter der Postcolonial Studies der europäischen Tradition gesellschaftstheoretischen Denkens nicht nur – was völlig berechtigt ist – kritische Fragen stellen, sondern pauschal das Rede- und Schreibrecht entziehen wollen.

Man hat es hier, soziologisch betrachtet, mit einem Konflikt zwischen „Etablierten" und „Außenseitern"[23] um Deutungshoheiten zu tun. Die „Etablierten" mussten die „Außenseiter" lange Zeit nicht ernst nehmen und finden deren Sichtweisen nach wie vor oftmals wissenschaftlich nicht satisfaktionsfähig. Entsprechend machen sie sich einerseits untereinander darüber lustig; andererseits müssen sie irgendwann entgeistert realisieren, dass ihnen die „Außenseiter", die sich politisch Einfluss verschafft haben, zumindest schmerzhafte Nadelstiche versetzen und manchmal sogar machtvoll entgegentreten können. Dann werden sie von den plötzlich wehleidig gewordenen „Etablierten" zum Popanz aufgeblasen: Der Untergang der abendländischen Kultur und der mühsam erkämpften Wissenschaftsfreiheit drohe durch das Wirken von moralischen Unternehmern, die etwa in Sachen Tierschutz „Gutmenschen" hinter sich scharen, und als Resultat der „Identitätspolitiken" benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen; Wissenschaft werde zum Spielball zutiefst unwissenschaftlicher Umtriebe.

Aus Sicht der „Außenseiter" stellt sich das Geschehen diametral anders dar. Sie fühlen sich

23 Vgl. Norbert Elias/John L. Scotson, Etablierte und Außenseiter, Frankfurt/M. 1990.

machtlos und verfallen auch deshalb in ihrer Kritik in Schuldzuweisungen. Die Wissenschaftsfreiheit, der gemäß in Wahrheitsfragen moralische Argumente keine Rolle spielen dürfen, sehen die „Außenseiter" als eine ideologische Farce, die Machtverhältnisse verschleiert. Eine radikale Variante dieser „Entlarvung" konstatiert grundsätzlich, dass Wahrheit immer nur die Wahrheit der Mächtigen ist – wer immer an der Macht sein mag. Eine auf den ersten Blick zurückhaltendere, aber genau besehen noch radikalere Lesart behauptet dies nur für das derzeitige wissenschaftliche „Establishment", kann sich also auch eine „wahre" Wahrheit vorstellen – insbesondere, wenn man selbst das Heft in der Hand hält.

Beide Seiten verachten in letzter Instanz die jeweils andere. Das ist kein guter Startpunkt für konstruktive Diskussionen. Wissenschaftsfreiheit hat in diesen Kontroversen einen schweren Stand, gerade wenn man in einem wissenschaftlichen Modus diskursiver Abwägung bleibt. Dieser zieht gegenüber dogmatischen Positionen, die mit ihrer unerschütterlichen moralischen Selbstgewissheit Stärke demonstrieren, im gesellschaftlichen Meinungskampf schnell den Kürzeren. Das zeigt sich zum einen hinsichtlich Themen und Herangehensweisen: Was soll in Lehre und Forschung wie wichtig sein? Welche Perspektiven auf diese Themen sind legitim oder illegitim? Wer darf diese Themen lehren und erforschen? Zum anderen sind, damit verknüpft, Personalia immer wieder Steine des Anstoßes: Welche politischen oder weltanschaulichen Positionen machen eine Wissenschaftlerin zur Persona non grata, und zu welchen Haltungen muss sie oder er sich bekennen, um keinen Anstoß zu erregen?

GESTALTUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN VON WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Die dargestellten, für Wissenschaftsfreiheit relevanten Wandlungen der Universitäten und ihres gesellschaftlichen Umfelds gehen teils auf intentionale Gestaltungsmaßnahmen zurück – allerdings oftmals in erheblichem Maße als deren unintendierte Nebenwirkungen; teils sind die Wandlungen aber auch soziale Dynamiken, hinter denen kein Gestaltungsakteur als Treiber steht. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Wandlungen einander vielfältig überlagern, was immer wieder unvorhersehbare Interferenzen hervorruft. Einerseits gibt es insbesondere staatliche Akteure, die Gestaltungsabsichten verfolgen; andererseits muss man allein schon aus der Vielzahl gestaltungsbefugter staatlicher Akteure – insbesondere in einem föderalen politischen System wie dem deutschen – plus weiteren Akteuren mit Gestaltungsambitionen wie nicht zuletzt den Universitäten selbst realistisch schlussfolgern: „Expect the unexpected!"[24] Stete Wachsamkeit ist geboten, weil die Wissenschaftsfreiheit immer wieder aus ganz anderen Richtungen gefährdet sein kann.

Diese Wachsamkeit ist zum einen besonders wichtig mit Blick auf die relevanten staatlichen Akteure – nicht nur die Wissenschafts-, auch und manchmal noch mehr die Finanzministerien oder die Regierungschefs von Bund und Ländern: Wie wissenschaftsfreundlich sind sie? Ein generelles Verständnis für die Belange der Wissenschaft, gepaart mit Wohlwollen, kann im entscheidenden Moment wichtiger als Gesetzestexte oder Zielvereinbarungen sein.[25] Zum anderen sollten die Wissenschaftler selbst stärker als bisher reflektieren, dass sie nicht nur potenzielle oder tatsächliche Opfer von Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit sind, sondern viele von ihnen auf die eine oder andere Weise an solchen Eingriffen mitwirken, etwa an Diskurskontrollen oder bei Bewertungs- und daran anschließenden Finanzierungsentscheidungen. Bei den fachlich getragenen Diskurskontrollen macht es sich der Mainstream in Sachen Wissenschaftsfreiheit machiavellistisch bequem, und bei der Bewertung von Anträgen und Manuskripten wird man fatalistisch-opportunistisch Teil der freiheitseinschränkenden Maschinerie. Auf beides ist zu achten, wenn man an der Erhaltung von Wissenschaftsfreiheit interessiert ist.

UWE SCHIMANK
war Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Soziologische Theorie an der Universität Bremen und leitete die Arbeitsgruppe „Soziologische Theorie, Gesellschaftliche Differenzierung und Governance-Regimes".
uwe.schimank@uni-bremen.de

24 Vgl. Sandra Mitchell/Wolfgang Streeck, Complex, Historical, Self-Reflexive. Expect the Unexpected!, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln, MPIfG Working Paper 9/2015.
25 Vgl. Christoph Möllers, Funktionsgrenzen der Wissenschaftsfreiheit, in: Schimank (Anm. 4), S. 35–42, hier S. 38f.

PREKÄR, ABER FREI?

Arbeitsbedingungen und Karrierewege in der Wissenschaft und ihre Konsequenzen für die Wissenschaftsfreiheit

Roland Bloch · Carsten Würmann

„Wie gestaltet sich die Lage eines absolvierten Studenten, der entschlossen ist, der Wissenschaft innerhalb des akademischen Lebens sich berufsmäßig hinzugeben?“ Er müsse, so lautete die Antwort Max Webers 1919, „es mindestens eine Anzahl Jahre aushalten können, ohne irgendwie zu wissen, ob er nachher die Chancen hat, einzurücken in eine Stellung, die für den Unterhalt ausreicht“.[01] Wenngleich sich seit dieser Bestandsaufnahme Webers vieles an den deutschen Hochschulen geändert hat, charakterisiert die lange Phase beruflicher Unsicherheit bis zu einer unbefristeten Festanstellung bis heute den Beruf Wissenschaft.

Klar erscheint der Karriereweg in der Wissenschaft häufig erst in der Retrospektive. Denn erzählt wird die wissenschaftliche Karriere aus der Perspektive der Position, die als einzige im deutschen Hochschulsystem regelhaft die unbefristete Festanstellung vorsieht: aus Sicht der Professur. Professor*innen repräsentieren Wissenschaft als Beruf. Sie sind die personifizierte Einheit von Forschung und Lehre und Leitbild der wissenschaftlichen Karriere. Wer auf diese Position gelangen will, muss sich sowohl in der Forschung als auch in der Lehre qualifizieren. Erst der Ruf auf eine Professur signalisiert den Abschluss der Qualifikationsphase. Dem entspricht ein Beschäftigungssystem, in dem Professor*innen in der Regel verbeamtet sind und dauerhaft in der Wissenschaft verbleiben können, im Unterschied zu denjenigen, die sich qualifizieren und daher, so die Logik, auch nur befristet beschäftigt werden.[02] In diesem Beitrag beschreiben wir zunächst Zustand und Genese des wissenschaftlichen Karriere- und Beschäftigungssystems in Deutschland und fragen anschließend, welche Konsequenzen sich daraus für die Wissenschaftsfreiheit ergeben könnten.

KARRIERE- UND BESCHÄFTIGUNGSSYSTEM IN DEUTSCHLAND

Offen ist, auf welchen Wegen man auf die Position der Professur gelangt. Mittlerweile müssen auf dem Weg dorthin eine Reihe aufeinanderfolgender Abschlüsse erworben werden: Bachelor, Master, Promotion, Habilitation sind jeweils Voraussetzung für die nächsthöhere Karrierestufe. Akademische Grade und Titel kennzeichnen erfolgreich bewältigte Abschnitte, und sie dienen – mit Ausnahme der Habilitation und mit großen Unterschieden zwischen den Fächern – ebenfalls als Qualifizierungsnachweis für außerwissenschaftliche Arbeitsmärkte. Wer alle Qualifikationsstufen erfolgreich absolviert hat, gilt als berufungsfähig: Sie oder er erfüllt die formalen Voraussetzungen, um auf eine Professur berufen zu werden. Die Habilitation kann mittlerweile durch habilitationsadäquate Leistungen ersetzt werden, wobei hierunter auch Beschäftigungspositionen (Juniorprofessur, Nachwuchsgruppenleitung) fallen (können). Die Fachhochschulprofessur verlangt die Promotion sowie außeruniversitäre Berufspraxis.

Mit jeder Qualifikationsstufe nimmt die Zahl der im Hochschulsystem Verbleibenden ab. 2019 kamen auf rund 2,8 Millionen Studierende an den staatlichen Hochschulen 47 863 laufende Promotionen[03] und 5304 laufende Habilitationen; auf rund 145 000 Masterabschlüsse kamen knapp 29 000 abgeschlossene Promotionen und 1518 abgeschlossene Habilitationen.[04] In einigen naturwissenschaftlichen Fächern wie Biologie oder Chemie gilt die Promotion als Regelabschluss. Insgesamt liegt die Promotionsquote, also der Anteil der promotionsberechtigen Absolvent*innen, die eine Promotion abschließen, konstant bei rund 20 Prozent, mit erheblichen Varianzen

zwischen den Fächern.[05] Wie viele Promovierte in der Wissenschaft verbleiben, ist unbekannt, ebenso wie die Zahl derjenigen, die das Qualifikationsziel nicht erreichen und ihr Promotionsvorhaben abbrechen.[06]

Lose Kopplung von Karriere- und Beschäftigungssystem

Qualifikation und akademische Beschäftigungspositionen sind nur lose miteinander gekoppelt. So differenziert die Personalstruktur an den Universitäten nicht zwischen Doktorand*innen und Postdoktorand*innen. Die vormals für die Habilitation vorgesehenen wissenschaftlichen Assistentenstellen wurden fast vollständig in wissenschaftliche Mitarbeiterstellen umgewandelt. Sowohl Doktorand*innen als auch Postdoktorand*innen werden als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen beschäftigt; Erstere häufig in Teilzeit und Letztere eher in Vollzeit, aber dies ist keine formale Regel und unterscheidet sich erheblich zwischen den Fachdisziplinen. Auch Habilitierte werden überwiegend als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen beschäftigt. Die Habilitation qualifiziert zwar für eine Professur, ist aber nicht an diese Position gekoppelt.[07]

Seit 2006 hat der Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen am wissenschaftlichen Personal an staatlichen Universitäten[08] kontinuierlich zugenommen, ihre Zahl ist von rund 70 000 (2006) auf 113 000 (2018) gestiegen, während der Professor*innenanteil mit einem wesentlich geringeren Anstieg von 17 000 (2006) auf knapp 20 000 (2018) fast stagniert (*Abbildung 1*). Es gibt somit ein Missverhältnis zwischen denjenigen, die sich qualifizieren, und Beschäftigungspositionen, die für sie nach Erwerb ihrer Qualifikation zur Verfügung stehen. Es wird dadurch verschärft, dass sich auch viele der Lehrbeauftragten in der Qualifikationsphase befinden, aber außerhalb der Hochschule beschäftigt werden. Daneben gibt es unter anderem lehrbezogene Beschäftigungspositionen (Lehrkräfte für besondere Aufgaben), von denen unklar ist, inwieweit sie auch der wissenschaftlichen Qualifizierung dienen.

Die Mehrheit des wissenschaftlichen Personals an den staatlichen Universitäten wird befristet oder auf Stundenbasis beschäftigt (*Abbildung 2*). Zwar gibt es auch unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, aber ihr Anteil ist gering und der Zugang zu diesen Positionen ist nicht formal geregelt. Es ist unklar, unter welchen Bedingungen sie erreicht werden können. Das erfolgreiche Absolvieren von Qualifikationsstufen ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für einen dauerhaften Verbleib in der Wissenschaft.

Qualifizierung begründet Befristung

Stattdessen regelt seit 2007 das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), wie lange Wissenschaftler*innen zum Zweck der Qualifikation befristet beschäftigt werden dürfen. Diese Qualifikationsphase umfasst den Zeitraum von sechs Jahren vor und sechs beziehungsweise in der Medizin neun Jahren nach der Promotion. Spätestens nach dieser Zeitspanne, so die erklärte Absicht des Ge-

01 Max Weber, Wissenschaft als Beruf. 1919, in: ders., Schriften 1894–1922, Stuttgart 2002, S. 474–512, hier S. 474.

02 Vgl. Reinhard Kreckel, Zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten: Deutschland im Vergleich mit Frankreich, England, den USA und Österreich, in: Beiträge zur Hochschulforschung 1–2/2016, S. 12–40, hier S. 26.

03 Die Zahl dürfte erheblich höher liegen, denn viele promovieren in außerhochschulischen Kontexten (außeruniversitäre Forschung, auf Stipendienbasis, neben einer außerwissenschaftlichen Tätigkeit) und werden daher nicht von der Hochschulpersonalstatistik erfasst. Faktisch aber verfügen die Universitäten über ein Promotionsmonopol. Erst seit 2018 trägt die amtliche Statistik dem Rechnung und erfasst die Zahl aller zur Promotion zugelassenen Personen. Demnach gab es 2020 192 300 Promovierende an deutschen Hochschulen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Promovierenden 2020.

04 Angaben aus Statistisches Bundesamt, Personal an Hochschulen 2019 (Fachserie 11, Reihe 4.4) und Prüfungen an Hochschulen 2019 (Fachserie 11, Reihe 4.2).

05 Vgl. Konsortium BuWiN – Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs, Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2021. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland, Bielefeld 2021, S. 141. Vor allem die Fächergruppen Medizin (56 %) sowie Mathematik und Naturwissenschaften (38 %) tragen zu der hohen Promotionsquote bei.

06 Vgl. ebd., S. 138.

07 So gibt es die Privatdozent*innen, die für die Aufrechthaltung ihrer mit der Habilitation erlangten Lehrbefugnis häufig unentgeltlich „Titellehre" leisten müssen – in der Regel eine Lehrveranstaltung pro Semester.

08 Die Personalstruktur der Fachhochschulen ist aufgrund des fehlenden Promotionsrechts zweigeteilt zwischen Professor*innen und Lehrbeauftragten. Fachhochschulen verfügen daher kaum selbst über Stellen, auf denen sie Nachwuchswissenschaftler*innen zum Zwecke der Qualifikation beschäftigen könnten. Zwar ist die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen auch an den Fachhochschulen seit Jahren kontinuierlich gewachsen. Ein Großteil von ihnen ist aber drittmittelfinanziert und wird projektbezogen beschäftigt.

Abbildung 1: Anteile der Personalgruppen an Universitäten 2006–18 (ohne Medizin) in Prozent

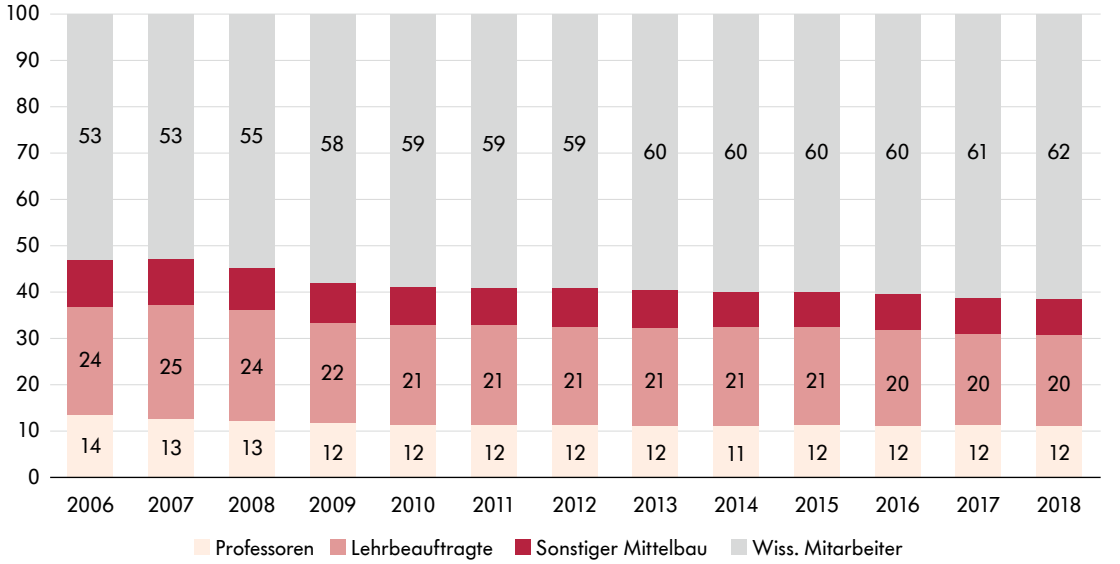

Quelle: Roland Bloch et al., Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen in Deutschland. Politische Steuerungsversuche und ihre Effekte seit 2006, Bielefeld 2021, S. 53. Die Medizin wurde aus der Analyse ausgeschlossen, weil aufgrund ihrer Größe ihre spezifischen Beschäftigungs- und Personalstrukturen im Datensatz überrepräsentiert wären.

setzgebers, sollte eine Entscheidung über den Verbleib im Wissenschaftssystem herbeigeführt werden. Eine befristete Weiterbeschäftigung über die Höchstbefristungsdauer hinaus ist nur aus Drittmitteln möglich.[09] Formal geregelt wird durch das Gesetz aber nur die Befristung des wissenschaftlichen Personals. Alles Weitere liegt im Ermessen der Hochschulen. Von ihnen wird erwartet, für „attraktive Arbeitsbedingungen“ und „planbare Karrierewege“ zu sorgen.[10] Damit ist offenbar nicht die Professur gemeint, denn das sogenannte Hausberufungsverbot legt fest, dass Professor*innen nicht an der Universität berufen werden können, an der sie habilitiert haben. Das Erreichen des Karriereziels – der Ruf auf eine Professur – wird so jenseits der eigenen Institution verortet.[11]

Ungeachtet dessen bleibt die unbefristete Beschäftigung maßgeblich auf das Erreichen einer Professur bezogen. Inwiefern Hochschulen auch weitere Übergänge in eine unbefristete Beschäftigung ermöglichen sollten, ist umstritten. So erklärten die Universitätskanzler*innen unlängst, dass „das Beschäftigungssystem der Universitäten im wissenschaftlichen Bereich primär ein Qualifizierungssystem“ ist und es daher notwendig sei, dass „die Zahl ihrer befristeten Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal überwiegt“.[12] Fraglich ist allerdings, wie genau diese Qualifizierung in der Personalstruktur von Universtäten verankert wird. So arbeiten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Stellen, die zum Zweck der Qualifikation nach WissZeitVG befristet sind, keinesfalls nur an der eigenen Qualifikation, sondern übernehmen darüber hinaus Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung. Wenn beispielsweise Promovierende in Teilzeit beschäftigt werden, wurde bislang

09 Die familienpolitische Komponente im WissZeitVG gewährt eine Verlängerung um ein bis zwei Jahre pro Kind. Die Hochschulen entscheiden, ob und in welchem Umfang sie angewendet wird. Derzeit gilt auch eine zeitlich befristete Übergangsregelung, nach der Arbeitsverträge um bis zu zwölf Monate aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen des Wissenschaftsbetriebs verlängert werden können.

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft, Bundestags-Drucksache 16/3438, S. 10.

11 Erst durch die Einführung der Juniorprofessur und in jüngster Zeit von sogenannten Tenure-Track-Verfahren wurde ein dauerhafter Verbleib an derselben Institution partiell ermöglicht.

12 Vereinigung der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands, Bayreuther Erklärung zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal in Universitäten, September 2019, www.uni-kanzler.de/fileadmin/user_upload/05_Publikationen/2017_-_2010/20190919_Bayreuther_Erklaerung_der_Universitaetskanzler_final.pdf.

Abbildung 2: Wissenschaftliches Personal an Universitäten nach Beschäftigungsverhältnis 2006–18 (ohne Medizin) in Prozent

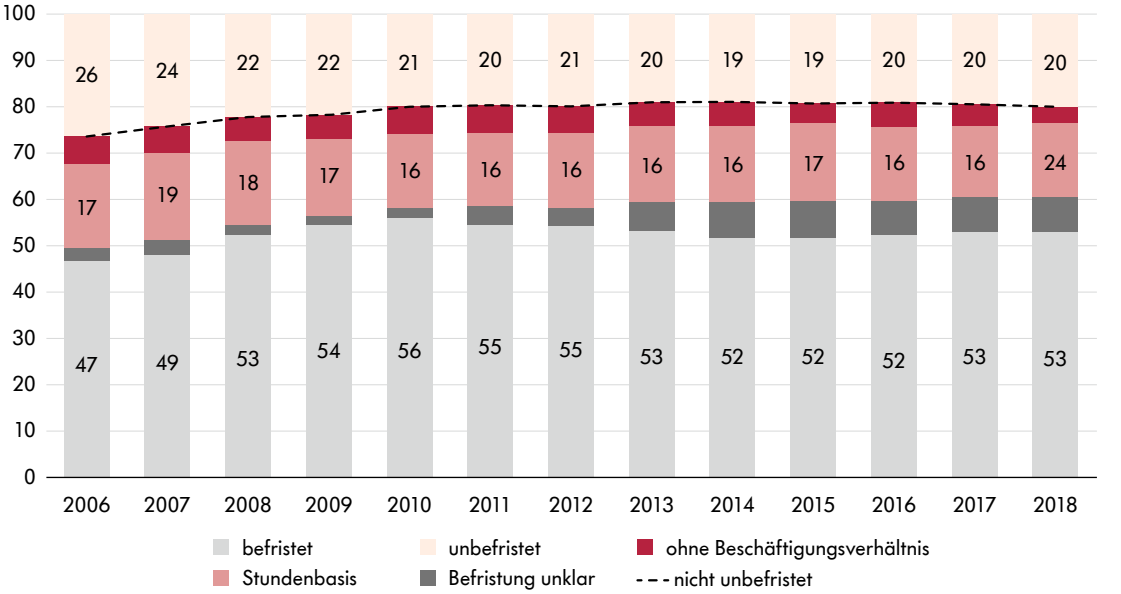

Quelle: Roland Bloch et al., Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen in Deutschland. Politische Steuerungsversuche und ihre Effekte seit 2006, Bielefeld 2021, S. 56.

stillschweigend angenommen, dass sie außerhalb ihrer Arbeitszeit an ihrer Dissertation arbeiten. Das 2016 novellierte WissZeitVG legt zwar in Paragraf 2 Absatz 1 fest, dass die Vertragslaufzeit dem Qualifikationszweck „angemessen" sein soll, spezifiziert aber weder Mindestvertragslaufzeiten noch was genau unter „Qualifizierung" zu verstehen ist. Die Auseinandersetzung darüber verlagert sich immer mehr in den rechtlichen Raum, wenn im Rahmen von Entfristungsklagen Richter*innen darüber befinden müssen, welche wissenschaftliche Tätigkeit qualifizierenden Charakter aufweist. Dass dieser Zusammenhang gerade nicht eindeutig geklärt ist, verweist darauf, dass Karriere- und Beschäftigungssystem auseinanderfallen. Die Qualifizierung ist nicht an Qualifikationsstellen gekoppelt, auch wenn Erstere die Befristung Letzterer begründen soll.

Von der Funktions- zur Qualifikationsstelle

Wie ist es dazu gekommen? Anfang der 1960er Jahre wurde beides noch sauber voneinander getrennt. Es gab an den bundesrepublikanischen Universitäten Qualifikations- und Funktionsstellen. Erstere waren wissenschaftliche Assistentenstellen, die eine Promotion voraussetzten und der Habilitation dienen sollten. Sie wurden daher befristet besetzt. Letztere waren wissenschaftliche Mitarbeiterstellen, die Daueraufgaben in Forschung und Lehre übernahmen, unbefristet waren und für die keine Promotion erforderlich war. Von ihnen gab es nur wenige. Dies änderte sich durch die einsetzende Hochschulbildungsexpansion grundlegend. Es immatrikulierten sich immer mehr Studierende, für deren Ausbildung man dringend mehr Lehrpersonal benötigte. Zunächst baute man die wissenschaftlichen Assistentenstellen aus. Schon bald gab es aber nicht mehr genug Promovierte für diese Stellen. Sie mussten mit Nicht-Promovierten in Vertretung besetzt werden, die aber aufgrund der fehlenden Promotion nicht habilitieren konnten. Vor diesem Hintergrund diagnostizierte der Wissenschaftsrat 1967 eine „angespannte Nachwuchslage",[13] in der frei werdende oder neu eingerichtete Professuren nicht mehr besetzt werden könnten. Man hatte also die Qualifikationsstellen, um mit ihnen die Hochschulbildungsexpansion zu be-

13 Wissenschaftsrat, Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970, Tübingen 1967, S. 111.

wältigen, von ihrem Qualifikationszweck entkoppelt. Stelleninhaber*innen lehrten, aber sie qualifizierten sich nicht mehr, und sie konnten es auch gar nicht, weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllten. Folgerichtig forderte der Wissenschaftsrat, die Assistentenstellen wieder mit Promovierten zu besetzen. Promovierende sollten hingegen durch ein umfassendes Stipendiensystem gefördert werden. Das aber wurde nie aufgebaut. Stattdessen griffen die Professor*innen für ihre Doktorand*innen auf die wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen zurück. Man benötigte sie einerseits, um die Lehre für rapide steigende Studierendenzahlen zu bewältigen, andererseits, weil es kaum alternative Möglichkeiten der Nachwuchsförderung gab. Aus vormaligen Funktions- wurden so Qualifikationsstellen.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) von 1976 ignorierte diese Praxis, indem es die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen weiterhin als Funktionsstellen definierte. Weil es unbefristete Stellen für akademische Daueraufgaben unterhalb der Professur sein sollten, wurden sie mit dem „Verlust weiterer Karriereperspektiven“[14] assoziiert. Denn man nahm an, dass sich der Karriereweg hin zur Professur „nur über eine Kette befristeter Nachwuchspositionen sinnvoll gestalten ließe“.[15] Die Landeshochschulgesetze, denen das HRG die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und der Promotionsphase überließ, folgten dieser Vorstellung, indem sie die Nutzung von Mitarbeiterstellen zur Promotionsförderung explizit erlaubten und diese Stellen daher grundsätzlich befristeten, ohne aber ihren Charakter als Funktionsstellen aufzuheben. Seitdem ist es üblich, dass auf befristeten Qualifikationsstellen Daueraufgaben übernommen werden, während die hierfür ursprünglich vorgesehenen unbefristeten Funktionsstellen kontinuierlich abgebaut wurden. Mehrere HRG-Novellen kodifizierten diese Praxis, bis schließlich das WissZeitVG 2007 die rechtliche Grundlage dafür schuf, jegliche wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb der Höchstbefristungsdauer als Qualifizierung zu werten.

14 Jürgen Enders, Die wissenschaftlichen Mitarbeiter: Ausbildung, Beschäftigung und Karriere der Nachwuchswissenschaftler und Mittelbauangehörigen an den Universitäten, Frankfurt/M. 1996, S. 107.

15 Ebd.

Keine Alternative zur Professur

Damit unterscheiden sich deutsche Hochschulen erheblich von denen anderer Hochschulsysteme. „Die ‚institutionelle Nachwuchsphase‘ beginnt an deutschen Universitäten früher und endet später als an englischen, französischen und US-amerikanischen Universitäten“.[16] In diesen Systemen ist erstens die Promotion Zugangsvoraussetzung für eine reguläre Stelle. Die Promotionsphase gilt nicht als erste Phase akademischer Berufstätigkeit, sondern als Teil des Studiums. Zweitens differenzieren die Personalstrukturen zwischen unterschiedlichen Karrierewegen: einem Weg zur Professur und einem Weg auf reguläre Positionen jenseits der Professur, so in Frankreich der *maître de conférences* und in England der *lecturer*. Diese Stellen sind unbefristet und dienen nicht der Qualifizierung; sie ähneln den hierzulande weitgehend abgeschafften Funktionsstellen für Daueraufgaben. Das Karriere- und Beschäftigungssystem ist in diesen Ländern wesentlich enger miteinander gekoppelt. In Deutschland hingegen werden bereits Promovierende unter dem Vorwand der Qualifizierung in das Beschäftigungssystem und die ständigen Aufgaben in Forschung und Lehre integriert. Sie sind mittlerweile unentbehrlich für die Aufrechterhaltung des Wissenschaftsbetriebs.[17] Alternative Beschäftigungspositionen, die jenseits der Professur den Verbleib in der Wissenschaft ermöglichen, gibt es kaum; alternative Karrierewege gar nicht.[18]

KONSEQUENZEN FÜR DIE WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Wissenschaft hat ihre eigene Ordnung und Logik. Wissenschaftliches Handeln in Forschung und Lehre ist universalistischen Normen und der

16 Kreckel (Anm. 2), S. 23.

17 Vgl. Roland Bloch et al., Wer lehrt warum? Strukturen und Akteure der akademischen Lehre an deutschen Hochschulen, Leipzig 2014.

18 2007 hatte der Wissenschaftsrat die Einführung von sogenannten Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre samt eines auf sie hinführenden Karriereweges empfohlen. Auch wenn in den meisten Landeshochschulgesetzen und Lehrverpflichtungsverordnungen die rechtlichen Voraussetzungen für solche Lehrprofessuren geschaffen wurden, machten die Hochschulen davon kaum Gebrauch, unter anderem, weil sie keine Differenzierungen innerhalb der Professorenschaft befördern wollten.

Differenz von „wahr“ und „falsch“ verpflichtet. Wissenschaftler*innen beurteilen in diesem Sinne die Qualität wissenschaftlicher Arbeit. Die grundrechtlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre sorgt dafür, dass wissenschaftliches Handeln dem Zugriff wissenschaftsexterner Autoritäten entzogen bleibt. Wenngleich die Wissenschaftsfreiheit letztlich für alle gilt, die sich wissenschaftlich betätigen, ist es die Professur, die vom Gesetzgeber auch dienstrechtlich so ausgestaltet wurde, dass die wissenschaftliche Freiheit und Autonomie ihren Ausdruck in entsprechenden Arbeitsbedingungen findet. Für Professor*innen gibt es „einen Dienstweg (…) ebenso wenig wie einen Vorgesetzten“;[19] sie üben ihre wissenschaftliche Tätigkeit selbstständig aus.

Solch umfassende funktionale Selbstständigkeit wird den anderen Personalgruppen, vor allem den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, nicht zugestanden. So ist in der Landesgesetzgebung aller Bundesländer geregelt, dass wissenschaftliche Mitarbeiter*innen unter der fachlichen Verantwortung der Leiter*in ihres jeweiligen Aufgabengebietes Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung erbringen. Sie üben ihre Tätigkeit unselbstständig aus und sind weisungsgebunden. Allerdings „drückt die fehlende Selbstständigkeit nicht aus, dass der Mitarbeiter ständig Weisungen erhält, sondern dass ihm Weisungen erteilt werden können“.[20] Wofür Weisungen erteilt werden können, ist durch die wissenschaftliche Tätigkeit selbst begrenzt. Forschung und Lehre sind „unclear technologies“,[21] die weder erfolgssicher über Programme gesteuert noch über hierarchische Kommunikationswege erfolgreich angeordnet werden können.[22] Ihre Qualität hängt vielmehr von den mit ihnen befassten Personen ab.[23] Wissenschaftsfreiheit ist wissenschaftlichem Handeln inhärent.

Wissenschaftsfreiheit im „Meister-Schüler-Modell“

Die Universalität wissenschaftlicher Standards relativiert den Einfluss der Karriere- und Beschäftigungsbedingungen auf die Wissenschaftsfreiheit. Auch wenn das wissenschaftliche Personal unterhalb der Professur weisungsgebunden ist, unterliegt es in seinem Handeln immer noch den Standards der *scientific community*. Genau diese Ambivalenz kommt in dem „Meister-Schüler-Modell“[24] der Promotion zum Ausdruck, in dem der Dienstvorgesetzte zugleich Betreuer*in und die Mitarbeiter*in zugleich Qualifikant*in ist. Die Qualifizierung erfolgt nicht durch eine formale Ausbildung, sondern wird als Einsozialisation in die Wissenschaft verstanden.[25] Welche Konsequenzen dies für die Wissenschaftsfreiheit hat, wird letztendlich durch die praktische Ausgestaltung des „Meister-Schüler-Modells“ bestimmt.[26]

Eine Möglichkeit, diesen Abhängigkeitsbeziehungen zu entgehen, ist die Einwerbung von Drittmitteln oder Stipendien. Sie ermöglichen nicht nur eigenständige Forschung, sondern sind in der Regel auch ein Kriterium für die weitere wissenschaftliche Karriere, insbesondere, wenn sie mit Exzellenzansprüchen verbunden sind. Die Ausrichtung auf Projektlogiken befördert jedoch neue Zwänge. Ausschreibungen müssen inhaltlich bedient, Forschung als linearer Ablauf von einzelnen Arbeitsschritten konzipiert und Projekte in einer vorgegebenen Zeitspanne abgeschlossen werden.[27]

19 Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln u. a. 2004, S. 551.

20 Ebd., S. 575.

21 Michael D. Cohen/James G. March/Johan P. Olsen, A Garbage Can Model of Organizational Choice, in: Administrative Science Quarterly 1/1972, S. 1.

22 Vgl. Christine Musselin, Are Universities Specific Organisations?, in: Georg Krücken/Anna Kosmützky/Marc Torka, Towards a Multiversity? Universities Between Global Trends and National Traditions, Bielefeld 2007, S. 63–84; Manfred Stock, Steuerung als Fiktion, in: Die Hochschule 1/2004, S. 30–48.

23 Vgl. Jochen Gläser, Scientific Communities, in: Sabine Maasen et al. (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftssoziologie, Wiesbaden 2012, S. 151–162.

24 Vgl. Jürgen Enders, Brauchen die Universitäten in Deutschland ein neues Paradigma der Nachwuchsausbildung?, in: Beiträge zur Hochschulforschung 1/2005, S. 34–47, hier S. 41.

25 Vgl. Ulrich Oevermann, Wissenschaft als Beruf. Die Professionalisierung wissenschaftlichen Handelns und die gegenwärtige Universitätsentwicklung, in: Die Hochschule 1/2005, S. 15–51.

26 Zu denken wäre hier beispielsweise an Auseinandersetzungen über Fragen der Autorschaft. In den Medien wird auch immer wieder von darüber hinausgehenden Fällen professoralen Machtmissbrauchs berichtet, die sich aber weniger in direkten Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit ausdrücken.

27 Vgl. Cristina Besio/Maria Norkus/Nina Baur, Projekte und Wissenschaft. Der Einfluss temporärer organisationaler Strukturen auf wissenschaftliche Karrieren, Organisationen und Wissensproduktion, in: Nina Baur et al. (Hrsg.), Wissen – Organisation – Forschungspraxis. Der Makro-Meso-Mikro-Link in der Wissenschaft, Weinheim 2016, S. 341–370; Marc Torka, Neue Arbeitsweisen: Projekte und Vernetzungen, in: Maasen et al. (Anm. 23), S. 329–340.

Wissenschaftsfreiheit und die Hochschule als Organisation

Reformen der Personalstruktur wie die Einführung der Juniorprofessur Anfang der 2000er Jahre zielten darauf, Nachwuchswissenschaftler*innen zu einem früheren Zeitpunkt in ihrer Karriere Unabhängigkeit zu gewähren. Juniorprofessor*innen gehören formal zur Gruppe der Professor*innen und verfügen daher über die gleichen Rechte, sind aber grundsätzlich auf fünf bis sechs Jahre befristet. Die Juniorprofessur wurde als weitere Qualifizierungsstufe in das Karrieresystem eingezogen und sollte langfristig die Habilitation ersetzen. Dies gelang zwar nicht, aber sie gilt heutzutage immerhin als legitime Alternative. Während die Juniorprofessur zwar eine frühere Selbstständigkeit mit Blick auf die Qualifizierungsphase ermöglichte, verband sie sich nicht mit weitergehenden Beschäftigungsperspektiven. Erst mit der Einführung von Tenure-Track-Verfahren wurde versucht, Karriere- und Beschäftigungsperspektiven miteinander zu koppeln. Hier werden bei der Einstellung als befristete (Junior-)Professor*innen transparente Leistungskriterien für einen klar definierten Zeitraum festgelegt, bei deren Erfüllung die Entfristung und gegebenenfalls Höhergruppierung der Professur erfolgt.

Mit der formalen Organisation von Karrierewegen und ihrer Kopplung an Beschäftigungspositionen gewinnt die Hochschule an Handlungsfähigkeit gegenüber ihrem Personal. Bislang war ihr Einfluss auf die Auswahl und den Aufstieg ihres wissenschaftlichen Personals gering.[28] Tenure-Track-Verfahren, Graduiertenschulen oder auch insgesamt eine strategische Personalentwicklung, wie sie immer nachdrücklicher von den Hochschulen gefordert wird, beschneiden hingegen die Entscheidungsmacht der Professuren. Entscheidungen müssen nun anhand von transparenten Leistungskriterien gerechtfertigt werden, bei der Auswahl und der Betreuung werden mehr Personen beteiligt, und die Hochschule kann die Arbeits- und Karrierebedingungen formal gestalten, etwa durch Mindestvertragslaufzeiten, Weiterbildungen bis hin zu Entfristungskonditionen.

Anders als zu Webers Zeiten zeichnet sich ab, dass die Hochschule als Organisation ein Interesse an ihrem Personal entwickelt. Dies kann dazu beitragen, Prekarität und Unsicherheit in der akademischen Karriere zu verringern. Es kann aber auch Konformitätsdruck erzeugen, indem wissenschaftliche Leistung auf das reduziert wird, was im jeweiligen Organisationsinteresse liegt.

ROLAND BLOCH
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Schul- und Bildungsforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
roland.bloch@zsb.uni-halle.de

CARSTEN WÜRMANN
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Schul- und Bildungsforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
carsten.wuermann@zsb.uni-halle.de

Gedanken, Anregungen, Kritik?

Schreiben Sie uns eine E-Mail:
apuz@bpb.de

Folgen Sie uns auf Twitter:
@apuz_bpb

28 Vgl. Otto Hüther/Georg Krücken, Hierarchie ohne Macht? Karriere- und Beschäftigungsbedingungen als „vergessene" Grenzen der organisatorischen Umgestaltung der deutschen Universitäten, in: Uwe Wilkesmann/Christian J. Schmid (Hrsg.), Hochschule als Organisation, Wiesbaden 2012, S. 27–39.

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 5. November 2021

REDAKTION
Anne-Sophie Friedel
Julia Günther
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink
Anne Seibring (verantwortlich für diese Ausgabe)
Robin Siebert (Volontär)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT
Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ
le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK
Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT
Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X

Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.

bpb:

APuZ
Nächste Ausgabe
47–48/2021
22. November 2021

NACH DER BUNDESTAGS-WAHL

bpb:

APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz